

HANDBUCH

DER EUROPÄISCHEN HAUPTVERSAMMLUNGEN

BELGIEN DÄNEMARK DEUTSCHLAND FINNLAND FRANKREICH GROSSBRITANNIEN
ITALIEN NIEDERLANDE NORWEGEN ÖSTERREICH PORTUGAL SCHWEDEN
SPANIEN BELGIEN DÄNEMARK DEUTSCHLAND FINNLAND FRANKREICH GROSSBRITANNIEN
IRLAND ITALIEN NIEDERLANDE NORWEGEN ÖSTERREICH PORTUGAL SCHWEDEN
SCHWEIZ SPANIEN BELGIEN DÄNEMARK DEUTSCHLAND FINNLAND FRANKREICH GROSSBRITANNIEN
GROSSBRITANNIEN IRLAND ITALIEN NIEDERLANDE NORWEGEN ÖSTERREICH PORTUGAL SCHWEDEN
SCHWEDEN SCHWEIZ SPANIEN BELGIEN DÄNEMARK DEUTSCHLAND FINNLAND FRANKREICH GROSSBRITANNIEN
FRANKREICH GROSSBRITANNIEN IRLAND ITALIEN NIEDERLANDE NORWEGEN ÖSTERREICH PORTUGAL SCHWEDEN
ÖSTERREICH PORTUGAL SCHWEDEN SCHWEIZ SPANIEN BELGIEN DÄNEMARK DEUTSCHLAND FINNLAND FRANKREICH GROSSBRITANNIEN IRLAND ITALIEN
NORWEGEN ÖSTERREICH PORTUGAL SCHWEDEN SCHWEIZ SPANIEN BELGIEN DÄNEMARK DEUTSCHLAND FINNLAND FRANKREICH GROSSBRITANNIEN IRLAND ITALIEN



HANDBUCH

DER EUROPÄISCHEN HAUPTVERSAMMLUNGEN

4	Vorwort	70-85	Analyse der Ergebnisse der untersuchten Länder	75-76	<i>Innerhalb welcher Frist veröffentlichen Unternehmen die Beschlussvorschläge von Aktionären zur Tagesordnung?</i>
5	Einleitung	70	<i>Was ist die übliche Aktienart?</i>		
6-9	Exkurs: Internationale Elemente in der deutschen Hauptversammlung	70-71	<i>Welche Arten von Hauptversammlungen gibt es?</i>	76	<i>Können Aktionäre Informationen zur Hauptversammlung anfordern?</i>
		71	<i>Wer beruft die Hauptversammlung in der Regel ein?</i>	76	<i>Welche Voraussetzungen bestehen für eine persönliche Teilnahme an und Abstimmung auf der Hauptversammlung?</i>
10-69	Länderberichte	72	<i>Welche Fristen bestehen im Hinblick auf die Veröffentlichung der Einberufung?</i>	76-77	<i>Ist die Vertretung auf der Hauptversammlung durch einen Dritten möglich oder bestehen hier einschränkende Regelungen?</i>
10-13	<i>Belgien</i>				
14-17	<i>Dänemark</i>	72-73	<i>Gibt es eine besondere Frist für die Veröffentlichung einer detaillierten Tagesordnung?</i>		
18-21	<i>Deutschland</i>				
22-25	<i>Finnland</i>				
26-29	<i>Frankreich</i>				
30-33	<i>Großbritannien</i>	73	<i>Unter welchen Voraussetzungen können Aktionäre eine Hauptversammlung einberufen?</i>	77-78	<i>Welche weiteren Möglichkeiten zur Stimmrechtsausübung bestehen für Aktionäre?</i>
34-37	<i>Irland</i>				
38-41	<i>Italien</i>				
42-45	<i>Niederlande</i>	74	<i>Innerhalb welcher Frist veröffentlichen Unternehmen Einberufungsverlangen der Aktionäre?</i>	78	<i>Ist eine Stimmvertretung durch eine Aktionärsvereinigung wie die DSW möglich?</i>
46-49	<i>Norwegen</i>				
50-53	<i>Österreich</i>				
54-57	<i>Portugal</i>	74-75	<i>Unter welchen Voraussetzungen können Aktionäre eigene Beschlussanträge zur Tagesordnung einreichen?</i>	78-79	<i>Ist die Erteilung einer Dauervollmacht möglich und üblich?</i>
58-61	<i>Schweden</i>				
62-65	<i>Schweiz</i>				
66-69	<i>Spanien</i>			79-80	<i>Besteht im Falle eines Hinterlegungserfordernisses auch gleichzeitig eine Hinterlegungssperre?</i>

80	<i>Existiert ein Record Date?</i>
81	<i>Auf welchen Zeitpunkt wird der Record Date festgelegt?</i>
82	<i>Welche Beschränkungen gibt es bei der Ausübung des Stimmrechts?</i>
83	<i>Ist für die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ein Quorum notwendig?</i>
84	<i>Welche weiteren Rechte haben Aktionäre auf der Hauptversammlung?</i>
84-85	<i>Welche Rechte haben Aktionäre im Vorfeld der Hauptversammlung?</i>
85	<i>Wann sind die Abstimmungsergebnisse bekanntzugeben?</i>
86-87	<i>Schlussbemerkung</i>
88	<i>Glossar</i>
89	<i>Abkürzungsverzeichnis</i>
90	<i>Über Haubrok</i>
91	<i>Über die DSW</i>
92	<i>Impressum</i>

Seit der Gründung der Vorläuferorganisation der heute sog. Europäischen Union (EU), der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), 1957 in Rom wurden für viele Waren und Dienstleistungen mit steigender Zahl der Mitgliedsstaaten einheitliche Standards eingeführt. Exemplarisch sei an die einheitlichen Qualitätsstufen bei Agrarprodukten erinnert.

Erst in den letzten 10 Jahren des Bestehens der EU sind auch Angebote von Kreditinstituten und Börsen in den Fokus der Bemühung zur Angleichung von Rahmenbedingungen geraten.

Der Startschuss hierfür ist sicherlich die Einführung der gemeinsamen Währung, dem Euro, zum 1. Januar 2002 gewesen.

Die Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft erfuhr erstmals mit der zum 8. Oktober 2004 in Kraft getretenen EG-Verordnung 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE - Societas Europaea) eine europäische Regelung. Auch einige große deutsche Aktiengesellschaften, wie z.B. Allianz, BASF, Fresenius oder Porsche aber auch kleinere Aktiengesellschaften wie die in Wessling bei München ansässige Mensch und Maschine tauschten nach Hauptversammlungsbeschlüssen die Endung AG in SE um.

Mit der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 (EU-Aktionärsrechterichtlinie), welche bis zum 3. August 2009 in nationales Recht umzusetzen ist,

wurde nun eine europäische Initiative gestartet, die Aktionärsrechte bei börsennotierten Aktiengesellschaften innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU zu vereinheitlichen. In dieser Richtlinie werden u.a. Themenkreise wie

- Gleichbehandlung von Aktionären (Artikel 4)
- Informationen vor der Hauptversammlung (Artikel 5)
- Rechte auf Ergänzung der Tagesordnung und auf Einbringen von Beschlussvorlagen (Artikel 6)
- Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts (Artikel 7)
- Fragerecht (Artikel 9)
- Stimmvertretung (Artikel 10)

auf europäischer Ebene abgestimmt.

In der täglichen Arbeit betreut die Haubrok Corporate Events GmbH neben einer Großzahl deutscher Hauptversammlungen auch einige Hauptversammlungen von im europäischen Ausland sitzenden Gesellschaften, insbesondere aus Luxemburg. Diese Gesellschaften sind zumeist an der Deutschen Börse gelistet und unterliegen somit in Teilen deutschen Kapitalmarktgesetzen. Trotzdem sind die (rechtlichen) Grundlagen für die Hauptversammlung völlig unterschiedlich. Es ist eine Herausforderung für jeden inländischen Aktionär, eine Eintrittskarte als Nachweis seiner Teil-

nahme- und Stimmberechtigung in der Hauptversammlung zu erhalten. Sofern sich der Aktionär nicht von organisatorischen Hürden, wie beispielsweise unterschiedlichen Fristen und Sprachen, entmutigen lässt, fallen letztlich auch noch Gebühren und Kosten für die Ausstellung der Eintrittskarte von bis zu EUR 100,00 an. In Zeiten einer zunehmenden Europäisierung der Wertpapierdepots ein kurioser Anachronismus. Die Haubrok Corporate Events GmbH zögerte deshalb keinen Moment, als die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) uns ansprach, um das vorliegende „Handbuch der europäischen Hauptversammlungen“ zu unterstützen. Wir sind der Auffassung, dass dieses Handbuch einen wesentlichen Beitrag zu mehr Transparenz im europäischen Kapitalmarkt, insbesondere im Bereich der Hauptversammlung leisten wird.

Unser Dank gilt zunächst der DSW und hier insbesondere Frau Christiane Hölz für die sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit an diesem Projekt sowie Frau Christine Schwerdel (Grafik) und Frau Nicole John (Lektorat), die die Fülle des von der DSW erarbeiteten Materials in eine für den Leser leicht verständliche Form gebracht haben.

Bernhard Orlik
Haubrok Corporate Events GmbH

Düsseldorf/München/Berlin, im Juli 2008

Die zunehmende Europäisierung der Wertpapierdepots sowie die Einführung des Euro hat die DSW im Jahre 1999 dazu veranlasst, eine rechtsvergleichende Europastudie durchzuführen. Diese hat erstmals die unterschiedlichen Barrieren tatsächlicher und rechtlicher Art bei der Stimmrechtsausübung in 15 europäischen Staaten untersucht. Das Ergebnis dieser Studie war ein Grund für die EU-Kommission in Brüssel, das Thema der „grenzüberschreitenden Stimmrechtsausübung“ aus Sicht der Aktionäre aufzugreifen und in eine EU-Richtlinie „Cross Border Voting“ zu gießen. Auch wenn diese EU-Richtlinie einen ersten Schritt in Richtung Abbau der Barrieren darstellt, so bleiben doch faktische Hindernisse, wie unterschiedlich hohe Quoren in einigen EU-Ländern sowie uneinheitliche Stimmrechtsformulare. Da die DSW seit der Europastudie eine stetig steigende Nachfrage nach einer Aktualisierung dieser Informationen verzeichnet, haben wir dies zum Anlass genommen, das Thema unter praktischen Gesichtspunkten noch einmal aufzugreifen. Das Ergebnis ist das hier vorliegende „Handbuch der europäischen Hauptversammlungen“.

Im Mittelpunkt dieses Buches stehen diesmal nicht die Minderheitenrechte der Aktionäre von börsennotierten Unternehmen, sondern die verschiedensten Erfordernisse, die erfüllt werden müssen, damit das Stimmrecht als wichtigstes Recht des Aktionärs überhaupt grenzüberschreitend ausgeübt werden

kann. Neben Deutschland erfasst das Handbuch die Länder **Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden und die Schweiz**. Die Themenbereiche beginnen bei den unterschiedlichen Arten von Aktien und Typen von Hauptversammlungen, gehen dann über zu den Anforderungen an die Rechte der Aktionäre, eine Hauptversammlung einzuberufen bzw. zusätzliche Tagesordnungspunkte auf die Agenda zu setzen. Es folgen die jeweiligen Länderinformationen, wo und wann die Aktionäre Informationen über den Hauptversammlungstermin und die Agenda erfahren können. Detailliert dargestellt werden sodann die Voraussetzungen für die Teilnahme an und die Abstimmung auf der Hauptversammlung sowie die Möglichkeiten der Stimmvertretung, aber auch die jeweiligen landesüblichen Einschränkungen. Daneben werden auch die Formalien, wie die Hinterlegungs-, Anmeldefristen bzw. Record Date in den jeweiligen Ländern erörtert, ebenso wie das Erfordernis eines Quorums für die Hauptversammlung, das in einigen europäischen Ländern besteht. Abschließend wirft das Handbuch noch einen Blick auf die Aktionärsrechte während der Hauptversammlung sowie die Mehrheitserfordernisse für Hauptversammlungsbeschlüsse und die Information über die Abstimmungsergebnisse der Hauptversammlung. Wichtiger Teil ist schließlich die umfassende Analyse der Unterschiede und der Gemeinsamkeiten in den

15 Ländern, die aus diesem Buch ein einzigartiges Nachschlagewerk macht. Zudem bietet das Layout dem Praktiker gut verständliche Übersichten, die leicht handhabbar sind.

Dieses Handbuch wendet sich in erster Linie an den Praktiker, den Hauptversammlungsservice-Dienstleister und den Banker, der für die Stimmrechtsabwicklung und -vertretung für seine Bank zuständig ist. Es ist aber auch für den jeweiligen Investor Relations Manager der börsennotierten Aktiengesellschaften von großem Interesse, da er an einer möglichst hohen Hauptversammlungspräsenz und damit auch an der erleichterten Ausübung der Stimmrechte europaweit großes Interesse hat. Der Dank der DSW gilt Frau Christiane Hölz für die detaillierte Ausarbeitung dieser Studie und insbesondere auch der Haubrok Corporate Events GmbH, die mit uns gemeinsam die Bedeutung dieses Themas für die Praxis erkannt hat und die wir in Folge für ein Sponsoring in Deutschland gewinnen konnten.

Jella Benner-Heinacher
Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.
(DSW)

Düsseldorf, im Juli 2008

Exkurs: Internationale Elemente in der deutschen Hauptversammlung

Noch vor zehn Jahren war die deutsche Hauptversammlung eine rein deutsche Angelegenheit. Auf der Hauptversammlung präsente internationale Investoren und/oder nicht deutschsprechende Aufsichtsräte oder gar Vorstände gab es faktisch nicht. Bis 2008 hat sich das Bild grundlegend gewandelt. Nach einer Untersuchung des „Handelsblatts“ ist der Anteil ausländischer Aktionäre an den DAX 30-Werten zum Jahresende 2007 auf 53 Prozent gestiegen (Handelsblatt vom 17.12.2007; „Deutsche Firmen in fremder Hand“).

Diese Entwicklung hat fraglos auch Konsequenzen für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung nach sich gezogen, jedoch meist auf freiwilliger Basis. Der deutsche Gesetzgeber hat die Internationalisierung der deutschen Hauptversammlung (noch) kaum in Gesetzen verankert.

Anmeldung zur Hauptversammlung

Eine erste Hürde für ausländische Investoren, an einer deutschen Hauptversammlung stimmberechtigt teilzunehmen ist die fristgerechte Anmeldung. Dazu ist in aller Regel eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung zu bestellen. Als grundsätzliches Hindernis hierbei stellen sich für ausländische Aktionäre, insbesondere die außerhalb der EU, die teilweise überlangen Postlaufzeiten dar.

Beim Anmeldeprozedere muss zwischen Namens- oder Inhaberaktien unterschieden werden:

Namensaktien

Bei Namensaktien ist die Registration zur Hauptversammlung für die ausländischen Investoren im Vergleich zu Inhaberaktien einfach. Sofern der Aktionär mit korrekter Anschrift im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen ist, erhält er auf dem Postweg oder, sofern die Gesellschaft dies anbietet auch elektronisch, die Einberufung der Hauptversammlung 3-4 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung unaufgefordert übersandt. Zusammen mit der Einberufung wird dem Namensaktionär auch einen Anmeldebogen zur Hauptversammlung übermittelt. Viele Gesellschaften stellen diese Unterlagen zumindest auch in englischer Sprache zur Verfügung. Über das Länderkennzeichen im Aktienregister kann der deutsch- oder englischsprachige Versand zielgenau gesteuert werden. Mit Hilfe des Anmeldebogens kann der Aktionär nun eine Eintrittskarte zur Hauptver-

sammlung anfordern oder auch Vollmacht und Weisung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen. Die Rückmeldung kann der ausländische Aktionär per Post oder effizienter über das Internet vornehmen. Die Möglichkeit, Eintrittskartenanforderungen oder die Vollmachts- und Weisungserteilung über das Internet vorzunehmen, wird von einer zunehmenden Anzahl von Namensaktiengesellschaften in Deutschland angeboten. Dieser Service ist dann oft auch in deutscher und englischer Sprache verfügbar. Als Beleg für die erfolgreiche Anmeldung zur Hauptversammlung werden dem Aktionär auf dem Postweg Eintrittskarten übermittelt. An dieser Stelle sollten die Gesellschaft darüber nachdenken, ob man die Eintrittskarten nicht auch elektronisch übersenden kann. Luftfahrtgesellschaften oder Konzertveranstalter haben diese Technik bereits erfolgreich eingeführt. Ist der ausländische Namensaktionär nicht selbst in das Aktienregister eingetragen, sondern steht an seiner Stelle ein sog. Nominee-Eintrag, so wird die Einberufung der Hauptversammlung mit Anmeldebogen dem ausländischen Aktionär nicht direkt zugesandt. Der Nominee ist aufgefordert, die Unterlagen an den Aktionär weiterzuleiten. Auf die möglicherweise an dieser Schnittstelle auftretenden Verzögerungen hat die inländische Gesellschaft keinen Einfluss.

Inhaberaktien

Bei Inhaberaktien korrespondiert der ausländische Aktionär nicht direkt mit der inländischen Gesellschaft. Der Anmeldeprozess wird über die Anmeldestelle in Zusammenarbeit mit den Depotbanken der Aktionäre abgewickelt. In der Praxis scheitert öfters schon die Übermittlung der Einberufungsunterlagen nach § 125 AktG an den ausländischen Aktionär, da die ausländischen Kreditinstitute die Unterlagen nicht bei der Gesellschaft für ihren Kunden abfordern. Der ausländische Aktionär wird somit nicht aktiv auf die bevorstehende Hauptversammlung hingewiesen. Insbesondere ausländische institutionelle Aktionäre lassen sich deshalb von der Gesellschaft direkt über die Hauptversammlung informieren (siehe § 125 Absatz 2 AktG) oder bedienen sich zunehmend Shareholder Services wie z.B. ISS oder ECGS. Die Anmeldung zur stimmberechtigten Teilnahme an der Hauptversammlung bedarf dann eines Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut bezogen auf den Record Date. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss nicht zwingend in deutscher Sprache geführt werden. In vielen Satzungen von Aktiengesellschaften wurden Bestimmungen aufgenommen, die neben Deutsch in jedem Fall auch Englisch und ggf. noch weitere optionale Sprachen zulassen (s.a. Regierungsentwurf UMAG mit Stellungnahme des Bundesrats und Gegenäußerung der Bundesregierung als Anlage – BT-Drs. 15/5092 vom 14.3.2005).

Durch das im September 2005 in Kraft getretene „Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts“ – UMAG – wurde die bei Inhaberaktien die bis dahin gebräuchliche Hinterlegung von Aktien als Stimmberechtigungs Voraussetzung faktisch abgeschafft und durch die Anmeldung unter Nachweis des Anteilsbesitzes zum „Record Date“ ersetzt. Hier hat der Gesetzgeber in § 123 AktG richtigerweise eine international bereits bewährte Regelung in nationales Recht übernommen. Je nach Satzungsbestimmung der Gesellschaft ist neben dem Anteilsnachweis noch eine Anmeldung zur Hauptversammlung erforderlich. Der Anteilsnachweis und ggf. die Anmeldung sind bei der Anmeldestelle der Gesellschaft fristgerecht (meist 7 Tage vor der Hauptversammlung) vorzulegen. Ohne aktive Unterstützung der Gesellschaft oder von Shareholder Services dürfte es ausländischen Inhaberaktionären nur schwer möglich sein, stimmberechtigt an einer deutschen Hauptversammlung teilzunehmen. Problematisch für die Gesellschaft ist bei der Hilfestellung für ausländische Aktionäre der Gleichbehandlungsgrundsatz des § 53a AktG. Eine aktive Unterstützung allen ausländischen Aktionären zukommen zu lassen, ist in der Praxis unmöglich.

Exkurs: Internationale Elemente in der deutschen Hauptversammlung

Während der Hauptversammlung

Verhandlungssprache der inländischen Publikums-hauptversammlungen ist, auch wenn dies nicht expressis verbis im Gesetz festgelegt ist, deutsch. Das OLG Hamburg hat jedoch bereits 2001 entschieden, dass ein Simultandolmetschen der Versammlungsleitung keinen Verfahrensfehler darstellt (OLG Hamburg – 11 U 162/00). Dahingegen stehen einer Hauptversammlung in z.B. englischer Sprache keine Gesetzeshürden entgegen. Nach einem entsprechenden (evtl. satzungsändernden) Hauptversammlungsbeschluss kann die Hauptversammlung auch in nicht deutscher Verhandlungssprache ablaufen. Sollte die Hauptversammlung tatsächlich nicht in deutscher Verhandlungssprache abgehalten werden und sollte ein inländischer Notar die Niederschrift der Hauptversammlung fertigen, so ist die Urkundensprache zwingend deutsch. Ggf. ist dann ein Dolmetscher einzusetzen.

Nach herrschender Meinung ist es jedoch durchaus möglich, die Hauptversammlung einer inländischen Gesellschaft im Ausland abzuhalten, wenn die Satzung dies als Möglichkeit vorsieht. Die Beurkundung findet dann durch einen ausländischen Notar statt, der dem deutschen Notar gleichgestellt sein muss.

Im Corporate Governance Kodex finden sich überraschenderweise außer in Punkt 2.3.2., in welchem dazu aufgefordert wird, in- und ausländischen

Aktionären die Einberufungsunterlagen auf elektronischem Weg zu übermitteln, keine Anregung oder Empfehlung zur Internationalität der deutschen Hauptversammlung.

Blick in die Praxis – eine aktuelle Bestandsaufnahme

Ein Blick in die Hauptversammlungspraxis der DAX 30-Werte zeigt, dass zumindest die Zweisprachigkeit Deutsch/Englisch zur Normalität geworden ist. Eine Bestandsaufnahme der Haubrok Corporate Events GmbH aus dem Sommer 2008 ergab, dass 60% aller DAX 30-Werte die Hauptversammlung 2008 vollständig oder zumindest teilweise simultan ins Englische gedolmetscht haben. Alle DAX 30-Werte haben die Einberufungsunterlagen ihren internationalen Aktionären zumindest in Englisch zur Verfügung gestellt. Auch die Hauptversammlungsrede des Vorstands hat ein Grossteil der betrachteten Gesellschaften in Englisch verfügbar gemacht.

Dehnt man die Studie auf die Gesellschaften des MDAX, TecDAX, SDAX aus, so lässt sich als Trend festhalten, dass je kleiner die Gesellschaften werden, desto weniger internationale Elemente werden im Rahmen der Hauptversammlung berücksichtigt werden. Teilweise sucht man sogar eine offizielle Übersetzung der Einberufungsunterlagen ins Englische vergeblich.

Da jedoch auch bei kleineren Gesellschaften i.d.R. wichtige Investoren im Ausland beheimatet sind, ist davon auszugehen, dass für interne Zwecke durchaus Übersetzungen der Unterlagen – ggf. von den Depotbanken dieser Aktionäre – erstellt wurden, diese jedoch nicht den Aktionären allgemein zugänglich gemacht wurden.

Um hier einheitliche Standards zu setzen, ist der Gesetzgeber oder aber auch die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gefordert. Auf Grund der zunehmenden Internationalisierung der Investoren am deutschen Kapitalmarkt und der zunehmend international geprägten Besucherstruktur von deutschen Hauptversammlungen ist dies ein dringend anstehender Schritt, um im europäischen Vergleich die Attraktivität des Kapitalmarktes zu erhalten.

Bernhard Orlik
Haubrok Corporate Events GmbH

Englische Services im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung 2008 der DAX 30-Werte

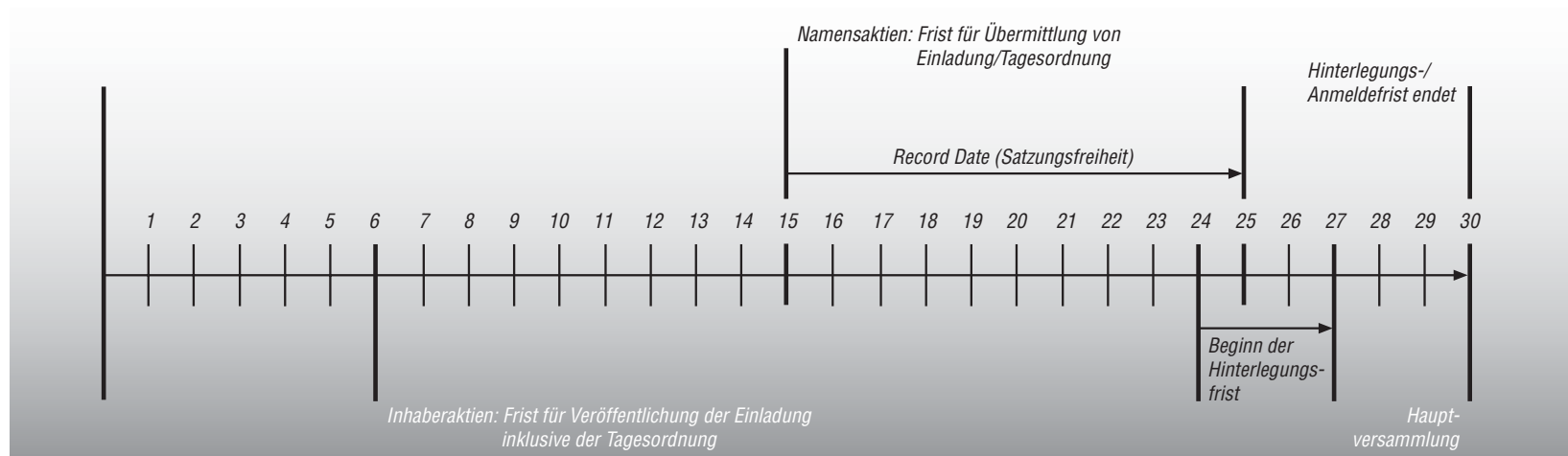
Dax-Werte	Hauptversammlung-Einberufungstexte	Rede Vorstand	Abstimmungsergebnisse	Simultane Übersetzung
Adidas	ja	ja ^{1 2}	ja	ja
Allianz	ja	ja ^{1 2}	ja	ja
BASF	ja	ja ²	ja	nein
Bayer	ja	ja ^{1 2}	ja	nein
BMW	ja	ja ^{1 2}	ja	nein
Commerzbank	ja	nein	nein	nein
Continental	ja	ja ²	ja	nein
Daimler	ja	ja ^{1 2}	ja	ja
Deutsche Bank	ja	ja ^{1 2}	ja	ja
Deutsche Börse	ja	ja ^{1 2}	ja	ja
Deutsche Postbank	ja	ja ^{1 2}	ja	nein
Deutsche Post	ja	ja ^{1 2}	ja	nein
Deutsche Telekom	ja	ja ^{1 2}	ja	ja
E.On	ja	ja ^{1 2}	ja	ja*
Fresenius Medical Care	ja	ja ^{1 2}	ja	nein
Henkel	ja	ja ^{1 2}	ja	ja
HypoReal Estate	ja	ja ^{1 2}	nein	ja
Infineon	ja	ja ^{1 2}	ja	ja
Linde	ja	nein	nein	ja
Lufthansa	ja	ja ^{1 2}	ja	nein
Münchener Rück	ja	ja ^{1 2}	ja	ja
Merck	ja	ja ²	nein	nein
MAN	ja	ja ^{1 2}	ja	ja
Metro	ja	ja ^{1 2}	ja	ja
RWE	ja	ja ^{1 2}	ja	nein
SAP	ja	ja ^{1 2}	ja	ja
Siemens	ja	nein	ja	ja
ThyssenKrupp	ja	ja ²	ja	nein
TUI	ja	nein	ja	ja
Volkswagen	ja	ja ^{1 2}	ja	ja

Quelle: Ausschnitt einer Untersuchung der Haubrok Corporate Events GmbH auf Basis der Homepage und Auskünfte der Gesellschaften; Stand: 8/2008;

* nur Rede Vorstand, Aufsichtsratsvorsitzender

¹ Videoaufzeichnung

² PDF



1. Was ist die übliche Aktienart?

Sowohl Inhaber- als auch Namensaktien sind verbreitet.

2. Welche Arten von Hauptversammlungen gibt es?

Die ordentliche sowie außerordentliche Hauptversammlung und die besondere Versammlung. Letztere kann einberufen werden nach Erhalt eines öffentlichen Übernahmeangebots durch die Commission bancaire et financière.

3. Wer beruft die Hauptversammlung ein?

Board of Directors oder der Abschlussprüfer

4. Haben auch Aktionäre ein Einberufungsrecht?

Ja

5. Unter welchen Voraussetzungen?

Aktionäre, die über mindestens 20 Prozent des Grundkapitals verfügen, können die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.

6. Haben Aktionäre das Recht, zusätzliche Beschlussvorschläge auf die Tagesordnung zu setzen?

Ja

7. Unter welchen Voraussetzungen?

Aktionäre, die über mindestens 20 Prozent des Grundkapitals verfügen, sind berechtigt, zusätzliche Beschlussvorschläge auf die Tagesordnung zu setzen. Die Satzung kann Formerfordernisse (z.B. Übersendung des Antrags per eingeschriebenem Brief) vorsehen. Der belgische Corporate Governance Kodex regt an, hier höchstens einen Anteil von 5 Prozent am Grundkapital als Voraussetzung zu verlangen.

8. Wann ist die Einladung zur Hauptversammlung frühestens/spätestens zu veröffentlichen?

Die Einladung mit der Tagesordnung ist spätestens 24 Tage vor der Hauptversammlung oder, sofern die Gesellschaft ein Hinterlegungs- bzw. Anmeldedatum eingeführt hat, vor diesem Tag zu veröffentlichen. Inhabern von Namensaktien ist eine Einladung spätestens 15 Tage vor der Hauptversammlung bzw. dem letzten Anmeldetag per Post zu übersenden. Bei individuellem Einverständnis des Aktionärs reicht auch die Übermittlung auf elektronischem Weg. Erhält die Hauptversammlung beim ersten Treffen nicht das notwendige Quorum, so verringert sich die Frist für die Einberufung zum zweiten Termin auf 17 Tage.

9. Wo ist die Einladung zur Hauptversammlung zu veröffentlichen?

Die Veröffentlichung muss im belgischen Staatsblatt *Moniteur Belge* sowie einer nationalen Zeitung erfolgen. Die meisten belgischen Unternehmen haben im Übrigen den Tag der ordentlichen Hauptversammlung in ihrer Satzung festgelegt.

10. Gibt es eine gesonderte Frist für die Veröffentlichung der detaillierten Tagesordnung?

Nein

11. Frist für die Bekanntmachung des Einberufungsverlangens von Aktionären?

Dies kann in der Satzung geregelt werden. In der Regel sind es drei Wochen nach dem Datum des Poststempels des Einberufungsverlangens.

12. Frist für die Bekanntmachung von Beschlussvorschlägen von Aktionären?

Hier ist keine Frist vorgegeben.

13. Gibt es eine gesonderte Frist i. S. v § 125 AktG?

Nein

14. Können ausländische Aktionäre Informationen zur Hauptversammlung anfordern?

Ja

15. Unter welchen Voraussetzungen?

Keine besonderen Voraussetzungen

16. Gibt es spezielle Regelungen für die Behandlung ausländischer Aktionäre (z.B. Pflicht zur Veröffentlichung der Tagesordnung in Englisch)?

Nein

17. Voraussetzungen für die persönliche Teilnahme an und Abstimmung auf der Hauptversammlung?

Bereits eine Aktie berechtigt zur Teilnahme. Aktionäre von Namensaktien müssen zu einem von der Satzung bestimmten Stichtag im Aktienregister registriert sein. Dieser Stichtag darf maximal sechs Tage vor der Hauptversammlung liegen. Enthält die Satzung keine Fristbestimmung, liegt der Stichtag laut Gesetz drei Tage vor der Hauptversammlung. Bei Inhaberaktien ist eine Hinterlegung notwendig.

18. Durch wen kann sich ein (ausländischer) Aktionär vertreten lassen?

Das Gesetz erlaubt die Vertretung durch einen Dritten.

19. Gesetzliche Einschränkungen/Einschränkungen per Satzung möglich?

Das Gesetz stellt genaue Anforderungen an den notwendigen Inhalt einer Vollmacht: Tagesordnung, Weisungen zu jedem Tagesordnungspunkt, Hinweis auf Abstimmungsverhalten für den Fall, dass der Aktionär keine Weisung erteilt. Die Satzung kann die Form der Vollmacht festlegen. Dies ist in der Regel die Schriftform. Daneben kann sie festlegen, dass eine Kopie der Vollmacht vorab an das Unternehmen zu senden ist. Die Satzung kann jedoch die Vertretung be-

schränken, beispielsweise auf andere Aktionäre und/oder Ehepartner.

20. Weitere Möglichkeiten zur Stimmrechtsausübung?

Einige Unternehmen sehen daneben vor, dass das Stimmrecht auch auf den Leiter der Hauptversammlung übertragen werden kann. Daneben ist die Abstimmung per Brief zulässig, sofern die Satzung dies vorsieht.

21. Vertretung durch Aktionärsvereinigung möglich?

Ja, sofern keine Einschränkung durch Satzungsbestimmung vorliegt.

22. Unter welchen Voraussetzungen?

Keine besonderen Voraussetzungen

23. Dauervollmacht möglich?

Grundsätzlich ist eine Dauervollmacht möglich. Wenn es sich allerdings um eine öffentliche Aufforderung zur Stimmrechtsübertragung handelt, gilt die Vollmacht nur für eine Hauptversammlung, sofern nicht mehrere aufeinander folgende Hauptversammlungen dieselbe Tagesordnung haben.

24. Teilnahmebeschränkungen für Aktionäre möglich?

Es besteht bei Inhaberaktien eine Hinterlegungssperre.

25. Sind die Teilnahmebeschränkungen gesetzlicher Natur oder besteht Satzungsfreiheit?

Die Hinterlegungssperre ist im Gesetz verankert.

26. Wann beginnt die Hinterlegungsfrist?

Sie beginnt höchstens sechs, mindestens drei Werktage vor der Hauptversammlung, insofern besteht Satzungsfreiheit.

27. Wann endet die Hinterlegungsfrist?

Am Ende des Tages der Hauptversammlung

28. Wenn Hinterlegung erforderlich, sind die Aktien während der Hinterlegung handelbar?

Nein

29. Gibt es einen Record Date? Zu welchem Stichtag?

Die Satzung kann einen Record Date vorsehen. Dieser muss zwischen dem fünften und dem 15. Tag vor der Hauptversammlung liegen.

30. Gibt es eine Frist für die Übermittlung von Proxy Votes?

Sie kann per Satzung festgelegt werden und wird in der Einladung veröffentlicht.

31. Stimmrechtsbeschränkungen/Höchststimmrechte möglich?

Ja, die Einführung von Stimmrechtsbeschränkungen auf einen bestimmten Prozentsatz des Grundkapitals kann per Satzung eingeführt werden.

32. Mehrstimmrechte möglich?

Nein

33. Quorum für Hauptversammlung erforderlich?

Nicht für die ordentliche Hauptversammlung; für die außerordentliche Hauptversammlung ist für die Einberufung zum ersten Termin ein Quorum von 50 Prozent des Grundkapitals notwendig.

34. Folgen der Nichterreicherung eines eventuellen Quorums?

Es ist die Einberufung einer zweiten außerordentlichen Hauptversammlung notwendig. Diese ist dann unabhängig von der vertretenen Aktienzahl beschlussfähig.

35. Erfolgt eine Information der Aktionäre über das Nichterreichen des Quorums?

Nein, eine Ausnahme stellen die Fälle dar, in denen nicht bereits bei der Einberufung zur ersten Hauptversammlung auf einen möglicherweise notwendigen, zweiten Termin hingewiesen wird. In diesem Fall erfolgt eine erneute Einladung für den zweiten Termin. Diese Vorgehensweise ist jedoch in Belgien eher unüblich.

36. Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung?

Aktionäre haben ein Fragerecht gegenüber der Verwaltung und dem Abschlussprüfer im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten.

37. Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung?

Keine besonderen Rechte

38. Mehrheitserfordernisse für Hauptversammlungsbeschlüsse?

Grundsätzlich ist die einfache Mehrheit ausreichend. Bei der außerordentlichen Hauptversammlung ist für satzungsändernde Beschlüsse und Verschmelzungen, Abspaltungen, Änderungen, die einzelne Wertpapiergattungen betreffen, das Vorliegen einer Dreiviertelmehrheit sowie die Anwesenheit von mindestens der Hälfte des Grundkapitals erforderlich. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss eine weitere Hauptver-

sammlung einberufen werden. Für bestimmte, gesetzlich normierte Beschlüsse, z.B. Änderungen, die den Gesellschaftszweck betreffen oder die Umwandlung der Gesellschaft, ist eine Zustimmung von 80 Prozent der anwesenden Stimmen sowie die Anwesenheit von mindestens der Hälfte des Grundkapitals auf der Hauptversammlung erforderlich. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss eine weitere Hauptversammlung einberufen werden, die allerdings dann kein Quorum mehr benötigt.

39. Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse?

Der belgische Corporate Governance Kodex empfiehlt die schnellstmögliche Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse auf der Unternehmenswebsite.

40. Landesspezifische Besonderheiten?

Nationaler Corporate Governance Kodex

Code belge de gouvernance d'entreprise; der Kodex befindet sich gerade in der Überarbeitung.

Internetadresse

<http://www.corporategovernancecommittee.be/en/home/>

Sprache

Englisch

Nationales Aktiengesetz oder vergleichbares Regelwerk

Code des Sociétés

Internetadresse

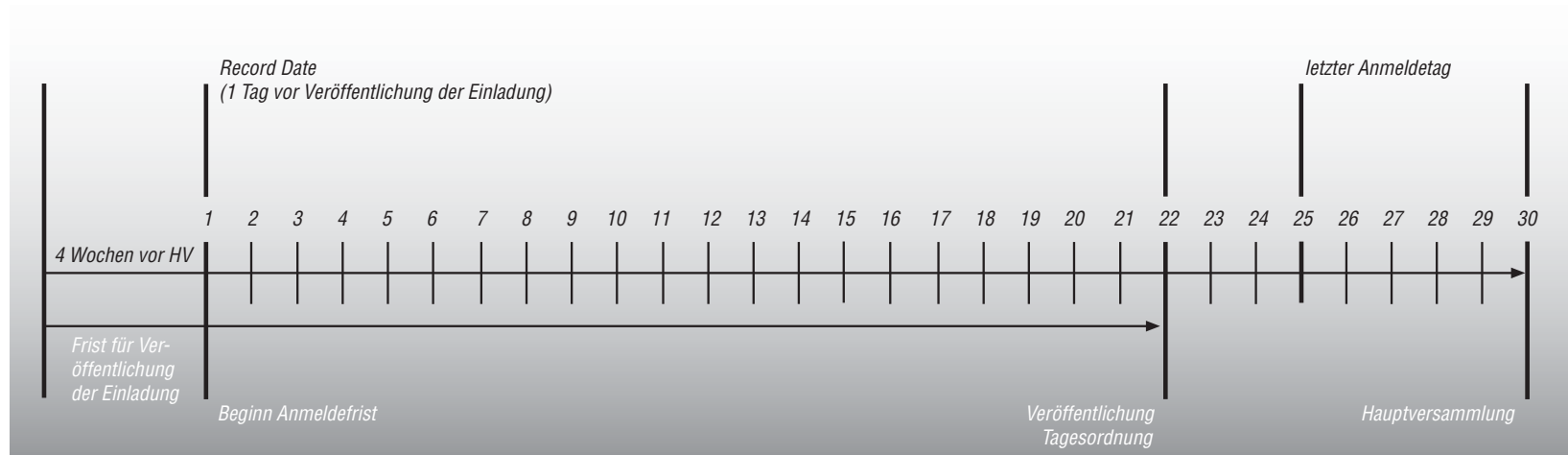
<http://www.fisconet.fgov.be/fr/?vrb.dll&root=v:%5CFisconetFra.2%5C&versie=04&file=whvhis%5Ciwvnhis&zoek=000000000&rgl=0&R1=V1&titel=0>

Sprache

Französisch

Anmeldetechnik

Für deutsche Depotkunden ist eine Verlegung aus der Girosammelverwahrung in die Wertpapierrechnung nötig. Erst dann ist die Bestellung einer Eintrittskarte möglich. Grundsätzlich sollten zehn Arbeitstage für die Abwicklung eingerechnet werden.



1. Was ist die übliche Aktienart?

Sowohl Inhaber- als auch Namensaktien sind verbreitet.

2. Welche Arten von Hauptversammlungen gibt es?

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

3. Wer beruft die Hauptversammlung ein?

In der Regel das Board of Directors.

4. Haben auch Aktionäre ein Einberufungsrecht?

Ja

5. Unter welchen Voraussetzungen?

Aktionäre, die über mindestens 10 Prozent des Grundkapitals verfügen, können schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen. Die Satzung kann einen geringeren Schwellenwert vorsehen.

6. Haben Aktionäre das Recht, zusätzliche Beschlussvorschläge auf die Tagesordnung zu setzen?

Ja

7. Unter welchen Voraussetzungen?

Jeder Aktionär hat das Recht, einen zusätzlichen Beschlussvorschlag auf die Tagesordnung setzen zu lassen, sofern er dies rechtzeitig schriftlich beim Board of Directors beantragt, so dass das Verlangen des Aktionärs in die Tagesordnung aufgenommen werden kann.

8. Wann ist die Einladung zur Hauptversammlung frühestens/spätestens zu veröffentlichen?

Die Einladung ist frühestens vier Wochen und spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung zu veröffentlichen. Die Satzung kann für den Endtermin eine längere Frist als acht Tage vorsehen. Der dänische Corporate Governance Kodex

empfiehlt die rechtzeitige Veröffentlichung der Einladung.

9. Wo ist die Einladung zur Hauptversammlung zu veröffentlichen?

Die Einladung muss entsprechend den Satzungsregelungen veröffentlicht werden. Die Satzungen der dänischen Unternehmen verlangen insoweit regelmäßig die Veröffentlichung in zwei führenden Zeitungen. Die Einladung von Unternehmen mit Inhaberaktien ist zusätzlich im elektronischen Informationssystem der dänischen Handels- und Unternehmensbehörde Erhvervs- og Selskabsstyrelsen zu veröffentlichen. Namensaktionäre erhalten die Einladung auf dem Postweg oder auf elektronischem Weg, sofern sie dies gegenüber dem Unternehmen verlangt haben.

10. Gibt es eine gesonderte Frist für die Veröffentlichung der detaillierten Tagesordnung?

Ja, die Tagesordnung ist spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung beim Unternehmen auszulegen und allen registrierten Aktionären, die dies verlangt haben, zuzusenden. Bei bestimmten, gesetzlich vorgeschriebenen Beschlüssen (z.B. Änderung der Satzung) ist die vollständige Veröffentlichung des entsprechenden Tagesordnungspunktes zeitgleich mit der Einladung notwendig. Das Emittentenhandbuch der Kopenhagener Börse verlangt darüber hinaus die

zeitgleiche Veröffentlichung von Einladung und Tagesordnung bei der ordentlichen Hauptversammlung. Für die außerordentliche Hauptversammlung sieht das Emittentenhandbuch nur die Veröffentlichung der Gründe für die Einberufung vor.

11. Frist für die Bekanntmachung des Einberufungsverlangens von Aktionären?

Die Bekanntmachung der außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt regelmäßig zwei Wochen nach Kenntnis vom Einberufungsverlangen.

12. Frist für die Bekanntmachung von Beschlussvorschlägen von Aktionären?

Die Bekanntmachung erfolgt mit der Tagesordnung.

13. Gibt es eine gesonderte Frist i.S.v § 125 AktG?

Nein

14. Können ausländische Aktionäre Informationen zur Hauptversammlung anfordern?

Ja

15. Unter welchen Voraussetzungen?

Keine besonderen Voraussetzungen

16. Gibt es spezielle Regelungen für die Behandlung ausländischer Aktionäre (z.B. Pflicht zur Veröffentlichung der Tagesordnung in Englisch)?

Das Emittentenhandbuch der Kopenhagener Börse empfiehlt, dass alle Veröffentlichungen von Unternehmen auch in Englisch erfolgen.

17. Voraussetzungen für die persönliche Teilnahme an und Abstimmung auf der Hauptversammlung?

Bereits eine Aktie berechtigt zur Teilnahme. Die Satzung kann vorsehen, dass die Teilnahme anzumelden ist. Die Frist hierfür kann durch die Satzung bestimmt werden und darf maximal fünf Tage vor der Hauptversammlung betragen. Daneben kann die Satzung einen Nachweis der Aktionärs-eigenschaft fordern. Namensaktionäre müssen in das Aktienregister des Unternehmens eingetragen sein oder zumindest das Unternehmen über den Aktienerwerb unter Vorlage eines Nachweises des Aktienerwerbs informieren. Der Aktionär darf sich von einem Berater begleiten lassen.

18. Durch wen kann sich ein (ausländischer) Aktionär vertreten lassen?

Vertretung durch einen Dritten ist möglich.

19. Gesetzliche Einschränkungen/Einschränkungen per Satzung möglich?

Eine datierte und schriftliche Vollmacht ist notwendig.

20. Weitere Möglichkeiten zur Stimmrechtsausübung?

Die elektronische Stimmrechtsausübung ist möglich, wenn dies in der Satzung gestattet wird.

21. Vertretung durch Aktionärsvereinigung möglich?

Ja

22. Unter welchen Voraussetzungen?

Keine besonderen Voraussetzungen

23. Dauervollmacht möglich?

Ja, allerdings ist die Vollmacht auf maximal zwölf Monate beschränkt. Wird das Stimmrecht auf den Vorstand übertragen, so ist die Vollmacht nur für eine Hauptversammlung, bei der die Tagesordnung zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung bereits bekannt ist, gültig.

24. Teilnahmebeschränkungen für Aktionäre möglich?

Ein Aktionär darf weder selbst, noch vertreten durch einen Bevollmächtigten, noch in Vollmacht für einen Dritten, das Stimmrecht auf einer Hauptversammlung ausüben, soweit es auf dieser um gerichtliche Verfahren gegen den Aktionär (direkt oder indirekt) geht, und die Stimmrechtsausübung des Aktionärs im Widerspruch zu den Interessen des Unternehmens stehen könnte.

25. Sind die Teilnahmebeschränkungen gesetzlicher Natur oder besteht Satzungsfreiheit?

Die Teilnahmebeschränkungen sind gesetzlicher Natur.

26. Wann beginnt die Anmeldefrist?

Die Anmeldefrist beginnt mit der Versendung/ Veröffentlichung der Einladung.

27. Wann endet die Anmeldefrist?

In der Regel am fünften Tag vor der Hauptversammlung.

28. Wenn Hinterlegung erforderlich, sind die Aktien während der Hinterlegung handelbar?

29. Gibt es einen Record Date? Zu welchem Stichtag?

Die Satzungen der meisten dänischen Unternehmen verlangen die Eintragung in das Aktienregister der Gesellschaft am Tag vor der Veröffentlichung der Einladung zur Hauptversammlung.

30. Gibt es eine Frist für die Übermittlung von Proxy Votes?

Sie kann unterschiedlich bestimmt werden, wird in der Einladung veröffentlicht und liegt in der Regel bei fünf Tagen vor der Hauptversammlung.

31. Stimmrechtsbeschränkungen/Höchststimmrechte möglich?

Ja, die Einführung von Stimmrechtsbeschränkungen auf einen bestimmten Prozentsatz des Grundkapitals kann per Satzung eingeführt werden.

32. Mehrstimmrechte möglich?

Das Gesetz sieht den Grundsatz "eine Aktie – eine Stimme" vor, allerdings kann die Satzung verschiedene Aktienklassen vorsehen, z.B. 'A'- und 'B'-Aktien, die mit verschiedenen Stimmrechten ausgestattet sind - maximal im Verhältnis 1:10.

33. Quorum für Hauptversammlung erforderlich?

Nein

34. Folgen der Nichterreichung eines eventuellen Quorums?

35. Erfolgt eine Information der Aktionäre über das Nichterreichen des Quorums?

36. Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung?

Es besteht sowohl ein Rede- als auch ein Frage-recht. Können die Antworten auf der Hauptver-sammlung nicht gegeben werden, müssen diese innerhalb von zwei Wochen dem Aktionär am Sitz des Unternehmens bekannt gegeben werden. Darüber hinaus sind die Antworten allen Aktio-nären, die dies verlangen, zuzusenden.

37. Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptver-sammlung?

Die Satzung kann den Aktionären das Recht ein-räumen, vor der Hauptversammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg Fragen an das Unternehmen zu richten. Unternehmen, die in einem regulierten Markt gelistet sind, müssen darüber hinaus schriftliche Fragen von Aktio-nären, die innerhalb der letzten drei Monate vor der Hauptversammlung eingereicht werden, schriftlich beantworten und den Aktionären in der Hauptversammlung über die Fragen und Ant-worten Bericht erstatten.

38. Mehrheitserfordernisse für Hauptversamm-lungsbeschlüsse?

Bei Beschlüssen der ordentlichen Hauptver-sammlung reicht grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit. Bestimmte satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen sowie gleichzeitig einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann weitere Mehrheits-erfordernisse vorsehen. Daneben bedürfen bestimmte Beschlüsse der Zustimmung aller Aktionäre (Beschlüsse, die die Pflichten der Aktionäre gegenüber der Gesellschaft erhöhen) oder der Zustimmung von 90 Prozent der abge-gbenen sowie der anwesenden Stimmen. Weitere Mehrheitserfordernisse sind möglich.

39. Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse?

Das Emittentenhandbuch der Kopenhagener Börse sieht vor, dass die Abstimmungsergeb-nisse unverzüglich nach der Hauptversammlung veröffentlicht werden sollen.

40. Landesspezifische Besonderheiten?

Nationaler Corporate Governance Kodex

Reviderede anbefalinger for god selskabsledelse
15.08.2005

Internetadresse

http://www.omxnordicexchange.com/digitalAssets/10/10517_Corporate_Governance_Recomendations_2005.pdf

Sprache

Englisch

Nationales Aktiengesetz oder vergleichbares Regelwerk

Aktieselskabsloven

Internetadresse

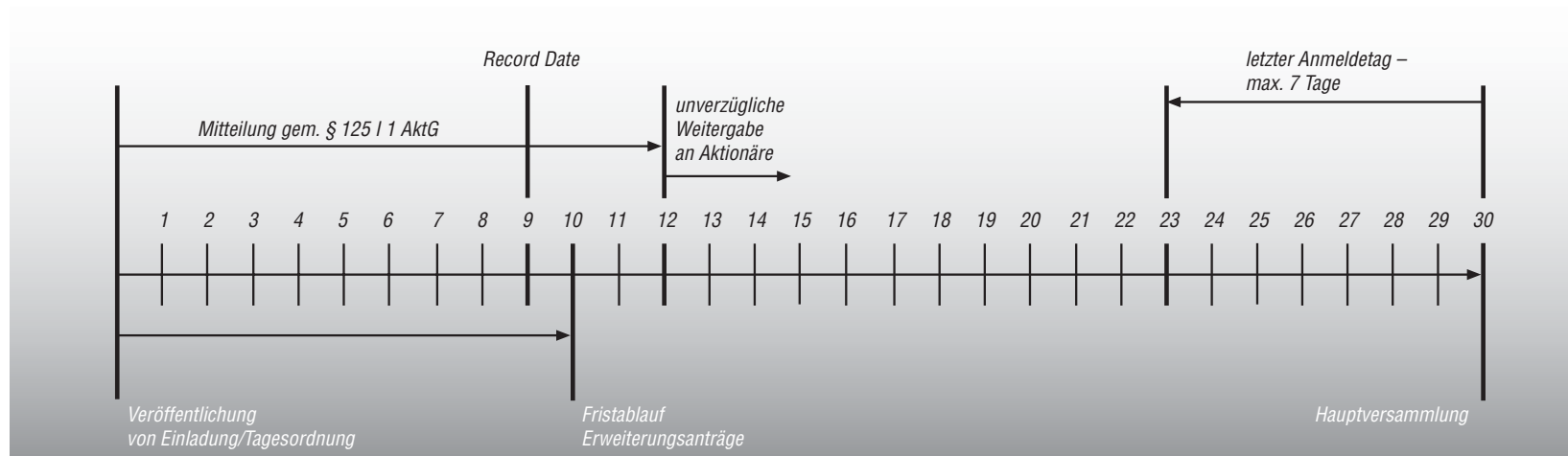
<http://www.eogs.dk/sw30295.asp>

Sprache

Englisch

Anmeldetechnik

Bei Namensaktien ist die Eröffnung eines separaten Kontos bei der Lagerstelle bis spätestens einen Tag vor Veröffentlichung der Tagesordnung erforderlich. Auf dieses werden die Aktien eines Aktionärs dann gebucht. Die Registrierung wird automatisch nach der Hauptversammlung rückgängig gemacht. Bei Inhaberaktien ist eine Anmeldung unter Angabe der persönlichen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Passnummer) möglich.



1. Was ist die übliche Aktienart?

Inhaberaktien, seltener Namensaktien

2. Welche Arten von Hauptversammlungen gibt es?

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung sowie die gesonderte Versammlung der Vorzugsaktionäre

3. Wer beruft die Hauptversammlung ein?

In der Regel wird die Hauptversammlung durch den Vorstand einberufen.

4. Haben auch Aktionäre ein Einberufungsrecht?

Ja

5. Unter welchen Voraussetzungen?

Das Einberufungsverlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten. 5 Prozent des Grundkapitals ist Voraussetzung.

6. Haben Aktionäre das Recht, zusätzliche Beschlussvorschläge auf die Tagesordnung zu setzen?

Ja

7. Unter welchen Voraussetzungen?

Das Verlangen ist innerhalb von zehn Tagen schriftlich an den Vorstand zu richten. 5 Prozent des Grundkapitals oder ein anteiliger Betrag von 500 TEUR ist Voraussetzung.

8. Wann ist die Einladung zur Hauptversammlung frühestens/spätestens zu veröffentlichen?

Spätestens 30 Tage vor Hauptversammlung bzw. dem letzten Anmeldetag; der letzte Anmeldetag darf maximal sieben Tage vor der Hauptversammlung liegen.

9. Wo ist die Einladung zur Hauptversammlung zu veröffentlichen?

Im elektronischen Bundesanzeiger (eBundesanzeiger) sowie in den in der Satzung bestimmten Veröffentlichungsorganen, den sog. Gesellschaftsblättern. Dies ist in der Regel die Unternehmenswebsite.

- 10. Gibt es eine gesonderte Frist für die Veröffentlichung der detaillierten Tagesordnung?**
Nein
- 11. Frist für die Bekanntmachung des Einberufungsverlangens von Aktionären?**
Spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung bzw. dem letzten Anmeldetag; der letzte Anmeldetag darf maximal sieben Tage vor der Hauptversammlung liegen.
- 12. Frist für die Bekanntmachung von Beschlussvorschlägen von Aktionären?**
Spätestens zehn Tage ab Einberufung der Hauptversammlung
- 13. Gibt es eine gesonderte Frist i.S.v § 125 AktG?**
Ja, zwölf Tage nach Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung
- 14. Können ausländische Aktionäre Informationen zur Hauptversammlung anfordern?**
Ja
- 15. Unter welchen Voraussetzungen?**
Keine besonderen Voraussetzungen
- 16. Gibt es spezielle Regelungen für die Behandlung ausländischer Aktionäre (z.B. Pflicht zur Veröffentlichung der Tagesordnung in Englisch)?**
Nein, allerdings regt der Kodex die Veröffentlichung von Informationen über das Unternehmen in englischer Sprache an.
- 17. Voraussetzungen für die persönliche Teilnahme an und Abstimmung auf der Hauptversammlung?**
Bereits eine Aktie berechtigt zur Teilnahme. Die Satzung kann die Teilnahme von einer Anmeldung abhängig machen. Bei Inhaberaktien muss die Aktionärserschaft am Record Date vorliegen.
- 18. Durch wen kann sich ein (ausländischer) Aktionär vertreten lassen?**
Durch jede natürliche Person. Es bestehen keine Beschränkungen. Die Vorlage einer Vollmacht ist erforderlich.
- 19. Gesetzliche Einschränkungen/Einschränkungen per Satzung möglich?**
Nein
- 20. Weitere Möglichkeiten zur Stimmrechtsausübung?**
Elektronische Stimmrechtsausübung ist insofern möglich, als dass das Stimmrecht via Internet an den Stimmvertreter der Gesellschaft übertragen werden kann. Daneben kann das Stimmrecht über die Depotbank ausgeübt werden.
- 21. Vertretung durch Aktionärsvereinigung möglich?**
Ja
- 22. Unter welchen Voraussetzungen?**
Keine besonderen Voraussetzungen
- 23. Dauervollmacht möglich?**
Ja, für Inhaberaktien
- 24. Teilnahmebeschränkungen für Aktionäre möglich?**
Nein
- 25. Sind die Teilnahmebeschränkungen gesetzlicher Natur oder besteht Satzungsfreiheit?**

- 26. Wann beginnt die Anmeldefrist?**
Mit der Veröffentlichung der Einladung

27. Wann endet die Anmeldefrist?

Sofern die Satzung keine kürzere Frist vorsieht, endet die Frist am siebten Tag vor der Hauptversammlung.

28. Wenn Hinterlegung erforderlich, sind die Aktien während der Hinterlegung handelbar?

29. Gibt es einen Record Date?

Zu welchem Stichtag?

Ja, bei börsennotierten Inhaberaktien ist Stichtag der 21. Tag vor der Hauptversammlung.

30. Gibt es eine Frist für die Übermittlung von Proxy Votes?

Dies kann unterschiedlich bestimmt werden und wird in der Einladung veröffentlicht.

31. Stimmrechtsbeschränkungen/Höchststimmrechte möglich?

Nein

32. Mehrstimmrechte möglich?

Nein

33. Quorum für Hauptversammlung erforderlich?

Nein

34. Folgen der Nichterreichung eines eventuellen Quorums?

35. Erfolgt eine Information der Aktionäre über das Nichterreichen des Quorums?

36. Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung?

Rede- und Fragerecht; letzteres kann seit UMAG durch Satzung eingeschränkt werden.

37. Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung?

Keine besonderen Rechte

38. Mehrheitserfordernisse für Hauptversammlungsbeschlüsse?

Grundsätzlich ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen ausreichend. Für bestimmte Beschlüsse, z.B. Satzungsänderungen, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.

39. Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse?

Die Abstimmungsergebnisse sind unverzüglich beim Handelsregister einzureichen. Daneben ist dem Aktionär auf Verlangen Einsicht in die Abstimmungsergebnisse am Sitz des Unternehmens zu gewähren. Weder Gesetz noch Kodex sehen weitergehende Veröffentlichungsorte vor. Allerdings veröffentlicht die überwiegende Zahl der Unternehmen die Abstimmungsergebnisse auf der Unternehmenswebsite.

40. Landesspezifische Besonderheiten?

Die Einreichung von Gegenanträgen ist in Deutschland weit verbreitet. Für deren Einreichung reicht eine Aktie. Gegenanträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Unternehmen eingereicht werden.

Nationaler Corporate Governance Kodex
Deutscher Corporate Governance Kodex

Internetadresse
www.corporate-governance-code.de

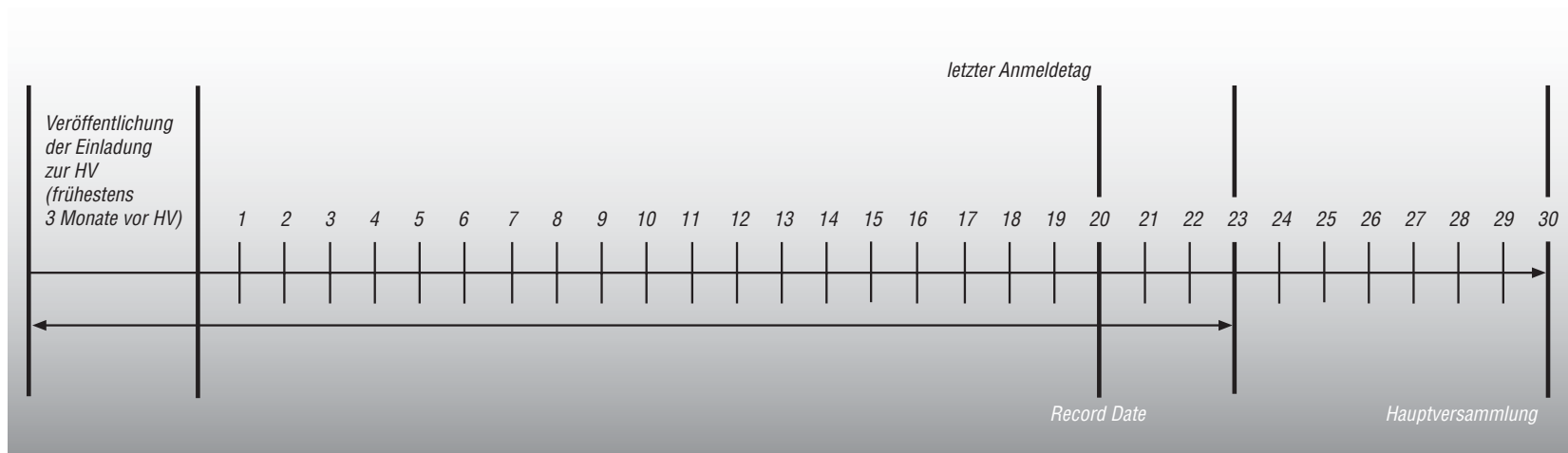
Sprache
Deutsch

**Nationales Aktiengesetz oder vergleichbares
Regelwerk**
Deutsches Aktiengesetz

Internetadresse
www.aktiengesetz.de

Sprache
Deutsch

Anmeldetechnik
Bei Inhaberaktien können inländische Aktionäre entweder ihre Depotbank mit der Bestellung der Eintrittskarte beauftragen oder diese mit einem Nachweis des Anteilsbesitzes bei der Anmeldestelle selbst bestellen. Stimmrechte ausländischer Aktionäre müssen über die entsprechenden Lagerstellen angemeldet werden. Bei Namensaktien sind in Deutschland grundsätzlich Aktionäre auf den eigenen Namen im Aktienregister eingetragen, so dass diese sich selbst direkt bei der Gesellschaft zur Hauptversammlung anmelden können.



1. Was ist die übliche Aktienart?

Namensaktien

2. Welche Arten von Hauptversammlungen gibt es?

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

3. Wer beruft die Hauptversammlung ein?

Die Hauptversammlung wird durch das Board of Directors einberufen.

4. Haben auch Aktionäre ein Einberufungsrecht?

Ja

5. Unter welchen Voraussetzungen?

Aktionäre, die über mindestens 10 Prozent des Grundkapitals verfügen, können schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen. Die Satzung kann einen geringeren Prozentsatz vorsehen.

6. Haben Aktionäre das Recht, zusätzliche Beschlussvorschläge auf die Tagesordnung zu setzen?

Ja

7. Unter welchen Voraussetzungen?

Jeder Aktionär hat das Recht, einen zusätzlichen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen, sofern er dies rechtzeitig schriftlich beim Board of Directors beantragt, so dass das Verlangen des Aktionärs in die Einladung aufgenommen werden kann.

8. Wann ist die Einladung zur Hauptversammlung frühestens/spätestens zu veröffentlichen?

Die Einladung ist frühestens drei Monate und spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung zu veröffentlichen. Sofern die Gesellschaft von den Aktionären eine Anmeldung verlangt, beginnt die Frist mit dem letzten Anmeldetag, der

maximal zehn Tage vor der Hauptversammlung liegen darf. Sofern es sich – wie in Finnland üblich – um eine Gesellschaft handelt, die unter dem Gesetz über das Wertpapier-Buchungssystem (laki arvoosuusjärjestelmästä) agiert, beginnt die Frist am Stichtag für die Registrierung im Aktienregister (Record Date). Der Record Date liegt üblicherweise zehn Tage vor der Hauptversammlung.

- 9. Wo ist die Einladung zur Hauptversammlung zu veröffentlichen?**
Eine schriftliche Einladung ist allen der Gesellschaft bekannten Aktionären zu übersenden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 10. Gibt es eine gesonderte Frist für die Veröffentlichung der detaillierten Tagesordnung?**
Nein
- 11. Frist für die Bekanntmachung des Einberufungsverlangens von Aktionären?**
Ein Monat ab Bekanntgabe des Einberufungsverlangens
- 12. Frist für die Bekanntmachung von Beschlussvorschlägen von Aktionären?**
Die Bekanntmachung erfolgt zusammen mit der Tagesordnung.
- 13. Gibt es eine gesonderte Frist i.S.v § 125 AktG?**
Nein
- 14. Können ausländische Aktionäre Informationen zur Hauptversammlung anfordern?**
Ja
- 15. Unter welchen Voraussetzungen?**
Keine besonderen Voraussetzungen
- 16. Gibt es spezielle Regelungen für die Behandlung ausländischer Aktionäre (z.B. Pflicht zur Veröffentlichung der Tagesordnung in Englisch)?**
Nein
- 17. Voraussetzungen für die persönliche Teilnahme an und Abstimmung auf der Hauptversammlung?**
Gemäß dem finnischen Aktiengesetz ist eine Teilnahme nur dann möglich, wenn der Aktionär in das Wertpapier-Buchungssystem oder das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen wurde. Ein Eintrag in das Aktienregister der Gesellschaft kann durch einen Nachweis des Aktienerwerbs gegenüber der Gesellschaft ersetzt werden. Der Eintrag im Wertpapier-Buchungssystem muss zehn Tage vor der Hauptversammlung erfolgt sein. Daneben kann die Satzung der Gesellschaft ein Anmeldeerfordernis für die Teilnahme an der Hauptversammlung vorsehen. Aktionäre haben die Möglichkeit, sich von einem Dritten begleiten zu lassen.
- 18. Durch wen kann sich ein (ausländischer) Aktionär vertreten lassen?**
Die Vertretung durch einen Dritten ist möglich. Der Vertreter kann ebenfalls eine Begleitperson zur Hauptversammlung mitbringen.
- 19. Gesetzliche Einschränkungen/Einschränkungen per Satzung möglich?**
Der Vertreter muss ein datiertes Vollmachtformular oder einen anderen geeigneten Nachweis für seine Vertretungsbefugnis vorlegen.
- 20. Weitere Möglichkeiten zur Stimmrechtsausübung?**
Das finnische Aktiengesetz ermöglicht die Teilnahme an der Hauptversammlung durch technische Mittel, sofern die Satzung dies zulässt oder das Board of Directors dies festlegt. Daneben ist die Abstimmung per Brief zulässig.
- 21. Vertretung durch Aktionärsvereinigung möglich?**
Ja

22. Unter welchen Voraussetzungen?

Keine besonderen Voraussetzungen

23. Dauervollmacht möglich?

Die Vollmacht gilt grundsätzlich nur für eine Hauptversammlung, sofern nicht etwas anderes in der Vollmacht angegeben ist.

24. Teilnahmebeschränkungen für Aktionäre möglich?

Der Vertreter muss ein datiertes, schriftliches Vollmachtsformular für seine Vertretungsbefugnis vorlegen.

25. Sind die Teilnahmebeschränkungen gesetzlicher Natur oder besteht Satzungsfreiheit?

Es besteht Satzungsfreiheit hinsichtlich der Wahl der Nutzung des Wertpapier-Buchungssystems.

26. Wann beginnt die Anmeldefrist?

Die Frist wird in der Einladung bestimmt.

27. Wann endet die Anmeldefrist?

Das Fristende wird in der Einladung veröffentlicht und darf nicht früher als zehn Tage vor der Hauptversammlung liegen.

28. Wenn Hinterlegung erforderlich, sind die Aktien während der Hinterlegung handelbar?

29. Gibt es einen Record Date?

Zu welchem Stichtag?

Ja, dies ist der zehnte Tag vor der Hauptversammlung bei Unternehmen, die im Wertpapier-Buchungssystem eingetragen sind.

30. Gibt es eine Frist für die Übermittlung von Proxy Votes?

Die Frist wird in der Einladung veröffentlicht

31. Stimmrechtsbeschränkungen/Höchststimmrechte möglich?

Ja, die Einführung von Stimmrechtsbeschränkungen auf einen bestimmten Prozentsatz des Grundkapitals kann per Satzung eingeführt werden.

32. Mehrstimmrechte möglich?

Obwohl das finnische Aktiengesetz das Gleichbehandlungsprinzip beinhaltet, haben viele finnische Unternehmen 'A'- und 'R'-Aktien ausgegeben. Dabei berechtigt in der Regel eine 'A'-Aktie bzw. zehn 'R'-Aktien zu einer Stimme auf der Hauptversammlung.

33. Quorum für Hauptversammlung erforderlich?

Nein

34. Folgen der Nichterreichung eines eventuellen Quorums?

35. Erfolgt eine Information der Aktionäre über das Nichterreichen des Quorums?

--

36. Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung?

Es gibt ein gesetzlich normiertes Fragerecht zu allen Umständen, die die Bewertung eines zu beschließenden Tagesordnungspunkts betreffen können. Sofern die vom Aktionär gewünschten Informationen auf der Hauptversammlung nicht beantwortet werden können, gibt das Gesetz der Gesellschaft die Möglichkeit, die Antwort an den Aktionär schriftlich innerhalb von zwei Wochen nachzureichen.

37. Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung?

Keine besonderen Rechte

38. Mehrheitserfordernisse für Hauptversammlungsbeschlüsse?

Grundsätzlich reicht für Hauptversammlungsbeschlüsse die einfache Stimmenmehrheit aus. Bei Wahlen ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gewählt. Die Hauptversammlung kann vor der Wahl beschließen, dass die

Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, gewählt ist. Eine qualifizierte Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und zwei Dritteln der auf der Hauptversammlung anwesenden Stimmen ist für bestimmte, gesetzlich normierte Beschlüsse, wie z.B. Satzungsänderungen, Aktienrückkäufe, Verschmelzung, Entflechtung, Liquidation, Ausgabe von Aktienoptionen, erforderlich. Hat die Gesellschaft mehrere Aktienklassen ausgegeben, so ist für bestimmte, gesetzlich normierte Beschlüsse, wie z.B. Verschmelzung, Entflechtung, Liquidation, Aktienrückkauf, die qualifizierte Mehrheit jeder Aktiegattung notwendig, was nicht durch anders lautende Satzungsregelungen erleichtert werden kann.

39. Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse?

Spätestens zwei Wochen nach der Hauptversammlung sind die Abstimmungsergebnisse zusammen mit dem Protokoll der Hauptversammlung entweder auf der Website der Gesellschaft zu veröffentlichen oder am Gesellschaftssitz auszulegen. Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft eine Kopie der Abstimmungsergebnisse sowie des Protokolls anfordern. Daneben können Aktionäre auch die Anlagen zum Protokoll von der Gesellschaft gegen Kostenersatz anfordern.

40. Landesspezifische Besonderheiten?

Das finnische Aktiengesetz bietet die Möglichkeit, einen Tagesordnungspunkt in einer 'fortgesetzten', also vertagten Hauptversammlung zu behandeln, wenn die Hauptversammlung dies beschließt. Betrifft der Antrag auf Vertagung die Genehmigung des Jahresabschlusses oder die Verwendung des Bilanzgewinns, so ist hierfür die Zustimmung von einem Zehntel des Grundkapitals erforderlich. In diesem Fall darf die 'fortgesetzte' Hauptversammlung nicht früher als einen Monat und nicht später als drei Monate nach der ordentlichen Hauptversammlung stattfinden. Eine weitere Vertagung ist gesetzlich nicht zulässig. Für eine 'fortgesetzte' Hauptversammlung ist eine erneute Einladung notwendig, sofern sie später als vier Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung stattfindet. Die Einladung zur 'fortgesetzten' Hauptversammlung muss spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung an die Aktionäre übermittelt werden.

Nationaler Corporate Governance Kodex

Suositus Listayhtiöiden Hallinnointi- Ja Ohjausjärjestelmä

Internetadresse

http://www.omxnordicexchange.com/digitalAssets/7/7421_Corporate_governance_recommendation.pdf

Sprache

Englisch

Nationales Aktiengesetz oder vergleichbares Regelwerk

Osakeyhtiölaki

Internetadresse

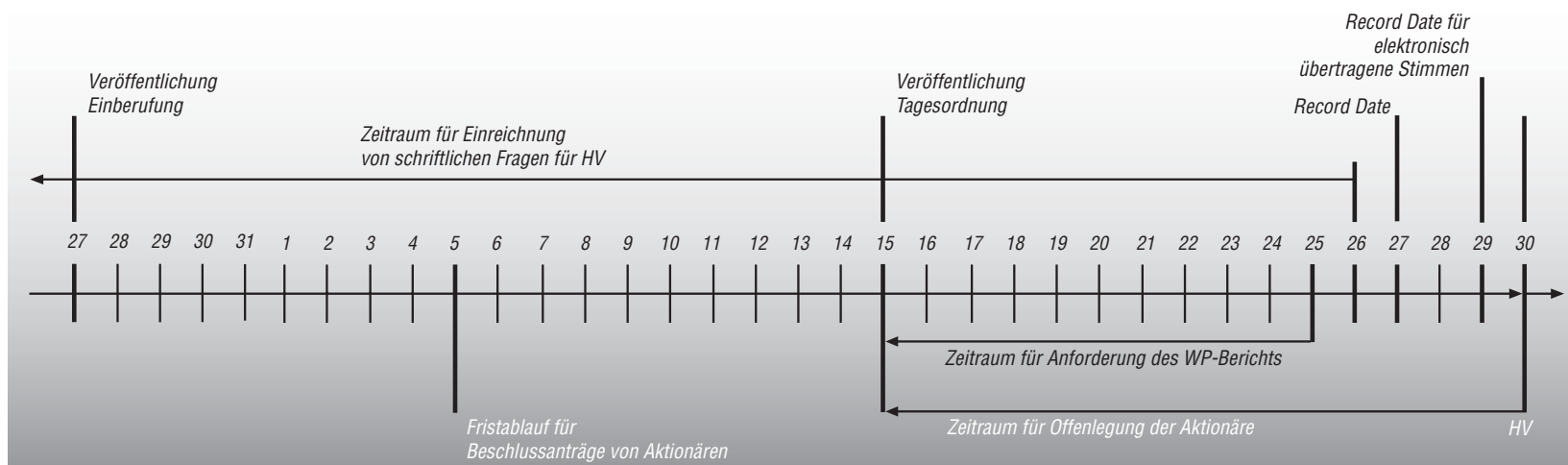
<http://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/2006/en20060624.pdf>

Sprache

Englisch

Anmeldetechnik

Eine Anmeldung unter Angabe der persönlichen Daten mit Geburtsdatum und Passnummer ist möglich. Aktien ausländischer Aktionäre müssen für den Zeitraum der Hauptversammlung auf eigenen Namen über die Lagerstelle ins Aktienregister eingetragen sein. Gleichzeitig ist eine Vollmacht für die Rückübertragung nach Beendigung der Hauptversammlung einzureichen.



1. Was ist die übliche Aktienart?

Inhaberaktien, seltener Namensaktien

2. Welche Arten von Hauptversammlungen gibt es?

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung sowie die besondere Versammlung; die besondere Versammlung wird immer dann einberufen, wenn die Rechte einer/mehrerer Aktiengattung(en) geändert werden sollen.

3. Wer beruft die Hauptversammlung ein?

In der Regel das Board of Directors.

4. Haben auch Aktionäre ein Einberufungsrecht?

Ja

5. Unter welchen Voraussetzungen?

Aktionäre, die über mindestens 5 Prozent des Grundkapitals verfügen, können beim Handelsgericht einen gerichtlichen Vertreter, den sog. mandataire de justice, bestellen, um eine Hauptversammlung einzuberufen.

6. Haben Aktionäre das Recht, zusätzliche Beschlussvorschläge auf die Tagesordnung zu setzen?

Ja

7. Unter welchen Voraussetzungen?

Notwendige Stimmerfordernisse für die Einreichung eines Beschlussvorschlags: 4 Prozent bei einem Grundkapital des Unternehmens (GK) von bis zu 750 TEUR; 2,5 Prozent bei einem GK von 750 TEUR bis 7,5 Mio. EUR; 1 Prozent bei einem GK von 7,5 Mio. EUR bis 15 Mio. EUR und 0,5 Prozent bei einem GK über 15 Mio. EUR. Der Beschlussantrag muss spätestens 25 Tage vor der Hauptversammlung, im Rahmen eines Übernahmeprozesses innerhalb von 5 Tagen nach Einberufung der Hauptversammlung, dem Unternehmen vorliegen. Ein Nachweis der Aktionärs-eigenschaft ist erforderlich.

8. Wann ist die Einladung zur Hauptversammlung frühestens/spätestens zu veröffentlichen?

Die Frist für die Einberufung beträgt 35 Tage vor der Hauptversammlung. Im Rahmen eines Übernahmeprozesses wird die Frist auf 15 Tage reduziert.

9. Wo ist die Einladung zur Hauptversammlung zu veröffentlichen?

Im französischen Bundesanzeiger BALO; daneben veröffentlichen Unternehmen die Einladung regelmäßig auf der Unternehmenswebsite sowie in regionalen Tageszeitungen.

10. Gibt es eine gesonderte Frist für die Veröffentlichung der detaillierten Tagesordnung?

Ja, 15 Tage vor der Hauptversammlung, im Rahmen eines Übernahmeprozesses ist diese Frist auf 6 Tage reduziert.

11. Frist für die Bekanntmachung des Einberufungsverlangens von Aktionären?

Hier bestehen keine besonderen Fristen. Das Einberufungsverlangen ist nach Erhalt durch das Unternehmen zu veröffentlichen.

12. Frist für die Bekanntmachung von Beschlussvorschlägen von Aktionären?

Beschlussvorschläge von Aktionären werden mit der Tagesordnung bekannt gegeben.

13. Gibt es eine gesonderte Frist i.S.v § 125 AktG?

Nein

14. Können ausländische Aktionäre Informationen zur Hauptversammlung anfordern?

Jeder Aktionär hat das Recht, zwischen dem 15. und dem 5. Tag vor der Hauptversammlung weitere Informationen (z.B. Bericht des Abschlussprüfers) zu erhalten. Jeder Aktionär hat das Recht, während der 15 Tage vor der Hauptversammlung eine Liste aller Aktionäre zu erhalten. Bis 4 Tage vor der Hauptversammlung können Aktionäre schriftliche Fragen an das Unternehmen einreichen, die auf der Hauptversammlung beantwortet werden müssen.

15. Unter welchen Voraussetzungen?

Ein Nachweis der Aktionärserschaft ist erforderlich.

16. Gibt es spezielle Regelungen für die Behandlung ausländischer Aktionäre (z.B. Pflicht zur Veröffentlichung der Tagesordnung in Englisch)?

Nein

17. Voraussetzungen für die persönliche Teilnahme an und Abstimmung auf der Hauptversammlung?

Grundsätzlich berechtigt bereits eine Aktie zur Teilnahme. Die Aktionärserschaft muss am Record Date vorliegen.

18. Durch wen kann sich ein (ausländischer) Aktionär vertreten lassen?

Eine Vertretung ist grundsätzlich möglich, allerdings regelmäßig nur durch einen Ehepartner oder einen anderen Aktionär sowie den Vorsitzenden der Hauptversammlung. Eine Vollmacht und ein Nachweis der Aktionärserschaft sind erforderlich. Eine Vertretung durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung ist nur mit der Weisung, allen Tagesordnungspunkten zuzustimmen, möglich.

19. Gesetzliche Einschränkungen/Einschränkungen per Satzung möglich?

Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis auf Ehepartner oder andere Aktionäre ist gesetzlich geregelt. Bei Inhaberaktien ist immer der Nachweis der Aktionärserschaft am Record Date durch die depotführende Bank erforderlich.

20. Weitere Möglichkeiten zur Stimmrechtsausübung?

Die Abstimmung per Brief ist zulässig. Daneben kann eine Abstimmung per Video-Konferenz oder auf elektronischem Weg erfolgen, sofern die Satzung dies vorsieht.

21. Vertretung durch Aktionärsvereinigung möglich?

Ja

22. Unter welchen Voraussetzungen?

Nur wenn die Aktionärsvereinigung selbst Aktionärin des Unternehmens ist.

23. Dauervollmacht möglich?

Nein

24. Teilnahmebeschränkungen für Aktionäre möglich?

Ja, einige Unternehmen verlangen eine dauerhafte Registrierung der Aktionäre für die Ausübung des Stimmrechts.

25. Sind die Teilnahmebeschränkungen gesetzlicher Natur oder besteht Satzungsfreiheit?

Satzungsfreiheit

26. Wann beginnt die Hinterlegungsfrist?

27. Wann endet die Hinterlegungsfrist?

28. Wenn Hinterlegung erforderlich, sind die Aktien während der Hinterlegung handelbar?

29. Gibt es einen Record Date? Zu welchem Stichtag?

Ja, der dritte Werktag vor der Hauptversammlung

30. Gibt es eine Frist für die Übermittlung von Proxy Votes?

Ja, der dritte Werktag vor der Hauptversammlung. Die Satzung kann allerdings eine längere Frist bestimmen. Bei elektronisch übermittelten Stimmen endet die Frist am Tag vor der Hauptversammlung um 15 Uhr.

31. Stimmrechtsbeschränkungen/Höchststimmrechte möglich?

Ja, die Einführung von Stimmrechtsbeschränkungen auf einen bestimmten Prozentsatz des Grundkapitals kann per Satzung eingeführt werden.

32. Mehrstimmrechte möglich?

Ja, ein doppeltes Stimmrecht kann per Satzung für Namensaktien eingeführt werden, die seit mindestens zwei Jahren auf einen Aktionär im Aktienregister eingetragen sind.

33. Quorum für Hauptversammlung erforderlich?

Ja, bei der ordentlichen Hauptversammlung ist für die Einberufung des ersten Termins ein Quorum von 20 Prozent erforderlich, die Einberufung auf einen zweiten Termin erfordert kein Quorum mehr. Bei der außerordentlichen Hauptversammlung ist für den ersten Termin ein Quorum von 25 Prozent und für den zweiten Termin ein Quorum von 20 Prozent notwendig. Für die besondere Versammlung ist für den ersten Termin ein Quorum von einem Drittel, für den zweiten Termin ein Quorum von 20 Prozent der Stimmen notwendig.

34. Folgen der Nichterreicherung eines eventuellen Quorums?

Bei der ordentlichen Hauptversammlung kann gleichzeitig zum ersten und zweiten Termin einberufen werden. Bei der außerordentlichen Hauptversammlung und bei der besonderen Versammlung kann zwar in der Einladung zum ersten Termin auf das Datum des zweiten Termins bereits hingewiesen werden, trotzdem muss eine gesonderte Einladung bei Nichterreichen des

Quorums für die erste Hauptversammlung erfolgen. Der zweite Termin bei der außerordentlichen Hauptversammlung und bei der besonderen Versammlung darf nicht später als zwei Monate nach dem ersten Termin stattfinden.

35. Erfolgt eine Information der Aktionäre über das Nichterreichen des Quorums?

Nein

36. Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung?
Fragerecht

37. Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung?

Jeder Aktionär hat das Recht, zwischen dem 15. und dem 5. Tag vor der Hauptversammlung weitere Informationen, z.B. den Bericht des Wirtschaftsprüfers, zu erhalten. Jeder Aktionär hat das Recht, während der 15 Tage vor der Hauptversammlung eine Liste aller Aktionäre zu erhalten. Bis vier Tage vor der Hauptversammlung können Aktionäre schriftliche Fragen an das Unternehmen einreichen, die auf der Hauptversammlung beantwortet werden müssen.

38. Mehrheitserfordernisse für Hauptversammlungsbeschlüsse?

In der ordentlichen Hauptversammlung ist grundsätzlich eine einfache Mehrheit ausrei-

chend. Eine Ausnahme stellen insbesondere Satzungsänderungen oder Änderungen der Kapitalstruktur des Unternehmens dar, die in der außerordentlichen Hauptversammlung zu entscheiden sind. Hier ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

39. Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse?

Aktionäre können bis zu drei Jahre nach der Hauptversammlung die Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse vom Unternehmen verlangen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse besteht nicht. Dies wird in Frankreich zwar als best practice angesehen, erfolgt jedoch nur in geringem Umfang.

40. Landesspezifische Besonderheiten?

Nationaler Corporate Governance Kodex

Ein Corporate Governance Kodex existiert in Frankreich nicht. Allerdings haben die AGF sowie AFEP-MEDEF jeweils einen Bericht mit Empfehlungen zur Corporate Governance erstellt. Diese Empfehlungen sind nicht verbindlich.

Internetadresse

<http://www.afg.asso.fr/upload/3/Fichier65.pdf> Prozent 20 und <http://www.paris-europlace.net/links/doc061325.htm>

Sprache

Französisch

Nationales Aktiengesetz oder vergleichbares Regelwerk

Code de Commerce

Internetadresse

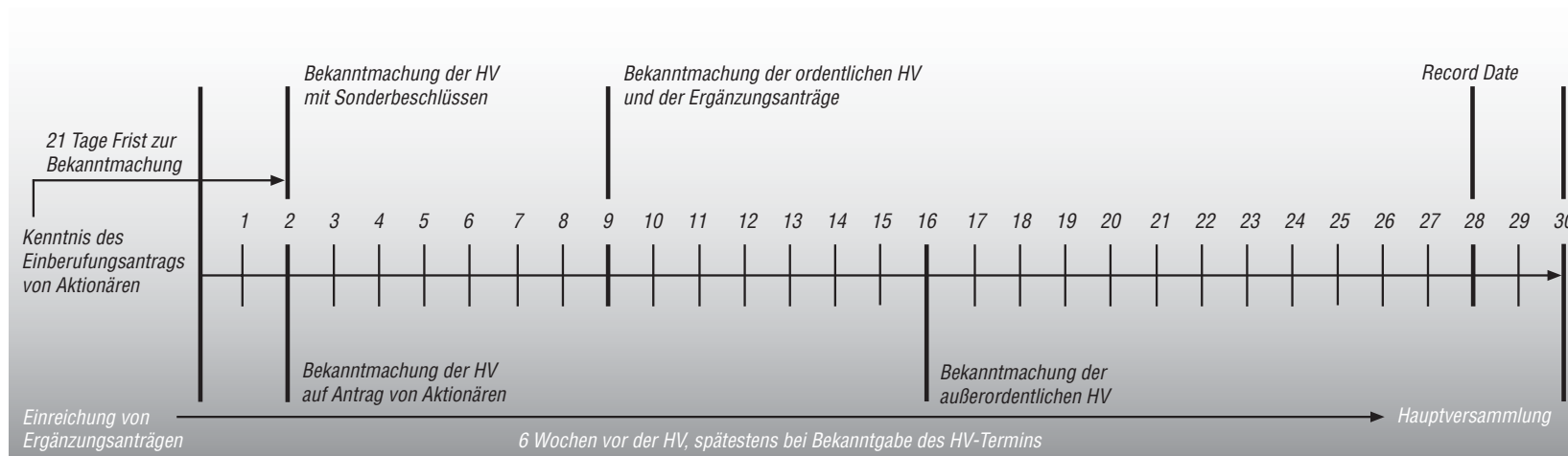
http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do;jsessionid=BA22E34ACEDC66BAF93E72C2AC774F65.tpdjo11v_3?cidTexte=LEGITEXT000005634379&dateTexte=20080221

Sprache

Französisch

Anmeldetechnik

Die Aktien müssen in Wertpapierrechnung verbucht sein, eine Anmeldung unter Angabe der persönlichen Daten sowie der Passnummer ist möglich. In der Regel müssen sechs Arbeitstage für den Anmeldeprozess gerechnet werden.



1. Was ist die übliche Aktienart?

Namensaktien, sehr selten Inhaberaktien

2. Welche Arten von Hauptversammlungen gibt es?

Die ordentliche und die außerordentliche Hauptversammlung

3. Wer beruft die Hauptversammlung ein?

In der Regel das Board of Directors

4. Haben auch Aktionäre ein Einberufungsrecht?

Ja

5. Unter welchen Voraussetzungen?

Aktionäre, die über mindestens 10 Prozent des Grundkapitals und der Stimmrechte verfügen, können die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.

6. Haben Aktionäre das Recht, zusätzliche Beschlussvorschläge auf die Tagesordnung zu setzen?

Ja

7. Unter welchen Voraussetzungen?

Aktionäre, die mindestens 5 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals halten oder mindestens 100 Aktionäre, die zusammen mindestens 10.000 GBP nominal halten, sind berechtigt, zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung zu setzen. Das Verlangen muss spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehen oder, sofern die Terminbekanntgabe später erfolgt, zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Hauptversammlungstermins.

8. Wann ist die Einladung zur Hauptversammlung frühestens/spätestens zu veröffentlichen?

Die Frist für die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung beträgt 21 Tage. Die Frist für die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung beträgt 14 Tage. Sofern Tagesordnungsbeschlüsse einer besonderen Ankündigung (special notice) gemäß dem Companies Act bedürfen, beträgt die Einberufungsfrist 28 Tage.

9. Wo ist die Einladung zur Hauptversammlung zu veröffentlichen?

Eine persönliche Benachrichtigung der Aktionäre ist erforderlich (Namensaktien). Daneben ist die Einladung an die LSE zu übermitteln, die die Informationen über diverse regulatorische News Services weiterleitet.

10. Gibt es eine gesonderte Frist für die Veröffentlichung der detaillierten Tagesordnung?

Nein

11. Frist für die Bekanntmachung des Einberufungsverlangens von Aktionären?

Innerhalb von 21 Tagen ab Kenntnis des Einberufungsverlangens hat das Board of Directors die Hauptversammlung auf Verlangen der Aktionäre einzuberufen. Der Termin der Hauptversammlung darf nicht später als 28 Tage nach dem Tag der Einberufung liegen.

12. Frist für die Bekanntmachung von Beschlussvorschlägen von Aktionären?

Die Bekanntmachung erfolgt mit der Tagesordnung.

13. Gibt es eine gesonderte Frist i.S.v § 125 AktG?

Nein

14. Können ausländische Aktionäre Informationen zur Hauptversammlung anfordern?

Ja

15. Unter welchen Voraussetzungen?

Keine besonderen Voraussetzungen

16. Gibt es spezielle Regelungen für die Behandlung ausländischer Aktionäre (z.B. Pflicht zur Veröffentlichung der Tagesordnung in Englisch)?

Nein

17. Voraussetzungen für die persönliche Teilnahme an und Abstimmung auf der Hauptversammlung?

Bereits eine Aktie berechtigt zur Teilnahme. Eine Registrierung im Aktienregister spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Hauptversammlung ist erforderlich.

18. Durch wen kann sich ein (ausländischer) Aktionär vertreten lassen?

Durch jede natürliche Person; eine Vollmacht ist erforderlich.

19. Gesetzliche Einschränkungen/Einschränkungen per Satzung möglich?

Nein

20. Weitere Möglichkeiten zur Stimmrechtsausübung?

Die Art der Vollmachterteilung hängt von den Verwahrstellen (custodians) und ihren Vereinbarungen mit dem Unternehmen ab. Üblicherweise erhalten Aktionäre Zugang zu den zwei großen elektronischen Abstimmungsplattformen, über die sie ihre Stimmrechte ausüben können. Auch eine Abstimmung per Brief ist möglich.

21. Vertretung durch Aktionärsvereinigung möglich?

Ja

22. Unter welchen Voraussetzungen?

Keine besonderen Voraussetzungen

23. Dauervollmacht möglich?

Eine Vollmacht bleibt solange bestehen, bis sie gegenüber dem Unternehmen widerrufen wird.

24. Teilnahmebeschränkungen für Aktionäre möglich?

Nein

25. Sind die Teilnahmebeschränkungen gesetzlicher Natur oder besteht Satzungsfreiheit?

26. Wann beginnt die Anmeldefrist?

27. Wann endet die Anmeldefrist?

48 Stunden vor dem Tag der Hauptversammlung

28. Wenn Hinterlegung erforderlich, sind die Aktien während der Hinterlegung handelbar?

29. Gibt es einen Record Date?

Zu welchem Stichtag?

Es existiert kein gesetzlicher Record Date, praktisch gilt jedoch der Zeitpunkt von 48 Stunden vor dem Hauptversammlungstag als Record Date.

30. Gibt es eine Frist für die Übermittlung von Proxy Votes?

Ja, bis spätestens 48 Stunden vor dem Hauptversammlungstag

31. Stimmrechtsbeschränkungen/Höchststimmrechte möglich?

Ja, derartige Beschränkungen stehen im Ermessen des Unternehmens. In der Praxis sind Stimmrechtsbeschränkungen allerdings sehr selten.

32. Mehrstimmrechte möglich?

Ja, das britische Regulierungssystem enthält keine Regelungen, welche Mehrstimmrechte verbieten. In der Vergangenheit waren Mehrstimmrechte auch nicht unüblich. Durch den Druck institutioneller Investoren und anderer Marktteilnehmer ist die Tendenz zu Mehrstimmrechten jedoch stark rückläufig und betrifft nur noch wenige Unternehmen.

33. Quorum für Hauptversammlung erforderlich?

Ja, mindestens zwei ‚qualifizierte‘ Personen müssen an der Hauptversammlung teilnehmen. Qualifiziert sind Aktionäre und ihre Vertreter.

34. Folgen der Nichterreicherung eines eventuellen Quorums?

Eine erneute Einberufung ist erforderlich. Allerdings ist das Quorum bislang niemals verfehlt worden.

35. Erfolgt eine Information der Aktionäre über das Nichterreichen des Quorums?

Nein

36. Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung?

Rede- und Fragerecht sowie das Recht, eine Auszählung der Stimmen (poll) zu verlangen, siehe landesspezifische Besonderheiten.

37. Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung?

Keine besonderen Rechte

38. Mehrheitserfordernisse für Hauptversammlungsbeschlüsse?

Einfache Beschlüsse (ordinary resolutions) bedürfen grundsätzlich einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Besondere Beschlüsse (special resolutions) bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen (z.B. bei Satzungsänderungen, Kapitalherabsetzung oder Liquidation der Gesellschaft).

39. Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse?

Der Companies Act verlangt die Veröffentlichung der Ergebnisse, sofern eine Auszählung der Stimmen (poll) erfolgt ist, über eine Website. Ausreichend ist es, die ‚Ja‘- und die ‚Nein‘-Stimmen zu veröffentlichen. Der Combined Code empfiehlt die unverzügliche Veröffentlichung der

Abstimmungsergebnisse (,Ja'-Stimmen, ,Nein'-Stimmen, Anzahl der per proxy (Stimmvertreter) vertretenen Aktien, Anzahl der Aktien für die eine Abstimmung verweigert wurde, sog. votes withheld). Viele Unternehmen veröffentlichen die Abstimmungsergebnisse darüber hinaus nicht nur auf der unternehmenseigenen Website, sondern auch über die Website der LSE.

40. Landesspezifische Besonderheiten?

Show of hands, also die Abstimmung per Handzeichen, ist immer noch weit verbreitet. Bei diesem Verfahren zählt nicht eine Stimme je Aktie, sondern eine Stimme je Aktionär. Daneben werden Stimmrechte, die nicht direkt in der Hauptversammlung selbst ausgeübt werden, bei diesem Abstimmungsverfahren nicht gezählt, sondern nur, wenn eine Abstimmung (poll) erfolgt. Bei diesem Abstimmungsverfahren wird die Kapitalpräsenz widergespiegelt. Dieses Verfahren kann jederzeit durch einen Stimmvertreter während der Hauptversammlung beantragt werden. Bei Namensaktien, bei denen die Depotbank bzw. deren Lagerstelle anstelle des eigentlichen Aktionärs (beneficial owner) eingetragen ist (sog. nominees), kann der Emittent von der Depotbank bzw. Lagerstelle die Offenlegung des beneficial owners verlangen.

Nationaler Corporate Governance Kodex
Combined Code

Internetadresse

<http://www.frc.org.uk/corporate/combinedcode.cfm>

Sprache

Englisch

Nationales Aktiengesetz oder vergleichbares Regelwerk

Companies Act 2006

Internetadresse

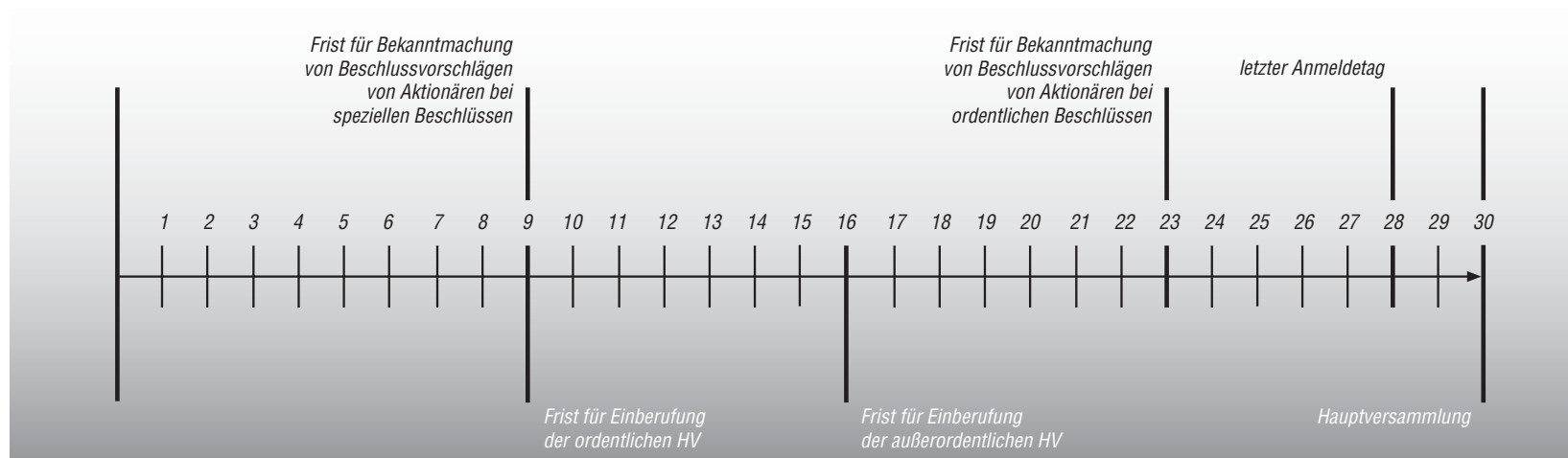
<http://www.berr.gov.uk/bbf/co-act-2006/>

Sprache

Englisch

Anmeldetechnik

In der Regel erfolgt die Anmeldung mittels Proxy Appointment, also einem Vollmachtsformular, das spätestens 48 Stunden vor der Hauptversammlung von der Lagerstelle an den Registrar weitergeleitet sein muss. Hierbei kann der Aktionär auf dem Formular entweder konkrete Weisungen erteilen oder dem Bevollmächtigten die Entscheidung überlassen (discretionary vote).



1. Was ist die übliche Aktienart?

Namensaktien, sehr selten Inhaberaktien

2. Welche Arten von Hauptversammlungen gibt es?

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

3. Wer beruft die Hauptversammlung ein?

In der Regel das Board of Directors

4. Haben auch Aktionäre ein Einberufungsrecht?

Ja

5. Unter welchen Voraussetzungen?

Aktionäre, die über mindestens 10 Prozent der Stimmrechte verfügen, können die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen. Die Ziele der Hauptversammlung müssen schriftlich festgelegt werden, das Einberufungsverlangen ist zu unterzeichnen und am Sitz des Unternehmens zu hinterlegen. Erfolgt keine Einberufung innerhalb von 21 Tagen haben die Aktionäre, die mindestens die Hälfte der Stimmrechte derjenigen, die die Einberufung verlangt haben, vertreten, das Recht, innerhalb von 3 Monaten nach dem Einberufungsverlangen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

6. Haben Aktionäre das Recht, zusätzliche Beschlussvorschläge auf die Tagesordnung zu setzen?

Ja

7. Unter welchen Voraussetzungen?

Jeder teilnahme- und stimmberechtigte Aktionär kann einen zusätzlichen Beschlussvorschlag machen.

8. Wann ist die Einladung zur Hauptversammlung frühestens/spätestens zu veröffentlichen?

Die Frist für die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung beträgt 21 Tage. Für die außerordentliche Hauptversammlung beträgt die Frist 14 Tage. Die meisten großen Unternehmen veröffentlichen die Einberufung allerdings weit vor dieser Frist.

9. Wo ist die Einladung zur Hauptversammlung zu veröffentlichen?

Die Aktionäre erhalten eine persönliche Benachrichtigung (Namensaktien).

10. Gibt es eine gesonderte Frist für die Veröffentlichung der detaillierten Tagesordnung?

Nein

11. Frist für die Bekanntmachung des Einberufungsverlangens von Aktionären?

Innerhalb von 21 Tagen ab Kenntnis des Einberufungsverlangens hat das Board of Directors die Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen der Aktionäre einzuleiten. Der Termin der Hauptversammlung darf nicht später als 2 Monate nach dem Tag der Einberufung liegen.

12. Frist für die Bekanntmachung von Beschlussvorschlägen von Aktionären?

Bei ordentlichen Beschlüssen muss die Bekanntgabe des Beschlussvorschlags spätestens 7 Tage, bei speziellen Beschlüssen, z. B. Satzungsänderungen oder Kapitalherabsetzungen, spätestens 21 Tage vor der Hauptversammlung erfolgen, sofern die Satzung keine längeren Fristen vorsieht. Für bestimmte Beschlüsse sind längere Fristen vorgesehen.

13. Gibt es eine gesonderte Frist i. S. v § 125 AktG?

Nein

14. Können ausländische Aktionäre Informationen zur Hauptversammlung anfordern?

Ja

15. Unter welchen Voraussetzungen?

Keine besonderen Voraussetzungen

16. Gibt es spezielle Regelungen für die Behandlung ausländischer Aktionäre (z. B. Pflicht zur Veröffentlichung der Tagesordnung in Englisch)?

Nein

17. Voraussetzungen für die persönliche Teilnahme an und Abstimmung auf der Hauptversammlung?

Bereits eine Aktie berechtigt zur Teilnahme.

18. Durch wen kann sich ein (ausländischer) Aktionär vertreten lassen?

Die Vertretung durch einen Dritten ist möglich.

19. Gesetzliche Einschränkungen/Einschränkungen per Satzung möglich?

Eine schriftliche Vollmacht sowie das Vollmachtsformular müssen der Gesellschaft spätestens 48 Stunden vor der Hauptversammlung vorliegen.

20. Weitere Möglichkeiten zur Stimmrechtsausübung?

Stimmrechtsausübung via Internet ist möglich.

21. Vertretung durch Aktionärsvereinigung möglich?

Ja

22. Unter welchen Voraussetzungen?

Eine schriftliche Vollmacht sowie das Vollmachtsformular müssen der Gesellschaft spätestens 48 Stunden vor der Hauptversammlung vorliegen.

23. Dauervollmacht möglich?

In der Regel verlangen die Unternehmen die Benutzung eines eigenen Vollmachtsformulars, das nur für eine bestimmte Hauptversammlung gültig ist.

24. Teilnahmebeschränkungen für Aktionäre möglich?

Grundsätzlich nein

25. Sind die Teilnahmebeschränkungen gesetzlicher Natur oder besteht Satzungsfreiheit?

26. Wann beginnt die Anmeldefrist?

27. Wann endet die Anmeldefrist?

Spätestens 48 Stunden vor der Hauptversammlung

28. Wenn Hinterlegung erforderlich, sind die Aktien während der Hinterlegung handelbar?

29. Gibt es einen Record Date?

Zu welchem Stichtag?

Nein

30. Gibt es eine Frist für die Übermittlung von Proxy Votes?

Im Falle einer Stimmrechtsübertragung muss das Vollmachtsformular spätestens 48 Stunden vor der Hauptversammlung der Gesellschaft vorliegen.

31. Stimmrechtsbeschränkungen/Höchststimmrechte möglich?

Ja, derartige Beschränkungen stehen im Ermessen des Unternehmens. Die meisten irischen Unternehmen sehen jedoch keine derartigen Beschränkungen vor.

32. Mehrstimmrechte möglich?

Ja, derartige Beschränkungen stehen ebenfalls im Ermessen des Unternehmens. Die meisten irischen Unternehmen sehen jedoch keine derartigen Beschränkungen vor.

33. Quorum für Hauptversammlung erforderlich?

Dies kann durch die Satzung festgeschrieben werden; sofern die Satzung keine Regelungen enthält, reichen drei Aktionäre zur Bildung des Quorums aus.

34. Folgen der Nichterreichung eines eventuellen Quorums?

Die Hauptversammlung wird vertagt.

35. Erfolgt eine Information der Aktionäre über das Nichterreichen des Quorums?

Dieser Fall ist in der Praxis mehr als unwahrscheinlich.

36. Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung?

Rede- und Fragerecht; fünf Aktionäre oder Aktionäre, die mehr als 10 Prozent der Stimmrechte auf der Hauptversammlung vertreten, haben das Recht, eine Auszählung der Stimmen (poll) zu verlangen, (siehe landesspezifische Besonderheiten).

37. Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung?

Die Einreichung schriftlicher Fragen vor der Hauptversammlung ist möglich.

38. Mehrheitserfordernisse für Hauptversammlungsbeschlüsse?

Für normale Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit aus. Für besondere Beschlüsse ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

39. Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse?

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse besteht nur insoweit, als die irischen Unternehmen das Protokoll sowie die Abstimmungsergebnisse an den Registrar zu übermitteln haben. Das Protokoll kann von den Aktionären kostenlos eingesehen werden. Aktionäre können eine Versendung des Protokolls gegen Gebühr verlangen. Der Combined Code verlangt die Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse auf der Hauptversammlung. Einige Unternehmen veröffentlichen die Abstimmungsergebnisse auf der Unternehmenswebsite.

40. Landesspezifische Besonderheiten?

Stimmrechte, die nicht direkt in der Hauptversammlung selbst ausgeübt werden, werden bei dem Abstimmungsverfahren show of hands nicht gezählt, sondern nur, wenn eine Auszählung (poll) erfolgt. Beim show of hands zählt nicht eine Stimme je Aktie, sondern eine Stimme je Aktionär. Bei einer Abstimmung mittels poll wird dagegen die Kapitalpräsenz widerspiegelt.

Nationaler Corporate Governance Kodex
Combined Code

Internetadresse

<http://www.frc.org.uk/corporate/combinedcode.cfm>

Sprache

Englisch

Nationales Aktiengesetz oder vergleichbares Regelwerk

Companies Act 1963; das Irische Aktiengesetz wird aktuell durch die Company Law Review Group überarbeitet.

Internetadresse

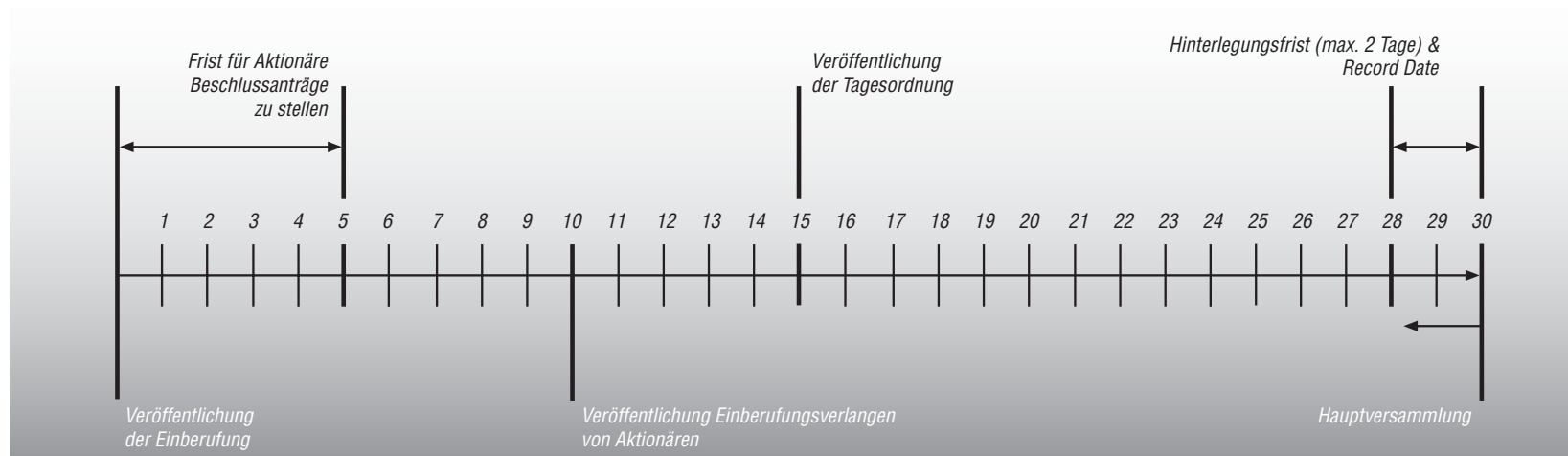
<http://www.irishstatutebook.ie/1963/en/act/pub/0033/index.html>

Sprache

Englisch

Anmeldetechnik

Eine Anmeldung ist unter Angabe der Gattung, des vollständigen Namens und der Personalausweisnummer innerhalb von acht Arbeitstagen möglich.



1. Was ist die übliche Aktienart?

Namensaktien, seltener Inhaberaktien

2. Welche Arten von Hauptversammlungen gibt es?

Die ordentliche und die außerordentliche Hauptversammlung. Der italienische Codice Civile unterscheidet zwischen ordentlichen und außerordentlichen Beschlüssen, die jedoch sowohl auf der ordentlichen als auch auf der außerordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagen werden können.

3. Wer beruft die Hauptversammlung ein?

In der Regel das Board of Directors

4. Haben auch Aktionäre ein Einberufungsrecht?

Ja

5. Unter welchen Voraussetzungen?

Aktionäre, die über mindestens 10 Prozent des Grundkapitals verfügen, haben das Recht, die Einberufung einer Hauptversammlung zu verlangen. Die Satzung kann eine geringere Schwelle bestimmen. Für bestimmte Beschlüsse gilt diese Art des Einberufungsrechts jedoch nicht (z.B. Bestätigung des Jahresabschlusses, Verschmelzungen, Kapitalerhöhungen). Die Einberufung zur Abstimmung über diese Beschlüsse ist dem Board of Directors vorbehalten.

6. Haben Aktionäre das Recht, zusätzliche Beschlussvorschläge auf die Tagesordnung zu setzen?

Ja, dies ist jedoch in der Praxis eher unüblich.

7. Unter welchen Voraussetzungen?

Aktionäre, die zusammen mindestens 2,5 Prozent des Grundkapitals halten, können bis 5 Tage nach der Veröffentlichung der Einberufung verlangen, dass zusätzliche Beschlussanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

8. Wann ist die Einladung zur Hauptversammlung frühestens/spätestens zu veröffentlichen?

Die Frist für die Einberufung beträgt 30 Tage vor der Hauptversammlung. Sofern die Hauptversammlung auf Verlangen von Aktionären einberufen wurde, ist die Frist auf 20 Tage verkürzt.

9. Wo ist die Einladung zur Hauptversammlung zu veröffentlichen?

Die Einladung ist im Staatsanzeiger oder in einer/mehreren, in der Satzung benannten Zeitung(en) zu veröffentlichen.

10. Gibt es eine gesonderte Frist für die Veröffentlichung der detaillierten Tagesordnung?

Ja, die detaillierte Tagesordnung muss, nebst zugehörigen Dokumenten, spätestens 15 Tage vor der Hauptversammlung veröffentlicht werden. Der (Konzern-)Jahresabschluss sowie der Bericht des Abschlussprüfers ist ebenfalls spätestens 15 Tage vor der Hauptversammlung zu hinterlegen.

11. Frist für die Bekanntmachung des Einberufungsverlangens von Aktionären?

Das Einberufungsverlangen ist ohne Verzögerung durch das Board of Directors bekannt zu machen.

12. Frist für die Bekanntmachung von Beschlussvorschlägen von Aktionären?

Hier besteht keine gesetzliche Regelung.

13. Gibt es eine gesonderte Frist i.S.v § 125 AktG?

Nein

14. Können ausländische Aktionäre Informationen zur Hauptversammlung anfordern?

Ja

15. Unter welchen Voraussetzungen?

Keine besonderen Voraussetzungen

16. Gibt es spezielle Regelungen für die Behandlung ausländischer Aktionäre (z.B. Pflicht zur Veröffentlichung der Tagesordnung in Englisch)?

Nein. Die Veröffentlichung von Unterlagen zur Tagesordnung in Englisch ist auch eher unüblich.

17. Voraussetzungen für die persönliche Teilnahme an und Abstimmung auf der Hauptversammlung?

Bereits eine Aktie berechtigt zur Teilnahme. Eine Ausnahme stellen die Genossenschaftsbanken dar: Hier müssen Aktionäre zunächst mehrere Monate Aktien des Unternehmens halten. Das Stimmrecht erhalten Aktionäre erst nach einer Bewilligung durch das Board of Directors.

18. Durch wen kann sich ein (ausländischer) Aktionär vertreten lassen?

Vertretung durch einen Dritten ist möglich.

19. Gesetzliche Einschränkungen/Einschränkungen per Satzung möglich?

In der Regel wird eine schriftliche, datierte und namentliche Vollmachtserteilung gefordert. Bei Genossenschaftsbanken muss der Stimmvertreter darüber hinaus selbst ein stimmberechtigter Aktionär sein. Die Anzahl der Aktionäre, die ein Stimmvertreter bei Genossenschaftsbanken vertreten darf, ist beschränkt.

20. Weitere Möglichkeiten zur Stimmrechtsausübung?

Die Abstimmung per Brief oder auf elektronischem Weg ist, sofern die Satzung es gestattet, gesetzlich zulässig.

21. Vertretung durch Aktionärsvereinigung möglich?

Ja

22. Unter welchen Voraussetzungen?

Die Satzung kann die Art und Weise der Vollmachtsübertragung regeln. Bei Genossenschaftsbanken muss der Stimmvertreter darüber hinaus selbst ein stimmberechtigter Aktionär sein. Die Anzahl der Aktionäre, die ein Stimmvertreter bei Genossenschaftsbanken vertreten darf, ist beschränkt.

23. Dauervollmacht möglich?

Nein

24. Teilnahmebeschränkungen für Aktionäre möglich?

Ja, Aktionäre werden in der Regel aufgefordert, ihre Aktien zu hinterlegen. Die Satzung kann vorsehen, dass die Aktien während der Hinterlegung nicht handelbar sind, dies ist inzwischen jedoch eher unüblich.

25. Sind die Teilnahmebeschränkungen gesetzlicher Natur oder besteht Satzungsfreiheit?

Insoweit besteht Satzungsfreiheit.

26. Wann beginnt die Hinterlegungsfrist?

Maximal zwei Tage vor der Hauptversammlung

27. Wann endet die Hinterlegungsfrist?

Am Ende des Hauptversammlungstages

28. Wenn Hinterlegung erforderlich, sind die Aktien während der Hinterlegung handelbar?

Die Satzung kann vorsehen, dass die Aktien während der Hinterlegung nicht handelbar sind. Dies ist inzwischen jedoch eher unüblich.

29. Gibt es einen Record Date? Zu welchem Stichtag?

Ein gesetzlicher Record Date existiert nicht. In der Praxis legen die Unternehmen diesen Termin auf den zweiten Tag vor der Hauptversammlung.

30. Gibt es eine Frist für die Übermittlung von Proxy Votes?

Die Gesellschaft kann eine Frist festlegen, diese darf jedoch maximal zwei Tage vor der Hauptversammlung liegen.

31. Stimmrechtsbeschränkungen/Höchststimmrechte möglich?

Ja

32. Mehrstimmrechte möglich?

Nein, mit Ausnahme der ehemaligen Staatsunternehmen ENI, Enel, Finmeccanica und Telecom Italia. Hier hat der Staat ein Vetorecht bei Entscheidungen der Hauptversammlung für bestimmte Beschlüsse, z.B. Auflösung, Übertragung, Fusion, Abspaltung o.ä..

33. Quorum für Hauptversammlung erforderlich?

Ordentliche Hauptversammlung: Für die erste Einberufung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte des Grundkapitals, für die zweite Einberufung ist kein Quorum mehr erforderlich. *Außerordentliche Hauptversammlung:* Für die erste Einberufung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte des Grundkapitals, für die zweite Einberufung ist die Anwesenheit von mehr als einem Drittel des Grundkapitals erforderlich, für alle weiteren Einberufungen ist die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel des Grundkapitals erforderlich. Bei der außerordentlichen Hauptversammlung kann die Satzung höhere Quoren festlegen. Im Ergebnis wird in Italien eine ordentliche Hauptversammlung regelmäßig für zwei und eine außerordentliche Hauptversammlung regelmäßig für drei Termine einberufen. Die Hauptversammlungen finden dann regelmäßig erst am letzten Termin statt.

34. Folgen der Nichterreicherung eines eventuellen Quorums?

Die Hauptversammlung wird vertagt.

35. Erfolgt eine Information der Aktionäre über das Nichterreichen des Quorums?

Nein, in der Einberufung der ersten Hauptversammlung wird bereits auf den/die weiteren Termin(e) hingewiesen. Die Fristen beziehen sich sämtlich auf den ersten Termin.

36. Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung?

Rede- und Fragerecht; Aktionäre, die mindestens ein Drittel des auf der Hauptversammlung anwesenden Grundkapitals vertreten, haben das Recht, eine Vertagung der Hauptversammlung zu beantragen, wenn sie vortragen, nicht ausreichend über einen/mehrere Tagesordnungspunkt(e) informiert worden zu sein.

37. Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung?

Aktionäre haben das Recht, vor der Hauptversammlung schriftliche Fragen einzureichen.

38. Mehrheitserfordernisse für Hauptversammlungsbeschlüsse?

Ordentliche Hauptversammlung:
Mehrheit der anwesenden Stimmen; die Satzung kann – mit Ausnahme für die Genehmigung der Jahresabschlüsse und die (Ab-)Wahl von Organmitgliedern – höhere Zustimmungserfordernisse vorsehen.

Außerordentliche Hauptversammlung:
Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen ist erforderlich. Die Satzung kann höhere Zustimmungserfordernisse vorsehen.

39. Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse?

Börsennotierte Unternehmen sind verpflichtet, die Öffentlichkeit über die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse zu informieren. Die Veröffentlichung muss eine Auflistung der Aktionäre beinhalten, die für bzw. gegen den jeweiligen Tagesordnungspunkt gestimmt oder sich enthalten haben.

40. Landesspezifische Besonderheiten?

Abstimmung durch Handzeichen (show of hands) ist immer noch verbreitet.

Nationaler Corporate Governance Kodex
Nuovo Codice di Autodisciplina

Internetadresse

<http://www.borsaitaliana.it/documenti/regolamenti/corporategovernance/corporategovernance.en.htm>

Sprache

Englisch

Nationales Aktiengesetz oder vergleichbares Regelwerk

Codice Civile, Libro Quinto (Del lavoro)

Internetadresse

http://www.lexced.it/Codice_Civile.aspx?libro=5

Sprache

Italienisch

Anmeldetechnik

Eine Anmeldung ist unter Angabe von persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsort, -tag, Passnummer, Ausstellungsort und -datum) möglich. Eine Steuernummer ist nicht mehr erforderlich. Insgesamt müssen acht Arbeitstage für die Anmeldung eingerechnet werden.



1. Was ist die übliche Aktienart?

Beide Aktienarten sind verbreitet.

2. Welche Arten von Hauptversammlungen gibt es?

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

3. Wer beruft die Hauptversammlung ein?

In der Regel der Vorstand

4. Haben auch Aktionäre ein Einberufungsrecht?

Ja

5. Unter welchen Voraussetzungen?

Aktionäre, die zusammen über mindestens 10 Prozent des Grundkapitals verfügen, haben das Recht, mit richterlicher Vermittlung des Amsterdamer Gerichts eine Hauptversammlung zu erzwingen.

6. Haben Aktionäre das Recht, zusätzliche Beschlussvorschläge auf die Tagesordnung zu setzen?

Ja

7. Unter welchen Voraussetzungen?

Aktionäre, die zusammen mindestens 1 Prozent des Grundkapitals oder Aktien im Wert von 50 Mio. EUR halten, können schriftlich, innerhalb einer Frist von in der Regel 60-30 Tagen vor der Hauptversammlung (satzungsabhängig), vom Vorstand verlangen, dass Beschlussanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Satzung kann geringere Schwellenwerte festsetzen. Dies ist aber eher unüblich.

8. Wann ist die Einladung zur Hauptversammlung frühestens/spätestens zu veröffentlichen?

Die Frist für die Einberufung beträgt mindestens 15 Tage vor der Hauptversammlung. In der Regel veröffentlichen die großen niederländischen Unternehmen die Einladung rund 25 Tage vor der Hauptversammlung.

9. Wo ist die Einladung zur Hauptversammlung zu veröffentlichen?

Inhaberaktien: In einer überregionalen Zeitung;
Namensaktien: Die Satzung kann vorsehen, dass die Einladung an alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre übersandt oder per Email versendet wird.

10. Gibt es eine gesonderte Frist für die Veröffentlichung der detaillierten Tagesordnung?

Nein

11. Frist für die Bekanntmachung des Einberufungsverlangens von Aktionären?

Mindestens 15 Tage vor der Hauptversammlung

12. Frist für die Bekanntmachung von Beschlussvorschlägen von Aktionären?

Mit der Tagesordnung der Hauptversammlung

13. Gibt es eine gesonderte Frist i.S.v § 125 AktG?

Nein

14. Können ausländische Aktionäre Informationen zur Hauptversammlung anfordern?

Ja

15. Unter welchen Voraussetzungen?

Unter den gleichen Voraussetzungen wie inländische Aktionäre

16. Gibt es spezielle Regelungen für die Behandlung ausländischer Aktionäre (z.B. Pflicht zur Veröffentlichung der Tagesordnung in Englisch)?

Nein, allerdings gibt es einige AEX-Unternehmen, die Englisch als offizielle Unternehmenssprache eingeführt haben.

17. Voraussetzungen für die persönliche Teilnahme an und Abstimmung auf der Hauptversammlung?

Grundsätzlich berechtigt bereits eine Aktie zur Teilnahme. Eine Hinterlegung (bei Inhaberaktien) bzw. eine Registrierung (bei Namensaktien) ist Voraussetzung.

18. Durch wen kann sich ein (ausländischer) Aktionär vertreten lassen?

Vertretung durch Dritte ist möglich.

19. Gesetzliche Einschränkungen/Einschränkungen per Satzung möglich?

Es muss sich um eine natürliche Person handeln.

20. Weitere Möglichkeiten zur Stimmrechtsausübung?

Die Satzung kann eine Abstimmung via Internet ermöglichen. Daneben können Aktionäre ihr Stimmrecht unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere einer Bankverbindung in den Niederlanden, über den Stichting Communicatiekanaal Aandeelhouders ausüben.

21. Vertretung durch Aktionärsvereinigung möglich?

Ja

22. Unter welchen Voraussetzungen?

Sofern eine natürliche Person als Vertreter der Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird.

23. Dauervollmacht möglich?

Ja

24. Teilnahmebeschränkungen für Aktionäre möglich?

Nein

25. Sind die Teilnahmebeschränkungen gesetzlicher Natur oder besteht Satzungsfreiheit?

26. Wann beginnt die Hinterlegungsfrist?

Unterschiedlich, in der Regel sieben Tage vor der Hauptversammlung

27. Wann endet die Hinterlegungsfrist?

Unterschiedlich, in der Regel ein bis zwei Tage nach der Hauptversammlung

28. Wenn Hinterlegung erforderlich, sind die Aktien während der Hinterlegung handelbar?

Eine gesetzliche Handelssperre besteht nicht, allerdings verlangen immer noch einige Lagerstellen oder Unternehmen selbst bei ausländischen Aktionären die Einstellung der Handelbarkeit während des Hinterlegungszeitraums.

29. Gibt es einen Record Date?

Zu welchem Stichtag?

Der Record Date wechselt je nach Unternehmen, er darf jedoch nicht kürzer als sieben Tage vor der Hauptversammlung liegen. Die Unternehmen sehen in der Regel einen Record Date zwischen dem siebten und dem 30. Tag vor der Hauptversammlung vor.

30. Gibt es eine Frist für die Übermittlung von Proxy Votes?

In der Regel setzen die Gesellschaften für die Übermittlung von Proxy Votes eine Frist von ein bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung fest.

31. Stimmrechtsbeschränkungen/Höchststimmrechte möglich?

Ja

32. Mehrstimmrechte möglich?

Ja

33. Quorum für Hauptversammlung erforderlich?

Nein

34. Folgen der Nichterreicherung eines eventuellen Quorums?

35. Erfolgt eine Information der Aktionäre über das Nichterreichen des Quorums?

36. Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung?

Rede- und Fragerecht

37. Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung?

Keine besonderen Rechte

38. Mehrheitserfordernisse für Hauptversammlungsbeschlüsse?

Grundsätzlich reicht die einfache Stimmenmehrheit aus. Per Satzung können höhere Mehrheitserfordernisse festgelegt werden, z.B. für die Abberufung des Aufsichtsrates. Die höchste, gesetzlich zulässige Mehrheit ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen, die mehr als die Hälfte des Grundkapitals vertritt. Der niederländische Corporate Governance Kodex empfiehlt hier eine deutlich niedrigere Grenze, nämlich eine absolute Mehrheit der Stimmen auf der Hauptversammlung, die bis zu einem Drittel des Grundkapitals vertritt.

39. Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse?

Die Ergebnisse der Abstimmung sind vor der nächsten Hauptversammlung zu veröffentlichen. In der Regel veröffentlichen die Unternehmen die Abstimmungsergebnisse ein bis zwei Monate nach der Hauptversammlung auf der Unternehmenswebsite.

40. Landesspezifische Besonderheiten?

Nationaler Corporate Governance Kodex
Tabaksblad Code 2003

Internetadresse

http://www.commissiecorporategovernance.nl/Corporate_Governance_Code

Sprache

Niederländisch, Englisch

**Nationales Aktiengesetz oder vergleichbares
Regelwerk**

Burgerlijk Wetboek, Buch 2, Abschnitte 4 und 9

Internetadresse

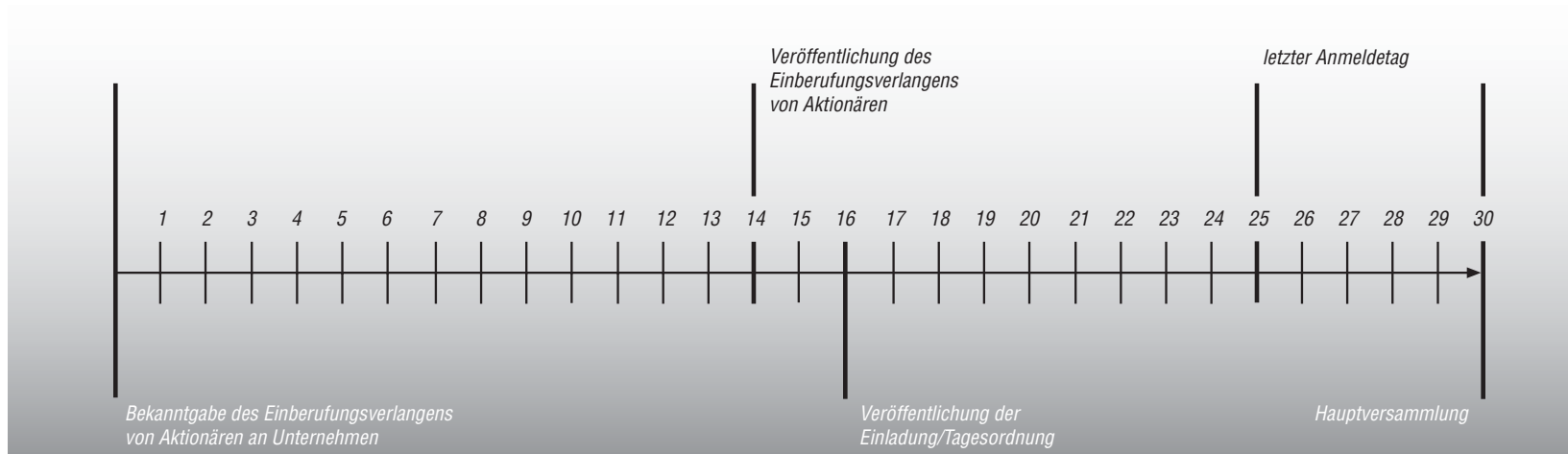
http://www.st-ab.nl/wetten/0054_Boek_2_Burgerlijk_Wetboek_BW.htm

Sprache

Niederländisch

Anmeldetechnik

Die Anmeldung unter Angabe von Wohnsitz und Ausweisnummer erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Arbeitstagen. Eintrittskarten werden nur an inländische Aktionäre verschickt, für ausländische Aktionäre werden die Eintrittskarten hinterlegt.



1. Was ist die übliche Aktienart?

Namensaktien

2. Welche Arten von Hauptversammlungen gibt es?

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

3. Wer beruft die Hauptversammlung ein?

In der Regel das Board of Directors

4. Haben auch Aktionäre ein Einberufungsrecht?

Ja

5. Unter welchen Voraussetzungen?

Aktionäre, die mindestens 5 Prozent des Grundkapitals halten, können schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung von der Gesellschaft verlangen. Die Satzung kann höhere Schwellenwerte (z.B. 10 Prozent) vorsehen. Die Hauptversammlung muss innerhalb von einem Monat ab dem Einberufungsverlangen abgehalten werden.

6. Haben Aktionäre das Recht, zusätzliche Beschlussvorschläge auf die Tagesordnung zu setzen?

Ja, dies ist jedoch eher unüblich.

7. Unter welchen Voraussetzungen?

Jeder Aktionär kann zusätzliche Beschlussvorschläge machen. Der Corporate Governance Kodex empfiehlt, die notwendigen Voraussetzungen hierfür in der Einladung zu veröffentlichen.

8. Wann ist die Einladung zur Hauptversammlung frühestens/spätestens zu veröffentlichen?

Die Frist für die Einberufung der Hauptversammlung beträgt mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung, sofern die Satzung keine längere Frist festsetzt. Die Satzung kann auch einen Termin für die früheste Veröffentlichung der Einladung vorsehen. Der norwegische Corporate Governance Kodex empfiehlt eine Veröffentlichung bis spätestens 21 Tage vor der Hauptversammlung.

9. Wo ist die Einladung zur Hauptversammlung zu veröffentlichen?

Die Einberufung ist allen Aktionären schriftlich zuzusenden. In der Regel veröffentlichen die Unternehmen die Einberufung auf der Unternehmenswebsite, wie dies vom norwegischen Corporate Governance Kodex empfohlen wird.

10. Gibt es eine gesonderte Frist für die Veröffentlichung der detaillierten Tagesordnung?

Nein

11. Frist für die Bekanntmachung des Einberufungsverlangens von Aktionären?

Das Einberufungsverlangen ist innerhalb von zwei Wochen zu veröffentlichen.

12. Frist für die Bekanntmachung von Beschlussvorschlägen von Aktionären?

Diese wird in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben.

13. Gibt es eine gesonderte Frist i.S.v § 125 AktG?

Nein

14. Können ausländische Aktionäre Informationen zur Hauptversammlung anfordern?

Ja

15. Unter welchen Voraussetzungen?

Keine besonderen Voraussetzungen

16. Gibt es spezielle Regelungen für die Behandlung ausländischer Aktionäre (z.B. Pflicht zur Veröffentlichung der Tagesordnung in Englisch)?

Nein

17. Voraussetzungen für die persönliche Teilnahme an und Abstimmung auf der Hauptversammlung?

Bereits eine Aktie berechtigt zur Teilnahme. Registrierung im Aktionärsregister der Gesellschaft ist Voraussetzung.

18. Durch wen kann sich ein (ausländischer) Aktionär vertreten lassen?

Die Vertretung durch einen Dritten ist möglich. Im Falle der Stimmrechtsübertragung auf einen Dritten muss dieser eine schriftliche Vollmacht erhalten. Die Vollmachtsübertragung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen, sofern der Absender in ausreichender Weise identifizierbar ist. Der Vertreter benötigt auf der Hauptversammlung einen Ausweis, um sich selbst eindeutig zu identifizieren.

19. Gesetzliche Einschränkungen/Einschränkungen per Satzung möglich?

In der Regel wird die Benutzung des Vollmachtsformulars des Unternehmens gefordert.

20. Weitere Möglichkeiten zur Stimmrechtsausübung?

Briefwahl, Wahl per Telex, Telegramm oder Fax ist möglich, sofern die Satzung dies gestattet. Eine elektronische Abstimmung ist bislang nicht möglich. Der norwegische Kodex empfiehlt den Unternehmen insoweit, bereits jetzt die Voraussetzungen für eine elektronische Abstimmungsmöglichkeit für den Fall einer entsprechenden Gesetzesänderung zu schaffen.

21. *Vertretung durch Aktionärsvereinigung möglich?*
Ja
22. *Unter welchen Voraussetzungen?*
Keine besonderen Voraussetzungen
23. *Dauervollmacht möglich?*
Nein
24. *Teilnahmebeschränkungen für Aktionäre möglich?*
Die Satzung kann vorsehen, dass Aktionäre sich zur Hauptversammlung anmelden müssen. Der norwegische Corporate Governance Kodex empfiehlt insoweit, dass die Anmeldefrist so nah wie möglich an den Hauptversammlungstag gelegt wird.
25. *Sind die Teilnahmebeschränkungen gesetzlicher Natur oder besteht Satzungsfreiheit?*
Insoweit besteht Satzungsfreiheit.
26. *Wann beginnt die Anmeldefrist?*

27. *Wann endet die Anmeldefrist?*
Das Ende der Frist kann in der Satzung festgelegt werden und darf maximal fünf Tage vor der Hauptversammlung liegen.
28. *Wenn Hinterlegung erforderlich, sind die Aktien während der Hinterlegung handelbar?*

29. *Gibt es einen Record Date? Zu welchem Stichtag?*
Nein
30. *Gibt es eine Frist für die Übermittlung von Proxy Votes?*
In der Regel drei bis sieben Tage vor der Hauptversammlung.
31. *Stimmrechtsbeschränkungen/Höchststimmrechte möglich?*
Nein
32. *Mehrstimmrechte möglich?*
Nein
33. *Quorum für Hauptversammlung erforderlich?*
Nein
34. *Folgen der Nichterreichung eines eventuellen Quorums?*

35. *Erfolgt eine Information der Aktionäre über das Nichterreichen des Quorums?*

36. *Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung? Rede- und Fragerecht*
37. *Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung?*
Keine besonderen Rechte
38. *Mehrheitserfordernisse für Hauptversammlungsbeschlüsse?*
Bei der ordentlichen Hauptversammlung ist grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit des anwesenden Kapitals ausreichend. Für bestimmte Beschlüsse, so z.B. Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen, Fusion, Liquidation, Satzungsänderungen, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
39. *Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse?*
Die Ergebnisse der Abstimmung sind spätestens am ersten Werktag nach der Hauptversammlung beim Unternehmen einsehbar und werden in der Regel auch auf der Unternehmenswebsite veröffentlicht.
40. *Landesspezifische Besonderheiten?*

Nationaler Corporate Governance Kodex

Norsk anbefaling for eierstyring og selskapsledelse
4. Dezember 2007

Internetadresse

<http://www.nues.no/English/?module=Articles;action=Article.publicShow;ID=153>

Sprache

Englisch

**Nationales Aktiengesetz oder vergleichbares
Regelwerk**

Allmennaksjeloven 1997

Internetadresse

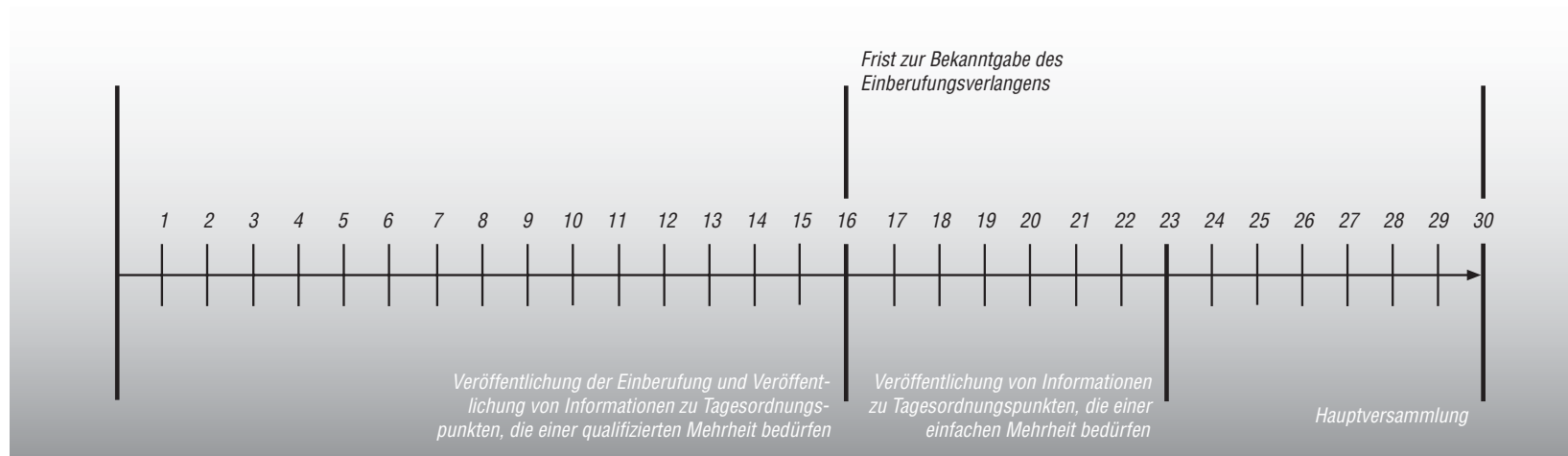
<http://www.lovdato.no/all/nl-19970613-045.html>

Sprache

Norwegisch

Anmeldetechnik

Für die Anmeldung ist ein separates Konto des Aktionärs bei der Lagerstelle erforderlich. Elf Arbeitstage müssen bei der Bearbeitung einer Eintrittskartenbestellung eingerechnet werden.



1. Was ist die übliche Aktienart?

Inhaberaktien

2. Welche Arten von Hauptversammlungen gibt es?

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

3. Wer beruft die Hauptversammlung ein?

In der Regel der Vorstand

4. Haben auch Aktionäre ein Einberufungsrecht?

Ja

5. Unter welchen Voraussetzungen?

Aktionäre, die über mindestens 5 Prozent des Grundkapitals verfügen, können schriftlich, unter Angabe der Gründe und des Zwecks, die Einberufung der Hauptversammlung verlangen. Die Satzung kann eine niedrigere Schwelle vorsehen. Wenn weder Vorstand noch Aufsichtsrat dem Verlangen nachkommt, kann das Gericht die Aktionäre zur Einberufung ermächtigen.

6. Haben Aktionäre das Recht, zusätzliche Beschlussvorschläge auf die Tagesordnung zu setzen?

Ja

7. Unter welchen Voraussetzungen?

Aktionäre, die zusammen mindestens 5 Prozent des Grundkapitals halten, können verlangen, dass zusätzliche Beschlussanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Wenn weder Vorstand noch Aufsichtsrat dem Verlangen nachkommt, kann das Gericht die Aktionäre zur Ankündigung ermächtigen.

8. Wann ist die Einladung zur Hauptversammlung frühestens/spätestens zu veröffentlichen?

Die Frist für die Einberufung beträgt mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung bzw. dem letzten Hinterlegungstag, sofern ein solcher von der Satzung bestimmt wird. Der österreichische Corporate Governance Kodex empfiehlt eine dreiwöchige Einberufungsfrist.

9. Wo ist die Einladung zur Hauptversammlung zu veröffentlichen?

Die Einladung ist im Bundesanzeiger Wiener Zeitung sowie in allen Zeitschriften, die in der Satzung als Veröffentlichungsort angegeben sind, zu veröffentlichen. Hat ein Unternehmen ausschließlich Namensaktien ausgegeben, kann die Satzung die Einberufung per eingeschriebenem Brief als ausreichend ansehen.

10. Gibt es eine gesonderte Frist für die Veröffentlichung der detaillierten Tagesordnung?

Ja, für Beschlüsse, die nur einer einfachen Mehrheit bedürfen, muss eine detaillierte Erläuterung erst sieben Tage vor der Hauptversammlung oder dem letzten Hinterlegungstag, sofern ein solcher von der Satzung vorgesehen ist, veröffentlicht werden. Für Beschlüsse, für die eine einfache Stimmenmehrheit nicht ausreichend ist, beträgt die Ankündigungsfrist für die Tagesordnung 14 Tage.

11. Frist für die Bekanntmachung des Einberufungsverlangens von Aktionären?

Die Bekanntmachung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung oder dem letzten Hinterlegungstag, sofern ein solcher in der Satzung vorgesehen ist.

12. Frist für die Bekanntmachung von Beschlussvorschlägen von Aktionären?

Der Antrag muss rechtzeitig gestellt werden, so dass die Fristen für die Bekanntmachung der Tagesordnung – sieben Tage für Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, 14 Tage für Beschlüsse mit einer höheren Mehrheit – eingehalten werden können.

13. Gibt es eine gesonderte Frist i.S.v § 125 AktG?

Nein

14. Können ausländische Aktionäre Informationen zur Hauptversammlung anfordern?

Ja

15. Unter welchen Voraussetzungen?

Keine besonderen Voraussetzungen

16. Gibt es spezielle Regelungen für die Behandlung ausländischer Aktionäre (z.B. Pflicht zur Veröffentlichung der Tagesordnung in Englisch)?

Nein

17. Voraussetzungen für die persönliche Teilnahme an und Abstimmung auf der Hauptversammlung?

Grundsätzlich berechtigt bereits eine Aktie zur Teilnahme. Die Satzung kann jedoch eine Hinterlegung der Aktien bei der Gesellschaft, einem Notar oder einem Kreditinstitut vorsehen. Wird eine Hinterlegung von der Satzung gefordert, ist aber der letzte Hinterlegungstag nicht bestimmt, so müssen Aktionäre zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen werden, wenn sie sich spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung angemeldet haben.

18. Durch wen kann sich ein (ausländischer) Aktionär vertreten lassen?

Das Stimmrecht kann durch einen Dritten ausgeübt werden.

19. Gesetzliche Einschränkungen/Einschränkungen per Satzung möglich?

Eine schriftliche Vollmacht ist erforderlich.

20. Weitere Möglichkeiten zur Stimmrechtsausübung?

Kreditinstitute dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, nur ausüben, wenn sie zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich ermächtigt sind. Die Ermächtigung muss einem bestimmten Kreditinstitut erteilt werden. Sie muss bei der Ermächtigung vollständig ausgefüllt sein und darf nicht mit anderen Erklärungen verbunden werden. Daneben kann das Unternehmen einen Stimmvertreter bestellen.

21. Vertretung durch Aktionärsvereinigung möglich?

Ja

22. Unter welchen Voraussetzungen?

Keine besonderen Voraussetzungen

23. Dauervollmacht möglich?

Ja, bei Kreditinstituten ist die Vollmacht allerdings auf längstens 15 Monate beschränkt.

24. Teilnahmebeschränkungen für Aktionäre möglich?

Ja, Aktionäre werden in der Regel aufgefordert, ihre Aktien zu hinterlegen. Die Aktien können samt der von der Hinterlegungsstelle ausgestellt und mit Vollmacht versehenen Stimmkarten veräußert werden, was in der Praxis allerdings sehr selten vorkommt.

25. Sind die Teilnahmebeschränkungen gesetzlicher Natur oder besteht Satzungsfreiheit?

Insoweit besteht Satzungsfreiheit

26. Wann beginnt die Hinterlegungsfrist?

Unterschiedlich, dies wird in der Einladung veröffentlicht. Die Hinterlegungsfrist muss jedoch mindestens zwei Wochen betragen.

27. Wann endet die Hinterlegungsfrist?

In der Regel am Ende des Hauptversammlungstages (satzungsabhängig).

28. Wenn Hinterlegung erforderlich, sind die Aktien während der Hinterlegung handelbar?

Die Aktien können samt der von der Hinterlegungsstelle ausgestellten und mit Vollmacht versehenen Stimmkarten veräußert werden, was in der Praxis allerdings sehr selten vorkommt.

29. Gibt es einen Record Date? Zu welchem Stichtag?

Nein

30. Gibt es eine Frist für die Übermittlung von Proxy Votes?

Die Gesellschaft legt die Frist in der Einladung zur Hauptversammlung fest.

31. Stimmrechtsbeschränkungen/Höchststimmrechte möglich?

Ja

32. Mehrstimmrechte möglich?

Nein

33. Quorum für Hauptversammlung erforderlich?

Die Satzung kann dies vorsehen. Dies ist allerdings in der Praxis unüblich.

34. Folgen der Nichterreichung eines eventuellen Quorums?

35. Erfolgt eine Information der Aktionäre über das Nichterreichen des Quorums?

36. Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung?

Rede- und Fragerecht

37. Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung?

Aktionäre haben ein Recht auf Zusendung der Unterlagen für die Hauptversammlung, insbesondere der Zusendung des Geschäftsberichts.

38. Mehrheitserfordernisse für Hauptversammlungsbeschlüsse?

Grundsätzlich ist die einfache Mehrheit ausreichend, bestimmte Beschlüsse (z.B. Satzungsänderungen) bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

39. Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse?

Das Protokoll der Hauptversammlung ist beim Firmenbuch einzureichen. In der Regel werden die Abstimmungsergebnisse, wie dies vom österreichischen Kodex empfohlen wird, auf der Unternehmenswebsite veröffentlicht.

40. Landesspezifische Besonderheiten?

Nationaler Corporate Governance Kodex

Österreichischer Corporate Governance Kodex

Internetadresse

<http://www.corporate-governance.at>

Sprache

Deutsch

Nationales Aktiengesetz oder vergleichbares Regelwerk

Österreichisches Aktiengesetz, das zurzeit reformiert wird

Internetadresse

<http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht>

Sprache

Deutsch

Anmeldetechnik

Hier existiert kein einheitliches Verfahren für die Bestellung von Eintrittskarten. In der Regel ist auch eine Anmeldung mit einer Hinterlegungsbescheinigung beim Unternehmen möglich. Grundsätzlich werden sechs Arbeitstage für eine Bestellung benötigt, Eintrittskarten werden nicht hinterlegt.



1. Was ist die übliche Aktienart?

Sowohl Inhaber- als auch Namensaktien sind verbreitet.

2. Welche Arten von Hauptversammlungen gibt es?

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

3. Wer beruft die Hauptversammlung ein?

Dies geschieht durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung.

4. Haben auch Aktionäre ein Einberufungsrecht?

Ja

5. Unter welchen Voraussetzungen?

Aktionäre, die zusammen mindestens 5 Prozent des Grundkapitals halten, können vom Vorsitzenden der Hauptversammlung schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung und einer Begründung die Einberufung der Hauptversammlung verlangen. Bei einer Ablehnung durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung ist eine gerichtliche Einberufung der Hauptversammlung möglich.

6. Haben Aktionäre das Recht, zusätzliche Beschlussvorschläge auf die Tagesordnung zu setzen?

Ja

7. Unter welchen Voraussetzungen?

Aktionäre, die zusammen mindestens 5 Prozent des Grundkapitals halten, können innerhalb von fünf Tagen nach der letzten Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung schriftlich vom Versammlungsleiter verlangen, dass zusätzliche Beschlussanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Veröffentlichung erfolgt auf demselben Weg, wie die ursprüngliche Tagesordnung veröffentlicht wurde. Bei Ablehnung durch den Vorstand (Board of Directors) ist eine gerichtliche Durchsetzung möglich.

8. Wann ist die Einladung zur Hauptversammlung frühestens/spätestens zu veröffentlichen?

Die Frist für die Einberufung beträgt mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung. Hat ein Unternehmen ausschließlich Namensaktien begeben, reicht die Übersendung eines eingeschriebenen Briefs bzw. die Übermittlung einer Email (hier vorherige Zustimmung des Aktionärs erforderlich) 21 Tage vor der Hauptversammlung aus. Im Falle eines Übernahmeangebots für mehr als 30 Prozent der Aktien des Zielunternehmens wird die Frist auf 15 Tage reduziert.

9. Wo ist die Einladung zur Hauptversammlung zu veröffentlichen?

Die Einladung ist auf der Website des Directorate General for Registers and Notary Services (www.dgrn.mj.pt), auf der Website der zuständigen Aufsichtsbehörde Comissão do Mercado de Valores Mobiliários (www.cmvm.pt) sowie auf der Unternehmenswebsite zu veröffentlichen. Die Satzung kann jedoch andere Veröffentlichungsorte vorsehen, z.B. Mitteilung per eingeschriebenem Brief/eMail im Falle von Namensaktien.

10. Gibt es eine gesonderte Frist für die Veröffentlichung der detaillierten Tagesordnung?

Nein

11. Frist für die Bekanntmachung des Einberufungsverlangens von Aktionären?

15 Tage nach Erhalt des Antrags; die Hauptversammlung muss dann innerhalb von 45 Tagen nach Veröffentlichung des Einberufungsverlangens stattfinden.

12. Frist für die Bekanntmachung von Beschlussvorschlägen von Aktionären?

Fünf Tage bei Übermittlung per eingeschriebenem Brief und zehn Tage bei Veröffentlichung

13. Gibt es eine gesonderte Frist i.S.v § 125 AktG?

Nein

14. Können ausländische Aktionäre Informationen zur Hauptversammlung anfordern?

Ja

15. Unter welchen Voraussetzungen?

Keine besonderen Voraussetzungen

16. Gibt es spezielle Regelungen für die Behandlung ausländischer Aktionäre (z.B. Pflicht zur Veröffentlichung der Tagesordnung in Englisch)?

Nein

17. Voraussetzungen für die persönliche Teilnahme an und Abstimmung auf der Hauptversammlung?

Bereits eine Aktie berechtigt zur Teilnahme. Die Satzung kann eine Registrierung und Hinterlegung der Aktien vorsehen. Dies wird von einer Vielzahl portugiesischer Unternehmen auch verlangt.

18. Durch wen kann sich ein (ausländischer) Aktionär vertreten lassen?

Grundsätzlich ist eine Vertretung durch Dritte unbeschränkt möglich.

19. Gesetzliche Einschränkungen/Einschränkungen per Satzung möglich?

Die Satzung kann unter anderem Beschränkungen für die Form der Bevollmächtigung sowie zeitliche Begrenzungen der Vollmacht vorsehen. Daneben sieht das Gesetz spezielle formale Voraussetzungen für einen Vertreter vor, der für mehr als fünf Aktionäre das Stimmrecht ausübt.

20. Weitere Möglichkeiten zur Stimmrechtsausübung?

Abstimmung per Brief ist bei börsennotierten Unternehmen zulässig. Die Satzung kann diese Art der Abstimmung untersagen. Der portugiesische Corporate Governance Kodex empfiehlt Unternehmen, die Stimmrechtsausübung per

Brief oder über einen Vertreter zu fördern. Viele große portugiesische Unternehmen haben in der Zwischenzeit entsprechende Satzungsbestimmungen eingeführt. Die Satzung kann auch die Ausübung der Stimmrechte auf elektronischem Weg vorsehen.

21. Vertretung durch Aktionärsvereinigung möglich?

Ja

22. Unter welchen Voraussetzungen?

Satzungsabhängig, wie bei der Vertretung durch Dritte

23. Dauervollmacht möglich?

Ja, sofern der Vertreter nicht mehr als fünf Aktionäre vertritt. In diesem Fall ist die Vollmacht nur für eine Hauptversammlung wirksam.

24. Teilnahmebeschränkungen für Aktionäre möglich?

Ja, Aktionäre werden in der Regel aufgefordert, ihre Aktien zu hinterlegen. Die Aktien sind in dieser Zeit nicht handelbar.

25. Sind die Teilnahmebeschränkungen gesetzlicher Natur oder besteht Satzungsfreiheit?

Insoweit besteht Satzungsfreiheit.

26. Wann beginnt die Hinterlegungsfrist?

Bisher waren es in der Regel 15-20 Tage vor der Hauptversammlung, allerdings haben die portugiesischen Gesellschaften diese Hinterlegungsfristen in der letzten Zeit deutlich verkürzt. In der Regel beträgt die Hinterlegungsfrist nunmehr fünf Tage oder wurde gänzlich abgeschafft. Der portugiesische Corporate Governance Kodex empfiehlt eine maximale Hinterlegungsfrist von fünf Tagen.

27. Wann endet die Hinterlegungsfrist?

In der Regel am Ende des Hauptversammlungstages

28. Wenn Hinterlegung erforderlich, sind die Aktien während der Hinterlegung handelbar?

In der Regel nicht; die Hinterlegungssperre wird jedoch von mehr und mehr portugiesischen Unternehmen abgeschafft.

29. Gibt es einen Record Date? Zu welchem Stichtag?

Der portugiesische Corporate Governance Kodex empfiehlt einen Record Date von maximal fünf Tagen. Die meisten Unternehmen kombinieren die Hinterlegung mit dem Record Date, um die Eigentümerstellung bis zum Tag der Hauptversammlung zu sichern.

30. Gibt es eine Frist für die Übermittlung von Proxy Votes?

Dies ist in Portugal inzwischen eher unüblich. Bei einigen Gesellschaften müssen die Proxy Votes bis spätestens 15 Tage vor der Hauptversammlung übermittelt werden. Der portugiesische Corporate Governance Kodex empfiehlt insoweit ein maximales Limit von drei Tagen.

31. Stimmrechtsbeschränkungen/Höchststimmrechte möglich?

Ja, die Satzung kann für alle Aktiengattungen oder aber nur für eine bestimmte Aktiengattung das Stimmrecht auf einen bestimmten Prozentsatz des Grundkapitals beschränken. Dieser beträgt dann in der Regel 10 Prozent der Stimmrechte.

32. Mehrstimmrechte möglich?

Ja, die Satzung kann eine Abweichung vom Grundsatz 'eine Aktie – eine Stimme' zulassen und einem Stimmrecht 100, 500 oder 1.000 Aktien zuteilen.

33. Quorum für Hauptversammlung erforderlich?

Prinzipiell nein, allerdings kann die Satzung ein Quorum festlegen. Daneben ist für bestimmte Beschlüsse die Anwesenheit von mindestens einem Drittel des Grundkapitals notwendig. Abstimmungen, für die das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit voraussetzt, sind z.B. Satzungsänderungen, Verschmelzung, Aufspaltung oder Liquidation der Gesellschaft.

34. Folgen der Nichterreicherung eines eventuellen Quorums?

Eine erneute Einberufung ist notwendig. Diese kann gleichzeitig mit der Einberufung der ersten Hauptversammlung erfolgen, darf allerdings frühestens 15 Tage nach der Einberufung zur ersten Hauptversammlung stattfinden. Hier besteht dann keine Quorumspflicht mehr.

35. Erfolgt eine Information der Aktionäre über das Nichterreichen des Quorums?

Nein

36. Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung?

Fragerecht gegenüber allen Organen des Unternehmens; daneben besteht ein Rederecht.

37. Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung?

Keine besonderen Rechte

38. Mehrheitserfordernisse für Hauptversammlungsbeschlüsse?

Grundsätzlich ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Bestimmte Beschlüsse (z.B. Satzungsänderungen, Verschmelzungen etc.) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

39. Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse?

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse. Die großen portugiesischen Unternehmen veröffentlichen die Abstimmungsergebnisse in der Regel auf ihrer Website. Der Kodex empfiehlt insoweit die Veröffentlichung innerhalb von fünf Tagen nach der Hauptversammlung auf der Unternehmenswebsite.

40. Landesspezifische Besonderheiten?

Show of hands ist in Portugal immer noch weit verbreitet. Vertritt ein Vertreter auf der Hauptversammlung mehr als fünf Aktionäre, unterliegt er strengeren gesetzlichen und formalen Bestimmungen.

Nationaler Corporate Governance Kodex

Recomendações da CMVM sobre o Governo das Sociedades Contadas

Internetadresse

<http://www.cmvm.pt/NR/exeres/A9FADA83-32D0-4CD5-95D0-67AFEC9A9348.htm>

Sprache

Englisch

Nationales Aktiengesetz oder vergleichbares Regelwerk

Código das Sociedades Comerciais

Internetadresse

<http://www.portolegal.com/csc.html>

Sprache

Portugiesisch

Anmeldetechnik

Eintrittskarten können, da die Aktien auf die Lagerstelle eingetragen sind, nicht direkt auf den Depotkunden ausgestellt werden. Die Eintrittskarte wird auf die Lagerstelle ausgestellt, welche dann eine Vollmacht an den Aktionär erteilt, der damit persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen kann.



1. Was ist die übliche Aktienart?

Namensaktien

2. Welche Arten von Hauptversammlungen gibt es?

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

3. Wer beruft die Hauptversammlung ein?

In der Regel das Board of Directors

4. Haben auch Aktionäre ein Einberufungsrecht?

Ja

5. Unter welchen Voraussetzungen?

Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Grundkapitals halten, können schriftlich unter Angabe eines konkreten Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.

6. Haben Aktionäre das Recht, zusätzliche Beschlussvorschläge auf die Tagesordnung zu setzen?

Ja

7. Unter welchen Voraussetzungen?

Jeder Aktionär hat das Recht, zusätzliche Beschlussanträge auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der frühesten Veröffentlichungsmöglichkeit der Einladung beim Unternehmen eingehen. In der Praxis bedeutet dies, dass Beschlussanträge in der Regel spätestens sieben Wochen vor der Hauptversammlung beim Unternehmen einzureichen sind. Der schwedische Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Gesellschaft auf ihrer Website die Vorgehensweise sowie die Frist für die Einreichung von Beschlussvorschlägen klar erläutert.

8. Wann ist die Einladung zur Hauptversammlung frühestens/spätestens zu veröffentlichen?

Die Frist für die Einberufung beträgt höchstens sechs Wochen aber mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung. Im Falle einer außerordentlichen Hauptversammlung gelten grundsätzlich die gleichen Fristen. In bestimmten, gesetzlich festgelegten Fällen kann die Mindestfrist aber auf zwei Wochen vor der Hauptversammlung verkürzt sein.

9. Wo ist die Einladung zur Hauptversammlung zu veröffentlichen?

Die Einberufung muss im Staatsanzeiger Post-och Inrikes Tidningar sowie in einer überregionalen und täglich erscheinenden Zeitung erfolgen. Der schwedische Corporate Governance Kodex empfiehlt die Veröffentlichung auf der Unternehmenswebsite. Dieser Empfehlung folgen die Unternehmen in der Regel auch.

10. Gibt es eine gesonderte Frist für die Veröffentlichung der detaillierten Tagesordnung?

Nein, allerdings müssen bestimmte Unterlagen, z.B. der Geschäftsbericht sowie Satzungsänderungen, erst zwei Wochen vor der Hauptversammlung veröffentlicht werden.

11. Frist für die Bekanntmachung des Einberufungsverlangens von Aktionären?

Das Gesetz sieht keine Frist vor.

12. Frist für die Bekanntmachung von Beschlussvorschlägen von Aktionären?

Die Vorschläge werden mit der Tagesordnung bekannt gegeben.

13. Gibt es eine gesonderte Frist i.S.v § 125 AktG?

Nein

14. Können ausländische Aktionäre Informationen zur Hauptversammlung anfordern?

Ja

15. Unter welchen Voraussetzungen?

Keine besonderen Voraussetzungen

16. Gibt es spezielle Regelungen für die Behandlung ausländischer Aktionäre (z.B. Pflicht zur Veröffentlichung der Tagesordnung in Englisch)?

Nein, der schwedische Corporate Governance Kodex empfiehlt allerdings eine zusätzliche Veröffentlichung der Tagesordnung in einer die Aktionärsstruktur reflektierenden Sprache.

17. Voraussetzungen für die persönliche Teilnahme an und Abstimmung auf der Hauptversammlung?

Jeder am Record Date registrierte Aktionär kann an der Hauptversammlung teilnehmen.

18. Durch wen kann sich ein (ausländischer) Aktionär vertreten lassen?

Vertretung durch einen Dritten ist möglich

19. Gesetzliche Einschränkungen/Einschränkungen per Satzung möglich?

In der Regel ist die Vorlage einer Originalvollmacht erforderlich.

20. Weitere Möglichkeiten zur Stimmrechtsausübung?

Der Kodex empfiehlt die Teilnahme über moderne Kommunikationstechnologien.

21. Vertretung durch Aktionärsvereinigung möglich?

Ja

22. Unter welchen Voraussetzungen?

Die Vorlage einer Vollmacht ist notwendig.

23. Dauervollmacht möglich?

Ja, begrenzt auf ein Jahr

24. Teilnahmebeschränkungen für Aktionäre möglich?

Nicht üblich

25. Sind die Teilnahmebeschränkungen gesetzlicher Natur oder besteht Satzungsfreiheit?

26. Wann beginnt die Anmeldefrist?

27. Wann endet die Anmeldefrist?

Dies wird in der Einladung festgelegt, in der Regel am fünften Kalendertag vor der Hauptversammlung.

28. Wenn Hinterlegung erforderlich, sind die Aktien während der Hinterlegung handelbar?

29. Gibt es einen Record Date?

Zu welchem Stichtag?

Das Registrierungsdatum wird als Record Date betrachtet: Normalerweise der fünfte Kalendertag vor der Hauptversammlung. Das Gesetz lässt allerdings die Möglichkeit zu, den Record Date bis zum Tag vor der Hauptversammlung festzulegen.

30. Gibt es eine Frist für die Übermittlung von Proxy Votes?

Die Gesellschaft legt die Frist in der Einladung fest. In der Regel reicht der Tag vor der Hauptversammlung aus.

31. Stimmrechtsbeschränkungen/Höchststimmrechte möglich?

Ja, aber diese sind nicht sehr verbreitet.

32. Mehrstimmrechte möglich?

Ja, in Schweden sind 'A'- und 'B'-Aktien weit verbreitet. 'A'-Aktien haben eine Stimme je Aktie, 'B'-Aktien 1/10tel-Stimme je Aktie.

33. Quorum für Hauptversammlung erforderlich?

Nein, allerdings ist für verschiedene Beschlüsse ein Zustimmungsquorum erforderlich.

34. Folgen der Nichterreicherung eines eventuellen Quorums?

35. Erfolgt eine Information der Aktionäre über das Nichterreichen des Quorums?

36. Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung?

Aktionäre haben auf der Hauptversammlung ein Fragerecht.

37. Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung?

Keine besonderen Rechte

38. Mehrheitserfordernisse für Hauptversammlungsbeschlüsse?

Grundsätzlich ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend, bestimmte Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Dritteln des Grundkapitals: z.B. Kapitalherabsetzung, Rückkauf eigener Aktien, Fusionen etc.. Daneben bedürfen bestimmte Beschlüsse, z.B. die Einführung von Höchststimmrechten, einer Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen des anwesenden Grundkapitals bei gleichzeitiger Zustimmung von 90 Prozent des Grundkapitals.

39. Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse?

Das Protokoll der Hauptversammlung muss den Aktionären innerhalb von zwei Wochen nach der Hauptversammlung bekannt gegeben werden. In der Regel veröffentlichen die Unternehmen die Abstimmungsergebnisse auf der Unternehmenswebsite. Der Kodex empfiehlt die Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse in Schwedisch sowie in einer, an der Aktionärsstruktur des Unternehmens ausgerichteten Sprache.

40. Landesspezifische Besonderheiten?

Show of hands ist in Schweden immer noch verbreitet.

Nationaler Corporate Governance Kodex
Kod för bolagsstyrning

Internetadresse

www.corporategovernanceboard.se

Sprache

Englisch

Nationales Aktiengesetz oder vergleichbares Regelwerk
Aktiebolagslagen

Internetadresse

<http://www.finlex.fi/sv/laki/ajantasa/2006/20060624#a624-2006>

Sprache

Schwedisch

Anmeldetechnik

Für die Registrierung ist die Eröffnung eines separaten Kontos bei der Lagerstelle erforderlich. Auf dieses werden die Aktien eines Aktionärs dann gebucht. Hierfür sind in der Regel mindestens acht Arbeitstage erforderlich. Die Registrierung wird automatisch nach der Hauptversammlung rückgängig gemacht.



1. Was ist die übliche Aktienart?

Namensaktien, seltener Inhaberaktien

2. Welche Arten von Hauptversammlungen gibt es?

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung (sog. Generalversammlung)

3. Wer beruft die Hauptversammlung ein?

In der Regel das Board of Directors

4. Haben auch Aktionäre ein Einberufungsrecht?

Ja

5. Unter welchen Voraussetzungen?

Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Grundkapitals halten, können die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen. Die Satzung kann geringere Schwellen vorsehen.

6. Haben Aktionäre das Recht, zusätzliche Beschlussvorschläge auf die Tagesordnung zu setzen?

Ja

7. Unter welchen Voraussetzungen?

Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens 1 Mio. CHF halten, können eigene Beschlussanträge stellen. Diese müssen dem Unternehmen innerhalb einer vom Unternehmen festgesetzten Frist (in der Regel 45 Tage vor der Hauptversammlung) zugehen. In der Regel verlangen die Unternehmen außerdem die Sperrung der Aktien bis zur Hauptversammlung.

- 8. Wann ist die Einladung zur Hauptversammlung frühestens/spätestens zu veröffentlichen?**
Die Frist für die Veröffentlichung der Einberufung beträgt 20 Tage vor der Hauptversammlung.
- 9. Wo ist die Einladung zur Hauptversammlung zu veröffentlichen?**
Die Einberufung ist im Schweizer Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.
- 10. Gibt es eine gesonderte Frist für die Veröffentlichung der detaillierten Tagesordnung?**
Nein
- 11. Frist für die Bekanntmachung des Einberufungsverlangens von Aktionären?**
Spätestens 20 Tage vor der Hauptversammlung
- 12. Frist für die Bekanntmachung von Beschlussvorschlägen von Aktionären?**
Mit der Tagesordnung
- 13. Gibt es eine gesonderte Frist i. S. v § 125 AktG?**
Nein
- 14. Können ausländische Aktionäre Informationen zur Hauptversammlung anfordern?**
Ja
- 15. Unter welchen Voraussetzungen?**
Keine besonderen Voraussetzungen
- 16. Gibt es spezielle Regelungen für die Behandlung ausländischer Aktionäre (z. B. Pflicht zur Veröffentlichung der Tagesordnung in Englisch)?**
Nein
- 17. Voraussetzungen für die persönliche Teilnahme an und Abstimmung auf der Hauptversammlung?**
Grundsätzlich berechtigt eine Aktie zur Teilnahme an und Abstimmung auf der Hauptversammlung. Voraussetzung ist bei Namensaktien die Eintragung ins Aktienregister des Unternehmens. Der Zeitpunkt der Registrierung variiert zwischen den Unternehmen.
- 18. Durch wen kann sich ein (ausländischer) Aktionär vertreten lassen?**
Grundsätzlich ist die Vertretung durch einen Dritten möglich. Dieser Dritte kann ein anderer Aktionär, ein Nicht-Aktionär, ein unabhängiger Stimmvertreter, der von der Gesellschaft bestimmt wird, die Gesellschaft selbst sowie die Depotbank sein.
- 19. Gesetzliche Einschränkungen/Einschränkungen per Satzung möglich?**
Die Satzung kann die Übertragung des Stimmrechts auf Nicht-Aktionäre ausschließen.
- 20. Weitere Möglichkeiten zur Stimmrechtsausübung?**
Nein
- 21. Vertretung durch Aktionärsvereinigung möglich?**
Ja
- 22. Unter welchen Voraussetzungen?**
Keine besonderen Voraussetzungen
- 23. Dauervollmacht möglich?**
Nein
- 24. Teilnahmebeschränkungen für Aktionäre möglich?**
Im Falle von Inhaberaktien sind die Aktien in der Zeit der Hinterlegung in der Regel nicht handelbar.
- 25. Sind die Teilnahmebeschränkungen gesetzlicher Natur oder besteht Satzungsfreiheit?**
Insoweit besteht Satzungsfreiheit.

26. Wann beginnt die Hinterlegungsfrist?

Kann vom Unternehmen festgelegt werden und beginnt in der Regel zwischen dem fünften und siebten Werktag vor der Hauptversammlung.

27. Wann endet die Hinterlegungsfrist?

Am Ende des Hauptversammlungstages

28. Wenn Hinterlegung erforderlich, sind die Aktien während der Hinterlegung handelbar?

Ist abhängig vom jeweiligen Custodian. In der Regel sind die Aktien in dieser Zeit nicht handelbar.

29. Gibt es einen Record Date?

Zu welchem Stichtag?

Ja, ein Record Date kann vom Unternehmen festgelegt werden und wird in der Regel in der Zeit vom fünften bis zum siebten Tag vor der Hauptversammlung festgesetzt.

30. Gibt es eine Frist für die Übermittlung von Proxy Votes?

Der unabhängige Stimmvertreter, der von dem Unternehmen benannt wird, muss Weisungen bis zum Tag vor der Hauptversammlung akzeptieren.

31. Stimmrechtsbeschränkungen/Höchststimmrechte möglich?

Die Stimmrechtsbeschränkung kann durch die Satzung festgelegt werden. Das Board of Directors hat die Möglichkeit, auf die Stimmrechtsbeschränkung eines Aktionärs auf Antrag zu verzichten. Daneben besteht kurz vor der Hauptversammlung üblicherweise eine Registrierungssperre. Diese Frist wird von dem Unternehmen festgelegt und kann stark variieren.

32. Mehrstimmrechte möglich?

Ja, die Satzung kann Mehrstimmrechte zulassen.

33. Quorum für Hauptversammlung erforderlich?

Nein

34. Folgen der Nichterreichung eines eventuellen Quorums?

35. Erfolgt eine Information der Aktionäre über das Nichterreichen des Quorums?

36. Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung?

Rede- und Fragerecht; daneben haben Aktionäre ein Auskunftsrecht gegenüber dem Board of Directors und dem Wirtschaftsprüfer.

37. Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung?

Keine besonderen Rechte

38. Mehrheitserfordernisse für Hauptversammlungsbeschlüsse?

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Satzungen (Statuten) es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Ein Beschluss der Hauptversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für wichtige, gesetzlich normierte Beschlüsse, z.B. die Änderung des Gesellschaftszweckes, die Einführung von Stimmrechtsaktien, die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namensaktien oder eine genehmigte sowie eine bedingte Kapitalerhöhung.

Satzungsbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse größere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit den Mehrheiten, die sie festlegen zu beabsichtigen, eingeführt werden.

39. Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse?

Das Gesetz gewährt Aktionären ein Einsichtsrecht am Unternehmenssitz. In der Praxis übersenden Unternehmen die Abstimmungsergebnisse auf Anfrage jedoch per Email oder Brief oder veröffentlichen diese auf der Unternehmenswebsite. Eine Verpflichtung besteht hierzu jedoch nicht.

40. Landesspezifische Besonderheiten?

Show of hands ist in der Schweiz immer noch verbreitet. Bei kritischen Tagesordnungspunkten erfolgt eine schriftliche Abstimmung. Die großen Schweizer Unternehmen nutzen in der Regel elektronische Abstimmssysteme, die eine präzise Auszählung der Stimmen ermöglichen.

Nationaler Corporate Governance Kodex
Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance

Internetadresse

http://www.economiesuisse.ch/web/de/dossiers/corporate_governance/Seiten/default.aspx

Sprache

Deutsch

Nationales Aktiengesetz oder vergleichbares Regelwerk

Schweizer Obligationenrecht

Internetadresse

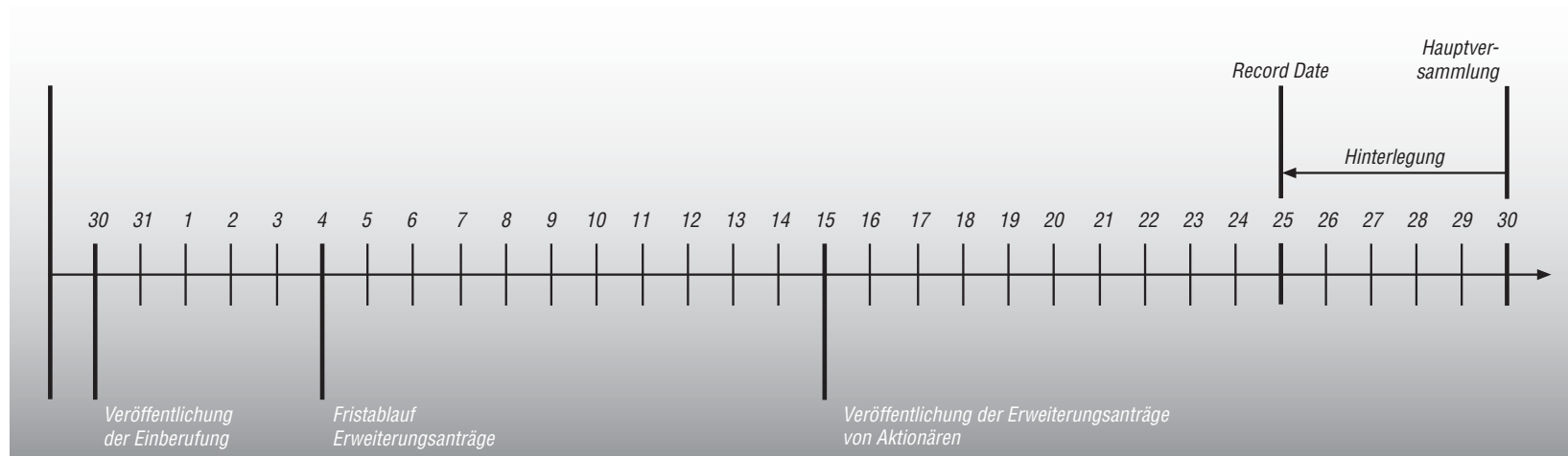
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/c220.html>

Sprache

Deutsch

Anmeldetechnik

Erforderlich für die Teilnahme ist die Eintragung ins Aktienregister (Bearbeitungszeit in der Regel acht Arbeitstage). Das Eintragungsgesuch muss vorab per Fax der Lagerstelle zugehen. Das Original muss ebenfalls vorliegen. Nach der Eintragung erhält der Aktionär ein Formular zur Bestellung der Eintrittskarte. Eine Rücknahme der Registrierung erfolgt automatisch nach Ablauf der Hauptversammlung.



1. Was ist die übliche Aktienart?

Beide Aktienarten sind verbreitet.

2. Welche Arten von Hauptversammlungen gibt es?

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

3. Wer beruft die Hauptversammlung ein?

Das Board of Directors

4. Haben auch Aktionäre ein Einberufungsrecht?

Ja

5. Unter welchen Voraussetzungen?

Aktionäre, die zusammen mindestens 5 Prozent des Grundkapitals halten, können die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.

6. Haben Aktionäre das Recht, zusätzliche Beschlussvorschläge auf die Tagesordnung zu setzen?

Ja

7. Unter welchen Voraussetzungen?

Aktionäre, die zusammen mindestens 5 Prozent des Grundkapitals halten, können innerhalb von fünf Tagen nach der Einberufung eigene Beschlussanträge stellen.

8. Wann ist die Einladung zur Hauptversammlung frühestens/spätestens zu veröffentlichen?

Die Frist für die Einberufung beträgt einen Monat vor der Hauptversammlung.

9. Wo ist die Einladung zur Hauptversammlung zu veröffentlichen?

Die Einberufung muss beim BORM (Boletín Oficial del Registro Mercantil – offizielles Veröffentlichungsorgan des Handelsregisters) sowie zumindest in einer regionalen Tageszeitung veröffentlicht werden.

10. Gibt es eine gesonderte Frist für die Veröffentlichung der detaillierten Tagesordnung?

Nein

11. Frist für die Bekanntmachung des Einberufungsverlangens von Aktionären?

Die Frist für die Einberufung beträgt 30 Tage ab Erhalt des Einberufungsverlangens.

12. Frist für die Bekanntmachung von Beschlussvorschlägen von Aktionären?

Das Unternehmen muss die Beschlussvorschläge spätestens 15 Tage vor der Hauptversammlung veröffentlichen.

13. Gibt es eine gesonderte Frist i.S.v § 125 AktG?

Nein

14. Können ausländische Aktionäre Informationen zur Hauptversammlung anfordern?

Ja

15. Unter welchen Voraussetzungen?

Informationen können beim Vorsitzenden des Board of Directors angefordert werden.

16. Gibt es spezielle Regelungen für die Behandlung ausländischer Aktionäre (z.B. Pflicht zur Veröffentlichung der Tagesordnung in Englisch)?

Nein, die großen spanischen Unternehmen veröffentlichen die Einladung/Tagesordnung regelmäßig auch in englischer Sprache.

17. Voraussetzungen für die persönliche Teilnahme an und Abstimmung auf der Hauptversammlung?

Dies ist abhängig von der jeweiligen Unternehmenssatzung: Einige Unternehmen verlangen einen Mindestaktienbesitz (in der Regel zwischen 100 und 5.000 Stück) für die Teilnahme an der Hauptversammlung. Aktionäre, die unterhalb dieser Stückzahl liegen, können sich zusammenschließen und einen Stimmvertreter, der nicht auch Aktionär sein muss, bestimmen. Bei Inhaberaktien ist eine Hinterlegung regelmäßig notwendig. Bei Namensaktien ist eine Registrierung im Aktienregister erforderlich.

18. Durch wen kann sich ein (ausländischer) Aktionär vertreten lassen?

Vertretung durch einen Dritten ist möglich. Die Satzung kann die Vertretung beschränken.

19. Gesetzliche Einschränkungen/Einschränkungen per Satzung möglich?

In der Regel verlangen Unternehmen die Benutzung der eigenen Stimmrechtsformulare. Vorlage einer Vollmacht ist notwendig.

20. Weitere Möglichkeiten zur Stimmrechtsausübung?

Die Abstimmung per Brief oder auf elektronischem Weg ist dann gesetzlich zulässig, wenn die Identität des Abstimmenden bekannt ist. Daneben ist die weisungsgebundene Stimmrechtsübertragung auf ein Mitglied des Board of Directors möglich, solange kein Interessenkonflikt (z.B. bei der Entlastung) gegeben ist.

21. Vertretung durch Aktionärsvereinigung möglich?

Ja

22. Unter welchen Voraussetzungen?

Keine besonderen Voraussetzungen

23. Dauervollmacht möglich?

Grundsätzlich ist die Erteilung einer Dauervollmacht unüblich, allerdings sieht das Gesetz für spezielle Fälle (z.B. bei Vollmachtserteilung an Verwandte) die Möglichkeit zur Erteilung einer Dauervollmacht vor.

24. Teilnahmebeschränkungen für Aktionäre möglich?

Ja, das Unternehmen kann als Teilnahmevoraussetzung eine Mindestanzahl von Aktien verlangen. Jedoch können sich in diesem Fall mehrere Aktionäre zusammenschließen und einen Vertreter benennen, um dann an der Hauptversammlung teilnehmen zu können.

25. Sind die Teilnahmebeschränkungen gesetzlicher Natur oder besteht Satzungsfreiheit?

Satzungsfreiheit

26. Wann beginnt die Hinterlegungsfrist?

Gesetzlich vorgeschrieben sind mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung, die meisten Unternehmen sehen jedoch eine Frist von zehn bis 15 Tagen vor.

27. Wann endet die Hinterlegungsfrist?

In der Regel am Ende des Hauptversammlungs-tages

28. Wenn Hinterlegung erforderlich, sind die Aktien während der Hinterlegung handelbar?

Ja

29. Gibt es einen Record Date? Zu welchem Stichtag?

Fünf Tage vor der Hauptversammlung; die meisten Unternehmen legen den Record Date allerdings auf den zehnten bis 15. Tag vor der Hauptversammlung fest.

30. Gibt es eine Frist für die Übermittlung von Proxy Votes?

Proxy Votes werden in der Regel bis zum Tag der Hauptversammlung akzeptiert.

31. Stimmrechtsbeschränkungen/Höchststimmrechte möglich?

Die Satzung kann ein Höchststimmrecht vorsehen. Daneben ist eine Stimmrechtsbeschränkung möglich.

32. Mehrstimmrechte möglich?

Nein

33. Quorum für Hauptversammlung erforderlich?

Ja, mindestens 25 Prozent des Grundkapitals sind für die erste Einberufung notwendig. Die Satzung kann ein höheres Quorum vorsehen. Die zweite Einberufung bedarf keines Quorums. Die Satzung kann ein Quorum auch für die zweite Einberufung vorsehen. Dieses muss jedoch dann geringer sein als das Quorum für die erste Einberufung. Stehen Beschlüsse auf der Tagesordnung, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, so ist ein Quorum von 50 Prozent des Grundkapitals für die erste Einberufung und 25 Prozent für die zweite Einberufung notwendig.

34. Folgen der Nichterreichung eines eventuellen Quorums?

Die Einberufung erfolgt direkt für zwei Termine, der zweite Termin muss mindestens 24 Stunden nach dem ersten Termin liegen.

35. Erfolgt eine Information der Aktionäre über das Nichterreichen des Quorums?

In der Regel veröffentlicht das Unternehmen die Nichterreichung des Quorums in der Zeitung.

36. Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung?

Aktionäre haben ein Fragerecht. Kann eine Frage auf der Hauptversammlung nicht beantwortet werden, kann das Board of Directors die Antwort innerhalb von sieben Tagen nach der Hauptversammlung nachreichen.

37. Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung?

Das Gesetz gibt den Aktionären bis zum siebten Tag vor der Hauptversammlung ein Recht auf den Erhalt von schriftlichen Informationen zur Tagesordnung oder zu anderen, öffentlich zugänglichen Dokumenten. Der Vorsitzende des Board of Directors kann eine Auskunft verweigern, wenn sie den Interessen des Unternehmens zuwiderläuft. In diesen Fällen ist dennoch eine Auskunft zu erteilen, wenn mindestens 25 Prozent des Grundkapitals eine Auskunft verlangen.

38. Mehrheitserfordernisse für Hauptversammlungsbeschlüsse?

Grundsätzlich ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Die Satzung kann höhere Mehrheitsanforderungen vorsehen, z.B. bei Kapitalerhöhungen.

39. Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse?

Die Abstimmungsergebnisse werden im Ergebnisprotokoll der regulären Hauptversammlung bekannt gegeben und müssen, je nach Gegenstand der Abstimmung, auch im BORM veröffentlicht werden.

40. Landesspezifische Besonderheiten?

Unternehmen veröffentlichen vor der Hauptversammlung einen Leitfaden für Aktionäre, der alle notwendigen Informationen für die Stimmrechtsausübung und -vertretung sowie weitere Aktionärsrechte enthält. Die Abstimmung durch Handzeichen (show of hands) ist immer noch verbreitet. Des Weiteren ist die Ausschüttung eines Präsenzbonus für die Teilnahme an der Hauptversammlung möglich.

Nationaler Corporate Governance Kodex

Codigo Unificado de buen gobierno

Internetadresse

<http://www.cnmv.es/index.htm>

Sprache

Englisch

Nationales Aktiengesetz oder vergleichbares Regelwerk

Ley de Sociedades Anónimas

Internetadresse

http://noticias.juridicas.com/base_datos/Privado/rdleg1564-1989.html

Sprache

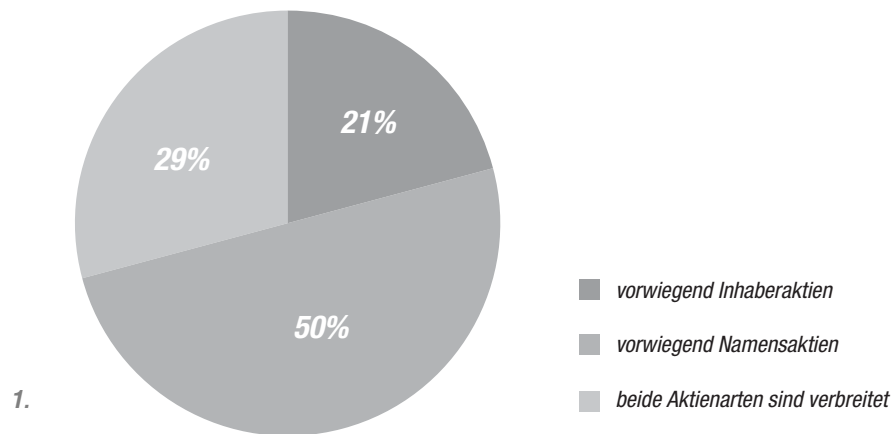
Spanisch

Anmeldetechnik

Eintrittskarten können, da die Aktien auf die Lagerstelle eingetragen sind, nicht direkt auf den Depotkunden ausgestellt werden. Die Eintrittskarte wird auf die Lagerstelle ausgestellt, welche dann eine Vollmacht an den Aktionär erteilt, der damit persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen kann.

Analyse der Ergebnisse der untersuchten Länder

Die DSW hat eine umfassende Analyse der Abläufe der Hauptversammlungen sowie der von den Aktionären einzuhaltenden Fristen und Formalien in den 15 untersuchten europäischen Ländern vorgenommen.



1.

1. Was ist die übliche Aktienart?

Die Formalien für die Anmeldung zur Hauptversammlung, die vom Aktionär einzuhaltenden Fristen und vorzulegenden Unterlagen sind regelmäßig abhängig von der vom Unternehmen ausgegebenen Aktienart. Bei **Inhaberaktien**, die in Deutschland, Frankreich und Österreich vorwiegend ausgegeben werden, ist der Aktionär dem Unternehmen grundsätzlich nicht bekannt, es sei denn, er überschreitet mit seinen gehaltenen Aktien gewisse Schwellenwerte und wird dann

dem Unternehmen gegenüber offenlegungspflichtig. In Deutschland beispielsweise sind Aktionäre eines Emittenten mit Herkunftsstaat Bundesrepublik Deutschland, deren Aktien zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, verpflichtet, bei Veränderung des Stimmrechtsanteils an dieser Gesellschaft gegenüber der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu melden. Meldepflichtig ist jeder, der durch Erwerb, Ver-

äußerung oder auf sonstige Weise 3 Prozent, 5 Prozent, 10 Prozent, 15 Prozent, 20 Prozent, 25 Prozent, 30 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent der Stimmrechte an einem börsennotierten Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, erreicht, überschreitet oder unterschreitet.

Für Aktionäre von **Namensaktien**, die vorwiegend in Finnland, Großbritannien, Irland, Italien, Norwegen, Schweden und der Schweiz ausgegeben werden, halten die Unternehmen dagegen ein Aktienregister vor, in das sich Aktionäre eintragen lassen (können). Die eingetragenen Aktionäre erhalten dann die für eine Teilnahme an der Hauptversammlung notwendigen Informationen direkt von dem Unternehmen.

2. Welche Arten von Hauptversammlungen gibt es?

Alle 15 untersuchten Länder sehen die Möglichkeit einer ordentlichen sowie einer außerordentlichen Hauptversammlung vor. Die ordentliche Hauptversammlung wird regelmäßig nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen werden häufig dann einberufen, wenn Satzungsänderungen oder Strukturmaßnahmen, wie zum Beispiel eine Verschmelzung oder die Einstellung der Börsennotierung, das sog. Delisting, bei einem Unternehmen von den Aktionären genehmigt werden

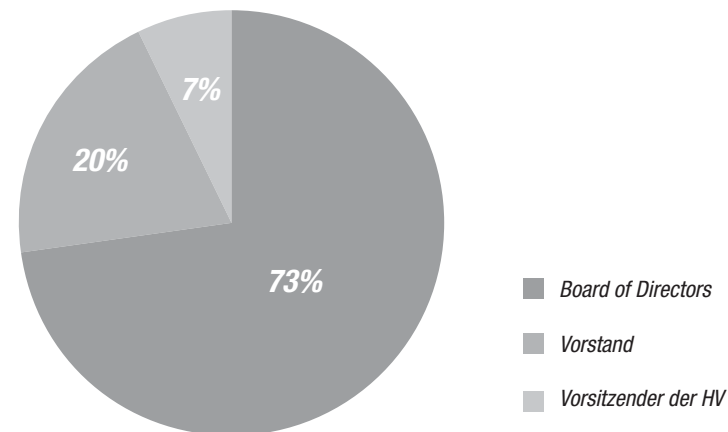
müssen. Die Kombination von ordentlicher und außerordentlicher Hauptversammlung ist in vielen Ländern, wie zum Beispiel in Frankreich, möglich und auch üblich. In Belgien und Frankreich existiert daneben noch die sog. besondere Hauptversammlung, die in gesetzlich besonders geregelten Fällen einberufen werden kann, zum Beispiel zur Änderung von Rechten einer Aktiengattung. Dies ist vergleichbar mit der besonderen Versammlung der Vorzugsaktionäre in Deutschland, bei der diese bestimmten Beschlüssen, wie z. B. Beschlüsse, durch die der Vorzug aufgehoben oder beschränkt wird, der vorangegangenen ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung zustimmen müssen.

3. Wer beruft die Hauptversammlung in der Regel ein?

In der Mehrzahl der von der DSW untersuchten Länder sind Unternehmen in der Regel nach dem Board-System (**monistisches System**) organisiert. Dabei liegen Leitung und Überwachung des Unternehmens in der Hand des Board of Directors, dessen Mitglieder von der Hauptversammlung gewählt werden. Dabei übernehmen die sog. Executive Directors die Geschäftsführung, entsprechend dem Vorstand einer Aktiengesellschaft. Die Non-Executive Directors führen hauptberuflich die Überwachung der Geschäftsführung aus, geben Rat bei einzelnen Geschäften, bei-

spielsweise bei besonderen Investitionen, und machen Vorschläge zur Besetzung der Executive Directors. Sie sind vergleichbar mit dem Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft. In einigen Ländern (Deutschland, Niederlande und Österreich) sind Aktiengesellschaften nach dem **dualen System** organisiert. Die Leitung des Unternehmens erfolgt hierbei durch den Vorstand, die Überwachung durch den Aufsichtsrat.

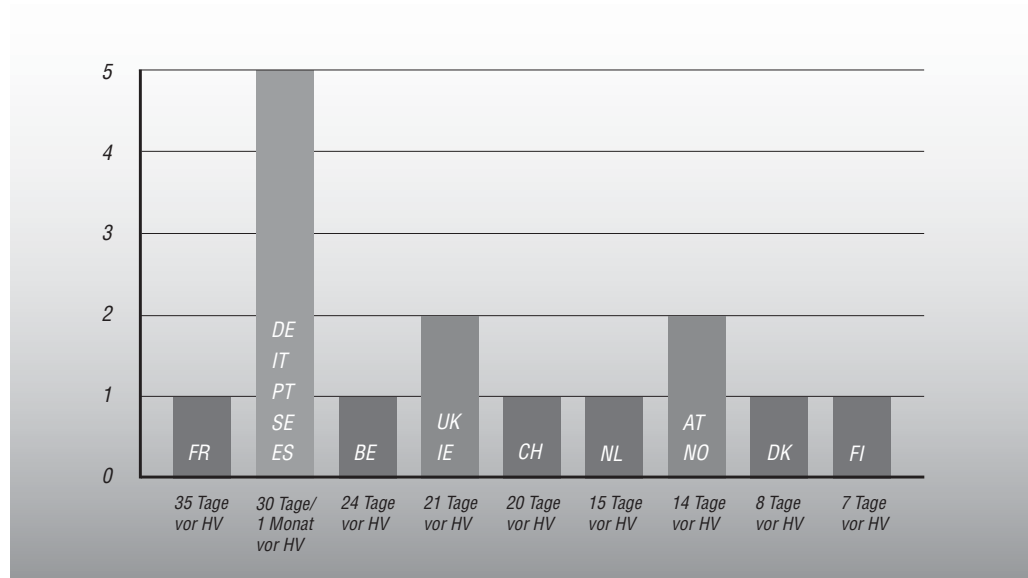
Die Hauptversammlung wird im dualen System in der Regel vom Vorstand bzw. im monistischen System vom Board of Directors einberufen. Eine Besonderheit findet sich dagegen in Portugal: Hier wird die Hauptversammlung durch den Leiter der Hauptversammlung einberufen. Der Sitzungsleiter ist – anders als in Deutschland – nicht der Aufsichtsratsvorsitzende, sondern ein von der Hauptversammlung gewähltes Organ.



3.

Analyse der Ergebnisse der untersuchten Länder

4. Welche Fristen bestehen im Hinblick auf die Veröffentlichung der Einberufung?



4.

Wie die vorstehende Grafik zeigt, reichen die Fristen für die Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung von mindestens 35 Tagen in Frankreich bis mindestens sieben Tagen in Finnland. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine detaillierte Tagesordnung in Frankreich, aber auch in Dänemark, Italien und unter bestimmten Umständen auch in Österreich, nicht zeitgleich mit der Einberufung der Haupt-

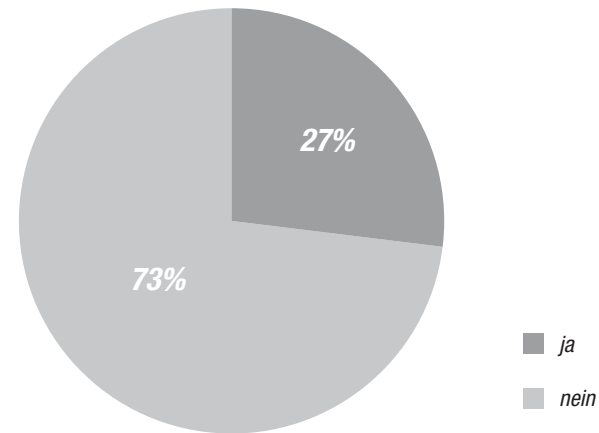
versammlung zu versenden ist, sondern hier kürzere Fristen bestehen. Eine gesonderte Frist für die Mitteilung der Einberufung an Kreditinstitute sowie Aktionärsvereinigungen, die in der letzten Hauptversammlung das Stimmrecht für Aktionäre ausgeübt haben oder eine Mitteilung verlangt haben, wie sie in Deutschland gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 125 AktG), besteht in den anderen untersuchten Ländern nicht.

5. Gibt es eine besondere Frist für die Veröffentlichung einer detaillierten Tagesordnung?

In elf der untersuchten Länder ist eine gesonderte Frist für die Veröffentlichung der Tagesordnung nicht vorgesehen. In immerhin vier der untersuchten Länder, namentlich Dänemark, Frankreich, Italien und Österreich, erfolgt die Veröffentlichung der Tagesordnung nicht notwendigerweise zeitgleich mit der Einberufung der Hauptversammlung. So ist in Frankreich und Italien die detaillierte Tagesordnung erst 15 Tage vor der Hauptversammlung zu veröffentlichen, die Einberufung dagegen ist in diesen Ländern bereits 35 (Frankreich) beziehungsweise 30 (Italien) Tage vor der Hauptversammlung öffentlich zu machen. In Dänemark ist die Tagesordnung spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung beim Unternehmen auszulegen und allen registrierten Aktionären, die dies verlangt haben, zuzusenden. Bei bestimmten, gesetzlich vorgeschriebenen Beschlüssen (z.B. Änderung der Satzung) sind die Unternehmen allerdings verpflichtet, die vollständige Veröffentlichung des entsprechenden Tagesordnungspunktes zeitgleich mit der Einladung vorzunehmen. Das Emittentenhandbuch der Kopenhagener Börse verlangt darüber hinaus die zeitgleiche Veröffentlichung von Einladung und Tagesordnung bei der ordentlichen Hauptversammlung. Für die außerordentliche Hauptversammlung sieht das Emittentenhand-

buch dagegen nur die Veröffentlichung der Gründe für die Einberufung vor. In Österreich wird die bereits kurz gehaltene Frist für die Veröffentlichung der Einberufung von 14 Tagen bei der Veröffentlichung für Tagesordnungspunkte, die nur einer einfachen Mehrheit bedürfen, auf acht Tage vor der Hauptversammlung beziehungsweise dem letzten Anmeldetag reduziert. Für Beschlüsse, für die eine einfache Stimmenmehrheit nicht ausreichend ist, beträgt die Ankündigungsfrist für die Tagesordnung in Österreich 14 Tage.

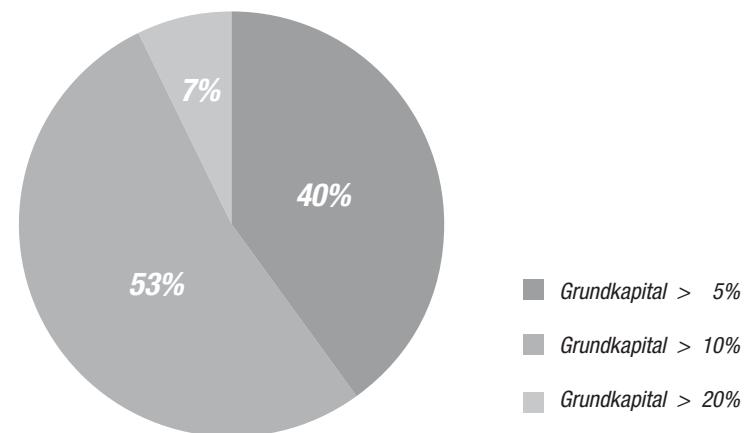
5.



6. Unter welchen Voraussetzungen können Aktionäre eine Hauptversammlung einberufen?

Obwohl Aktionäre in allen untersuchten Ländern das Recht haben, eine Hauptversammlung einzuberufen, schwankt das hierfür notwendige Grundkapital in den einzelnen Ländern gewaltig: Während Aktionäre in Deutschland, Frankreich, Norwegen, Österreich, Portugal und Spanien hierfür nur ein Grundkapital von 5 Prozent halten müssen, sind in Belgien schon 20 Prozent vonnöten, um ein derartiges Verlangen erfolgreich an den Vorstand zu richten. Überwiegend wird in den untersuchten Ländern ein notwendiges Grundkapital von 10 Prozent gefordert, um als Aktionär oder Aktionärsgruppe eine Hauptversammlung einberufen zu können.

6.

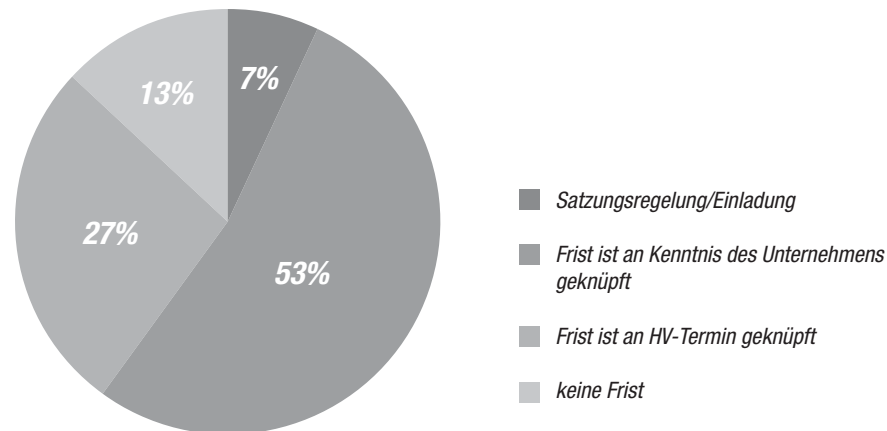


Analyse der Ergebnisse der untersuchten Länder

7. Innerhalb welcher Frist veröffentlichen Unternehmen Einberufungsverlangen der Aktionäre?

Nur zwei der 15 untersuchten Länder, namentlich Frankreich und Schweden, sehen überhaupt keine Regelungen bezüglich der Frist für die Veröffentlichung von Aktionärsanträgen vor. In den übrigen Ländern ist die Veröffentlichungsfrist entweder an die Kenntnis der Unternehmensorgane vom Einberufungsverlangen oder an die Hauptversammlung bzw. den letzten Anmelde-/Hinterlegungstag geknüpft. Auch die Fristen schwanken. So veröffentlichen italienische Unternehmen das Einberufungsverlangen in der Regel unverzüglich nach Kenntnis von demselben. Andere Länder, wie zum Beispiel Finnland und Spanien, geben den Unternehmen einen Monat bzw. 30 Tage Zeit, ein Einberufungsverlangen von Aktionären zu veröffentlichen.

7.



8. Unter welchen Voraussetzungen können Aktionäre eigene Beschlussanträge zur Tagesordnung einreichen?

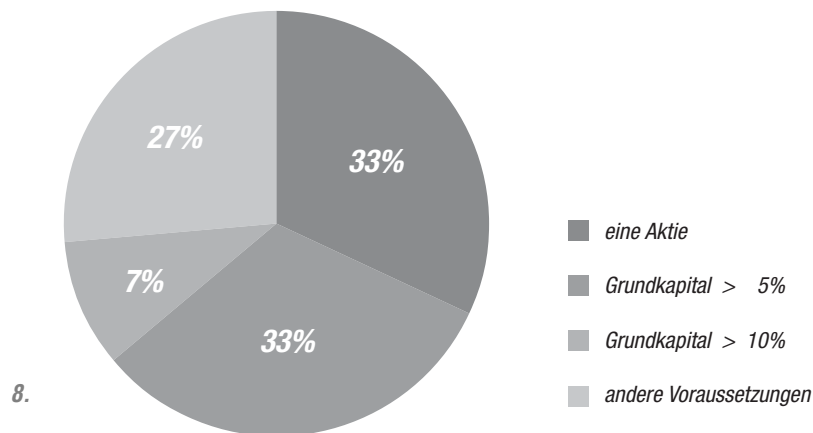
In allen 15 untersuchten Ländern haben Aktionäre auch die Möglichkeit, eigene Beschlussvorschläge zur Tagesordnung einzubringen.

Wie bereits bei der Analyse des Rechts auf Einberufung durch eine Minderheit zeigt sich allerdings auch hier, dass die Voraussetzungen zur Durchsetzung dieses Minderheitenrechts in den

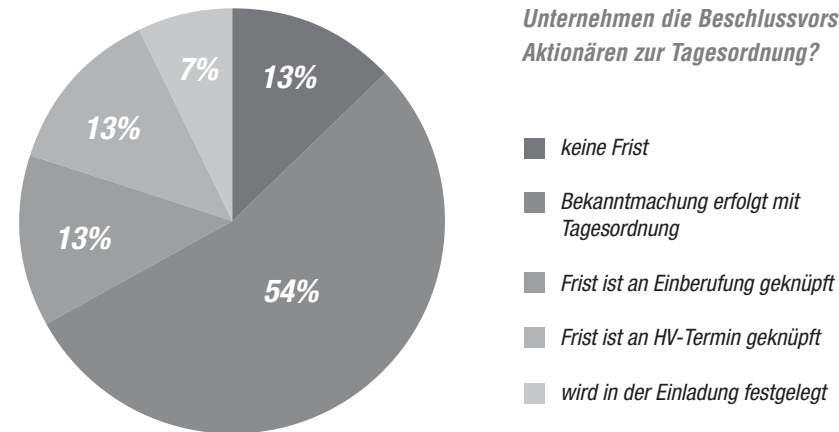
einzelnen Ländern durchaus unterschiedlich ausgestaltet sind. So reicht in den nordischen Ländern, namentlich Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden, sowie in Irland bereits der **Besitz einer Aktie** aus, um zusätzliche Beschlüsse zur Tagesordnung einzureichen, sofern gewisse formale Voraussetzungen, wie beispielsweise die rechtzeitige und schriftliche Einreichung des

Antrags, erfüllt sind. In Belgien benötigen Aktionäre dagegen **mindestens 20 Prozent des Grundkapitals**, um zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Der belgische Corporate Governance Kodex regt allerdings an, diesen Anteil auf 5 Prozent des Grundkapitals zu reduzieren. In Frankreich dagegen ist die Höhe des für die Einreichung eines Beschlussantrags not-

wendigen *Stimmerfordernisses an das ausgegebene Grundkapital des Unternehmens gekoppelt*: Notwendig sind 4 Prozent bei einem Grundkapital des Unternehmens von bis zu 750 TEUR; 2,5 Prozent bei einem Grundkapital von 750 TEUR bis 7,5 Mio. EUR; 1 Prozent bei einem Grundkapital von 7,5 Mio. EUR bis 15 Mio. EUR und 0,5 Prozent bei einem Grundkapital von über 15 Mio. EUR.



9.



9. *Innerhalb welcher Frist veröffentlichen Unternehmen die Beschlussvorschläge von Aktionären zur Tagesordnung?*

- keine Frist
- Bekanntmachung erfolgt mit Tagesordnung
- Frist ist an Einberufung geknüpft
- Frist ist an HV-Termin geknüpft
- wird in der Einladung festgelegt

In den meisten Ländern sind Aktionärsanträge zusammen mit der Tagesordnung zu veröffentlichen. Dies bedeutet allerdings, dass in diesen Ländern die Beschlussanträge regelmäßig schon dann zu stellen sind, wenn die Vorschläge der Verwaltung zur Hauptversammlung noch gar nicht vorliegen, so zum Beispiel in Finnland, Großbritannien, den Niederlanden und Schweden. In Schweden muss ein entsprechender Antrag beispielsweise spätestens eine Woche vor der frühesten Veröffentlichungsmöglichkeit der Einladung beim Unternehmen eingehen. In der Praxis bedeutet dies, dass Beschlussanträge in der Regel spätestens sieben Wochen vor der Hauptversammlung beim Unternehmen einzureichen sind.

In Norwegen dagegen veröffentlichen die Unternehmen in der Regel in der Einladung selbst die notwendigen Voraussetzungen für die Einreichung von Beschlussvorschlägen zur Tagesordnung durch Aktionäre. In Portugal ist, ebenso wie in Deutschland, die Frist an die Einberufung geknüpft, wohingegen in Irland und Spanien eine Verknüpfung mit dem Hauptversammlungstermin selbst stattfindet. Lediglich in Belgien und Italien ließ sich bei der Untersuchung keine spezielle Frist für die Einreichung von Beschlussvorschlägen von Aktionären ausmachen.

10. Können Aktionäre Informationen zur Hauptversammlung anfordern?

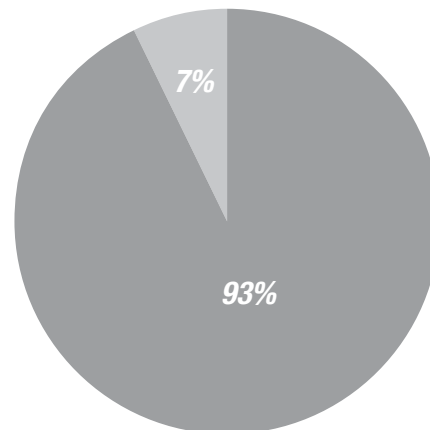
In allen untersuchten Ländern können Aktionäre **ohne einen besonderen Nachweis** Informationen zu der Hauptversammlung anfordern. Eine Ausnahme ist Frankreich. Hier wird, wohl aufgrund der weitgehenden Einsichtsrechte der Aktionäre, ein Nachweis der Aktionärszugehörigkeit gefordert.

Die Veröffentlichung der für die Hauptversammlung notwendigen Unterlagen erfolgt in der Regel zusätzlich auch in englischer Sprache. Vorgeschieden ist dies allerdings nur in wenigen der untersuchten Länder, so zum Beispiel in Dänemark, wo das Emittentenhandbuch der Kopenhagener Börse eine derartige Regelung vorsieht. Auch der schwedische Corporate Governance

Kodex empfiehlt eine zusätzliche Veröffentlichung der Tagesordnung in einer die Aktionärsstruktur reflektierenden Sprache.

11. Welche Voraussetzungen bestehen für eine persönliche Teilnahme an und Abstimmung auf der Hauptversammlung?

In allen untersuchten Ländern, bis auf Spanien, ist eine Aktie in der Regel für eine Teilnahme an der Hauptversammlung ausreichend. In Spanien kann die Teilnahme an einer Mindestbesitz geknüpft sein, der in der Regel zwischen 100 und 5.000 Aktien liegt. Allerdings können sich Aktionäre, die diesen Mindestbesitz einzeln nicht nachweisen können, zusammenschließen und einen Vertreter zu der Hauptversammlung entsenden.



11.

12. Ist die Vertretung auf der Hauptversammlung durch einen Dritten möglich oder bestehen hier einschränkende Regelungen?

In allen untersuchten Ländern können sich Aktionäre auf der Hauptversammlung durch einen Dritten vertreten lassen. Allerdings gibt es aus Sicht der DSW immer noch zu viele Länder, die eine Beschränkung bei der Stimmvertretung vorsehen.

In Frankreich ist regelmäßig eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis auf andere Aktionäre bzw. den Ehepartner vorgesehen. Dieselbe Regelung kann in Belgien in der Satzung verankert werden, was inzwischen aber eher unüblich ist. In beiden Ländern besteht allerdings die Möglichkeit, dass das Stimmrecht außerdem auch auf den Vorsitzenden des Board of Directors

- Besitz einer Aktie ausreichend
- Mindestaktienbesitz notwendig

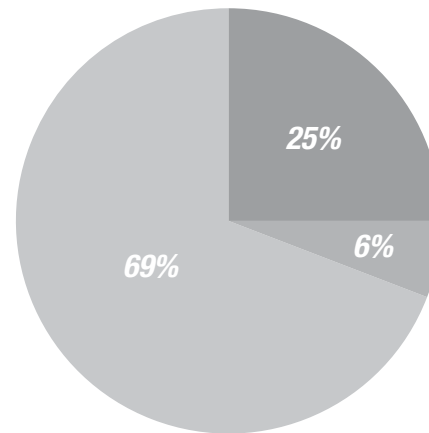
übertragen werden kann. Hierfür ist allerdings eine dezidierte Weisungserteilung erforderlich. Bei italienischen Genossenschaftsbanken muss der Stimmvertreter selbst ein stimmberechtigter Aktionär sein. Daneben kann die Anzahl der Aktionäre, die ein Stimmvertreter bei Genossenschaftsbanken vertreten darf, beschränkt werden. Auch in der Schweiz kann die Satzung eines Unternehmens die Übertragung des Stimmrechts auf Nicht-Aktionäre ausschließen.

13. Welche weiteren Möglichkeiten zur Stimmrechtsausübung bestehen für Aktionäre?

Neben der Übertragung des Stimmrechts auf eine dritte Person sehen alle untersuchten Länder weitere Möglichkeiten für Aktionäre vor, das Stimmrecht auszuüben. Dies ist insbesondere bei der grenzüberschreitenden Stimmrechtsausübung von Vorteil.

In elf der untersuchten Länder ist es mittlerweile möglich, einen Vertreter der Gesellschaft, sei es einen reinen Stimmvertreter, wie in Deutschland und Österreich, oder den Vorsitzenden des Board of Directors (Frankreich) bzw. den Vorsitzenden der Hauptversammlung (Belgien) mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen. Daneben lassen viele Länder die Ausübung des Stimmrechts auf elektronischem Weg oder per Brief bzw. Fax zu. In den Niederlanden können

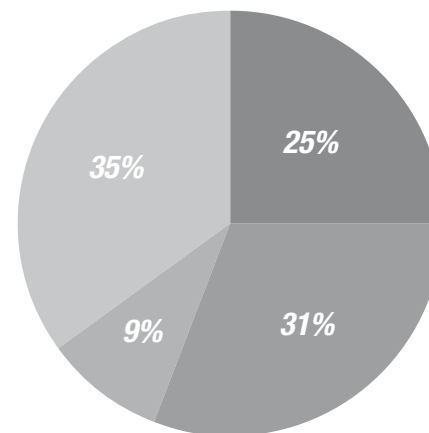
12.



(Mehrfachnennung möglich)

- Beschränkung auf andere Aktionäre und/oder Ehepartner möglich
- Beschränkung auf eine Höchstzahl der vertretenen Aktionäre möglich
- keine Beschränkungen vorgesehen

13.



(Mehrfachnennung möglich)

- per Brief/Fax oder auf ähnlichem Weg
- auf elektronischem Weg
- auf sonstigem Weg
- durch einen Vertreter der Gesellschaft

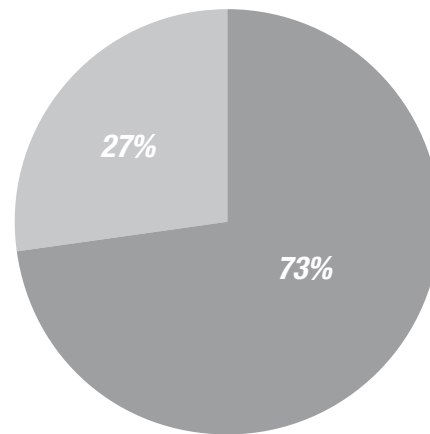
Aktionäre den sog. Stichting Communicatiecanaal Aandeelhouders nutzen, um ihre Stimmrechte über das Internet auszuüben.

Hierfür ist es allerdings notwendig, die Aktien in einem Depot bei einer der teilnehmenden Banken zu halten, so dass diese Möglichkeit im grenzüberschreitenden Bereich wohl eine eher kleinere Rolle spielen wird. In Österreich ist, wie in Deutschland auch, daneben auch noch die Stimmrechtsausübung über die Depotbank möglich.

14. Ist eine Stimmvertretung durch eine Aktionärsvereinigung wie die DSW möglich?

In allen Ländern können Aktionäre sich auch durch eine Aktionärsvereinigung, wie die DSW, vertreten lassen. In verschiedenen Ländern ist dies jedoch leider immer noch nicht uneingeschränkt möglich. So sehen die Satzungen französischer Unternehmen regelmäßig vor, dass die Aktionärsvereinigung selbst Aktionär des betreffenden Unternehmens sein muss, um die Stimmrechte dort auf der Hauptversammlung auszuüben, so wie es der französische Code de Commerce vorschreibt. Gleiches ist in Belgien möglich, aber nicht mehr sehr verbreitet. Und auch in der Schweiz kann die Satzung des Unternehmens vorsehen, dass ein Vertreter selbst Aktionär des Unternehmens sein muss.

14.



■ ja, uneingeschränkt

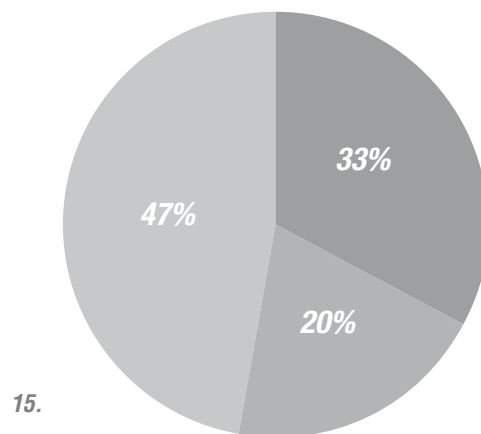
■ ja, aber nur eingeschränkt

15. Ist die Erteilung einer Dauervollmacht möglich und üblich?

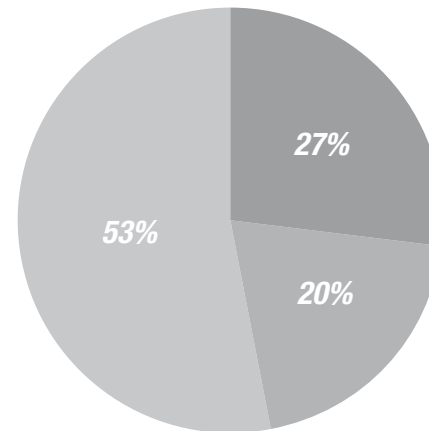
Die Erteilung einer Dauervollmacht, also einer unbeschränkt gültigen, aber jederzeit widerruflichen Vollmacht an einen Dritten, kann für den Aktionär – insbesondere auch im grenzüberschreitenden Prozess – eine Erleichterung für die Stimmrechtsausübung darstellen. Die Analyse zeigt, dass in mehr als der Hälfte der untersuchten Länder eine – wenn auch teilweise zeitlich befristete – Dauervollmacht inzwischen üblich ist.

In Dänemark und Schweden ist regelmäßig eine Beschränkung auf eine Dauer von zwölf Monaten, in Österreich bei der Übertragung des Stimmrechts auf Kreditinstitute auf eine Dauer von 15 Monaten vorgesehen. Leider verlangen Unternehmen in vielen Ländern immer noch die Vorlage einer ausdrücklich für eine bestimmte Hauptversammlung geltende Vollmacht. Dies liegt insbesondere auch daran, dass der Stimm-

vertreter in vielen Ländern als reiner Stimmbote angesehen wird, der ausschließlich auf Weisung tätig werden darf. So verlangen beispielsweise irische Unternehmen die Weisungserteilung auf einem Vollmachtsformular des Unternehmens. In Frankreich existiert ein von der französischen Finanzmarktaufsicht, der Autorité des Marchés Financiers, herausgegebenes, offizielles Stimmrechtsformular, welches die Unternehmen zur Stimmrechtsübertragung nutzen.



- ja
- ja, aber nur befristet auf einen festgelegten Zeitraum
- nein



- ja
- nein
- keine Hinterlegung erforderlich

16. Besteht im Falle eines Hinterlegungserfordernisses auch gleichzeitig eine Hinterlegungssperre?

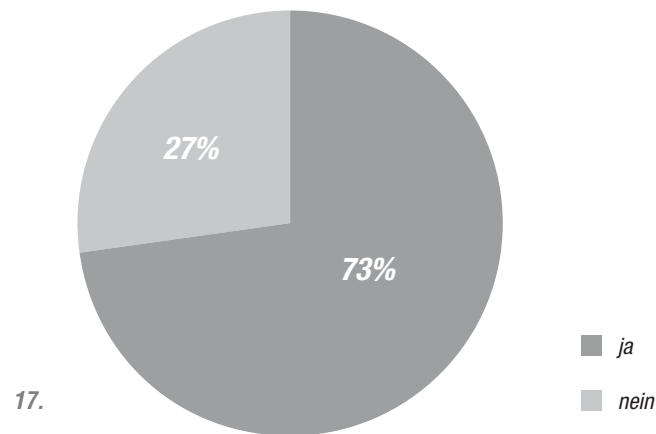
Für Aktionäre, die ihr Stimmrecht in einer Hauptversammlung ausüben möchten, ist die Frage nach der Handelbarkeit der Aktien vor und während der Hauptversammlung und damit nach dem Bestehen einer Hinterlegungssperre, von entscheidender Bedeutung. Ausländische Investoren haben in Deutschland bis zur Einführung des Record Date im Jahre 2005 oft von der Ausübung des Stimmrechts abgesehen, da zuvor eine Hinterlegung der Inhaberaktien für die Feststellung des Nachweises der Aktionärseigen-

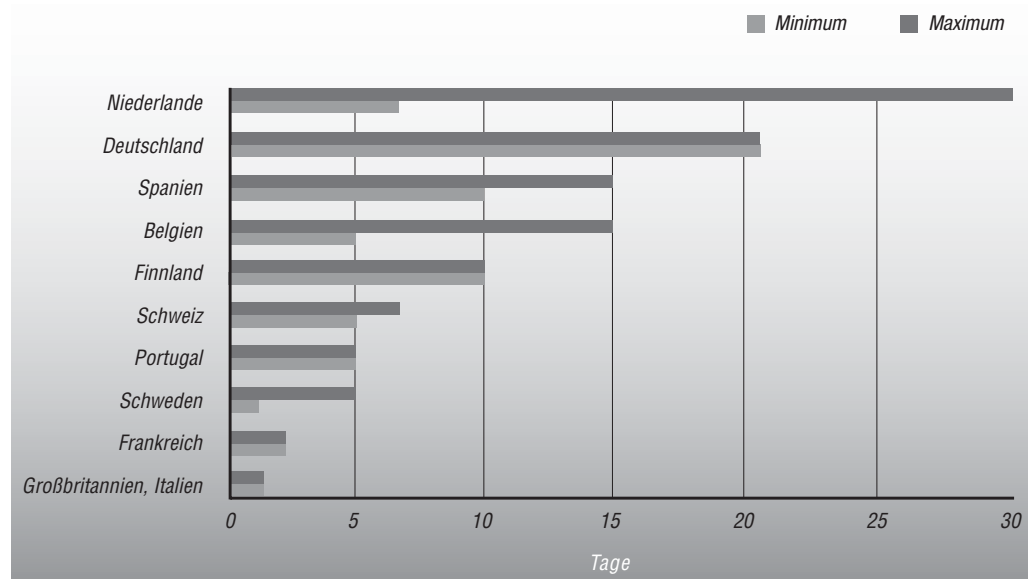
schaft vorgesehen war. Das Missverständnis herrschte vor, dass mit der Hinterlegung gleichzeitig die Handelbarkeit der Aktien eingeschränkt war. Tatsächlich diente die Hinterlegung lediglich der Überwachung des angemeldeten Bestands. Dieses Missverständnis wurde durch die Einführung des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechtes (UMAG) im November 2005 beseitigt, mit dem das sog. Record Date Prinzip eingeführt wurde. In der Mehrzahl der untersuchten Länder ist eine Hinterlegung inzwischen nicht mehr erforderlich oder führt nicht zu einer harten Sperre. Lediglich in Belgien, den Niederlanden, Portugal und der Schweiz wird von den Unternehmen und/oder den Lagerstellen (custodians) regelmäßig noch eine Hinterlegungssperre verlangt.

17. Existiert ein Record Date?

Wie in Deutschland reicht in den meisten der untersuchten Länder anstelle einer Hinterlegung nun ein Schreiben der Depotbank aus, das den Aktienbesitz bestätigt. Dieser Nachweis muss sich stets auf einen festgelegten Stichtag vor der Hauptversammlung, also den Record Date beziehen.

Wie die vorstehende Analyse zeigt, ist in 73 Prozent der untersuchten Länder ein Record Date mittlerweile per Gesetz eingeführt worden oder es wird in der Praxis so gehandhabt, wie etwa in Großbritannien. Lediglich Dänemark, Irland, Norwegen und Österreich haben einen Record Date bislang noch nicht eingeführt, wobei in Irland und Norwegen fast ausschließlich Namensaktien ausgegeben werden, bei denen ein Stichtag ohnehin keine Rolle spielt.





18.

18. Auf welchen Zeitpunkt wird der Record Date festgelegt?

Wie sich aus der voran stehenden Abbildung ergibt, variiert die Festlegung eines Record Date in den untersuchten Ländern immer noch erheblich. Zum einen haben sechs der untersuchten Länder einen fixen Termin für den Record Date vorgesehen. Fünf der untersuchten Länder geben

den Unternehmen lediglich eine Spanne vor, innerhalb derer der Record Date individuell durch die Satzung festgelegt werden kann. Auch mit Blick auf den Zeitrahmen zwischen Hauptversammlung und Record Date sind von 30 Tagen vor der HV in den Niederlanden bis zu einem Tag

vor der Hauptversammlung in Schweden deutliche Unterschiede festzustellen.

19. Welche Beschränkungen gibt es bei der Ausübung des Stimmrechts?

Der von der DSW seit langem geforderte Grundsatz 'one share – one vote' wird überwiegend beachtet. Allerdings gibt es in fast allen der untersuchten Länder immer noch die Möglichkeit, diesen Grundsatz einzuschränken. Besonders beliebt sind immer noch Höchststimmrechte oder auch Mehrstimmrechte.

Höchststimmrechte: Das Stimmrecht von Aktionären, die eine größere Anzahl von Aktien besitzen und damit über eine entsprechende Anzahl von Stimmrechten verfügen, wird auf einen Höchstbetrag des stimmberechtigten Kapitals begrenzt.

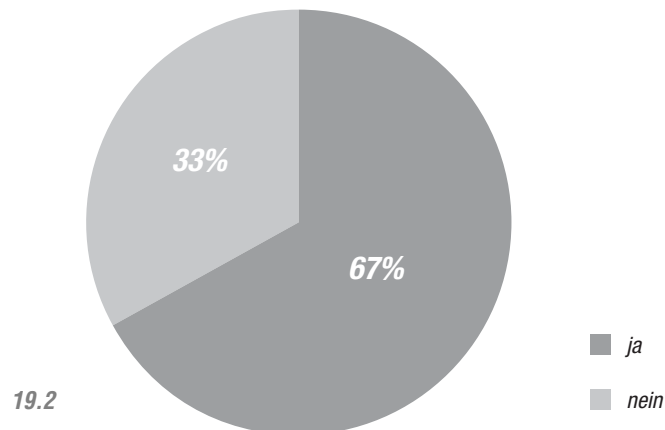
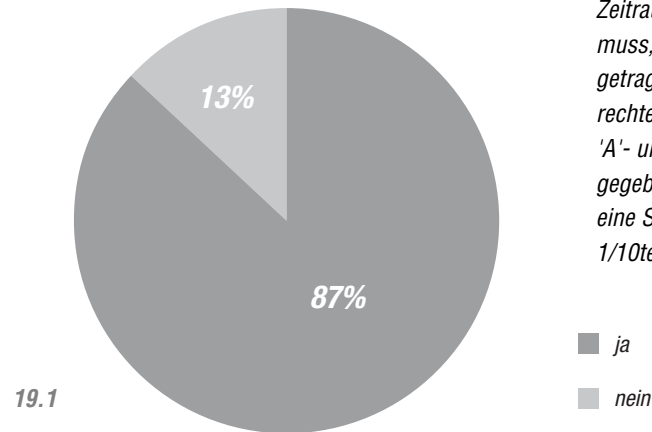
Mehrstimmrechte: Hier werden einer Aktie nicht eine, sondern mehrere Stimmen zugeteilt.

19.1 Ist die Einführung von Stimmrechtsbeschränkungen/Höchststimmrechten möglich?

Mit Ausnahme von Deutschland und Norwegen besteht in allen untersuchten Ländern immer noch die Möglichkeit, Stimmrechtsbeschränkungen oder Höchststimmrechte einzuführen.

19.2 Ist die Einführung von Mehrstimmrechten möglich?

Auch die Einführung von Mehrstimmrechten ist, außer in Belgien, Deutschland, Norwegen, Österreich und Spanien, immer noch möglich.



So kann zum Beispiel in Frankreich ein doppeltes Stimmrecht per Satzung für Namensaktien eingeführt werden, die seit einem bestimmten Zeitraum, der mindestens zwei Jahre betragen muss, auf einen Aktionär im Aktienregister eingetragen sind. Weit verbreitet sind Mehrstimmrechte insbesondere in Schweden, wo häufig 'A'- und 'B'-Aktien von den Unternehmen ausgegeben werden. 'A'-Aktien gewähren dabei eine Stimme je Aktie, 'B'-Aktien lediglich 1/10tel-Stimme je Aktie.

20. Ist für die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ein Quorum notwendig?

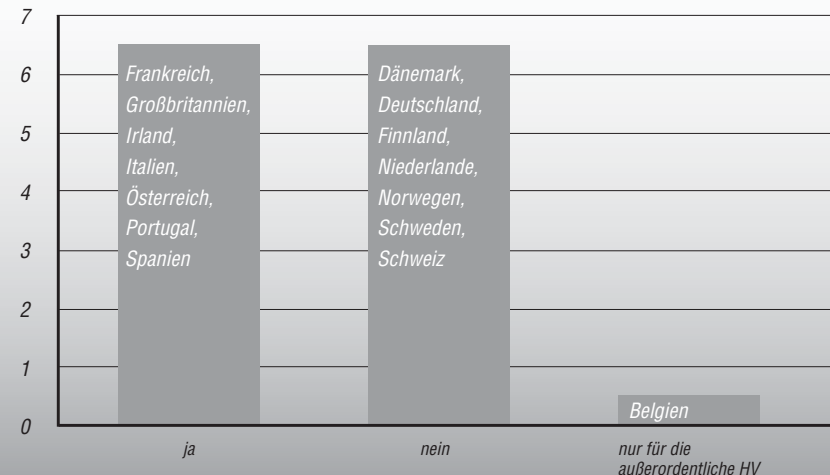
In vielen europäischen Ländern ist für die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung immer noch eine Mindestanzahl an vertretenem Stammkapital auf der Hauptversammlung – das sog. Quorum – notwendig.

In sieben der untersuchten Länder ist ein Quorum für die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung grundsätzlich notwendig. So verlangt zum Beispiel Frankreich bei der ordentlichen Hauptversammlung für die Einberufung ein Quorum von 20 Prozent des stimmberechtigten Kapitals. Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird die Hauptversammlung ein zweites Mal einberufen. Für die Beschlussfähigkeit der zweiten ordentlichen Hauptversammlung ist kein Quorum mehr notwendig. Bei der außerordentlichen Hauptversammlung ist in Frankreich für die Beschlussfähigkeit ein Quorum von 25 Prozent des stimmberechtigten Kapitals notwendig. Wenn dieses Quorum nicht zustande kommt, wird die Versammlung erneut einberufen und für den zweiten Termin ist dann immer noch ein Quorum von 20 Prozent notwendig. Die Satzungen italienischer Unternehmen verlangen regelmäßig ein Quorum von 50 Prozent des Grundkapitals für die Beschlussfähigkeit der ordentlichen Hauptversammlung. Für die außerordentliche Hauptver-

sammlung kann die Satzung sogar höhere Quoren vorsehen. Im Ergebnis wird in Italien eine ordentliche Hauptversammlung regelmäßig für zwei und eine außerordentliche Hauptversammlung regelmäßig für drei Termine einberufen. Die Hauptversammlungen finden dann in der Regel auch erst am letzten Termin statt, bei dem nur noch ein Quorum von einem Fünftel des Grundkapitals für die Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Hauptversammlung bzw. kein Quorum mehr für die Beschlussfähigkeit der ordentlichen Hauptversammlung notwendig ist.

Demgegenüber werden in verschiedenen anderen Ländern keine besonders hohen Anforderungen an die Erreichung des Quorums gesetzt. So sind beispielsweise in Großbritannien bereits zwei Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter für die Bildung eines Quorums ausreichend, in Irland sind ebenfalls nur drei Aktionäre zur Bildung eines Quorums notwendig. Auch in Österreich kann in der Satzung zwar ein Quorum vorgesehen werden, dies ist in der Praxis jedoch eher unüblich. In Belgien schließlich ist für die ordentliche Hauptversammlung kein Quorum vorgesehen. Für die außerordentliche Hauptversammlung ist für die Einberufung zum ersten Termin jedoch ein Quorum von 50 Prozent des Grundkapitals notwendig.

20.

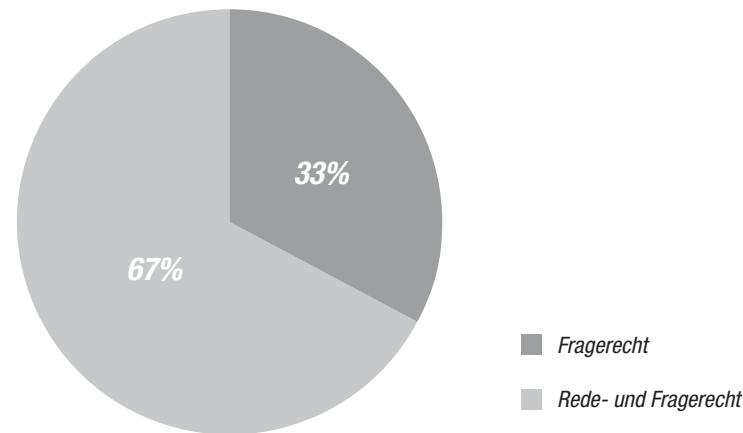


21. Welche weiteren Rechte haben Aktionäre auf der Hauptversammlung?

Neben dem Teilnahme- sowie dem Stimmrecht auf der Hauptversammlung stehen dem Aktionär auf einer Hauptversammlung entweder ein reines Fragerecht zu allen Punkten der Tagesordnung oder aber daneben auch ein Rederecht zu.

In der Mehrzahl der untersuchten Länder steht den Aktionären neben einem reinen Fragerecht zu allen Punkten der Tagesordnung der Hauptversammlung auch ein umfassendes Rederecht zu. In Belgien und Finnland sowie Frankreich und Schweden haben Aktionäre nur die Möglichkeit, Fragen an das Unternehmen zu richten. In Deutschland kann seit dem UMAG nunmehr auch das Fragerecht durch die Satzung zeitlich begrenzt werden. In Dänemark, Finnland und Spanien können Unternehmen Fragen, die auf der Hauptversammlung nicht beantwortet werden können, innerhalb einer bestimmten Zeitspanne an den Aktionär nachreichen. In einigen Ländern besteht das Fragerecht auch gegenüber dem Abschlussprüfer der Gesellschaft, so zum Beispiel in Belgien und der Schweiz.

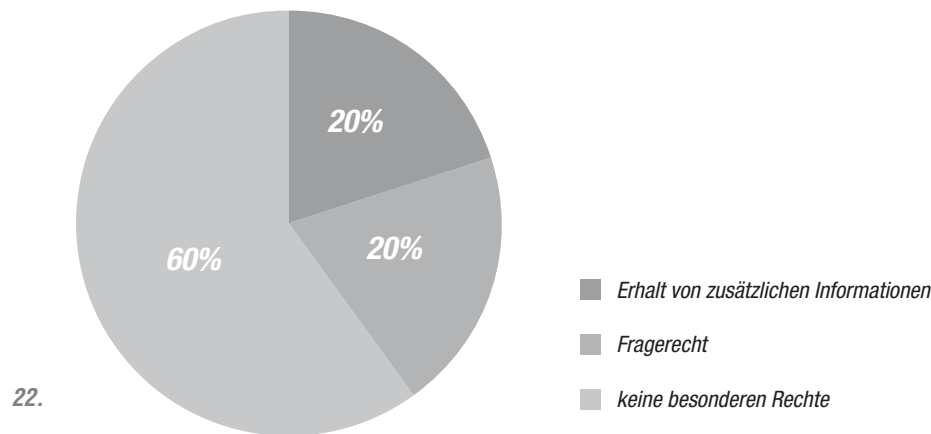
21.



22. Welche Rechte haben Aktionäre im Vorfeld der Hauptversammlung?

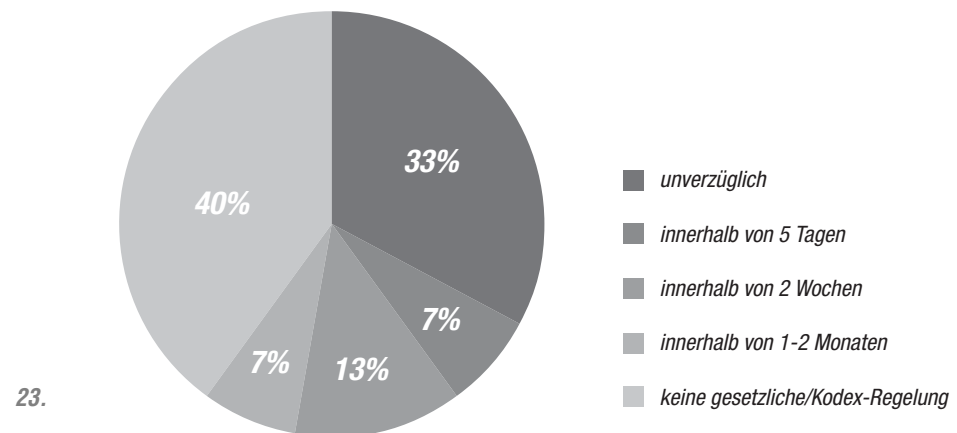
In den meisten der untersuchten Länder stehen den Aktionären im Vorfeld der Hauptversammlung keine besonderen Rechte zu. Allerdings lassen einige der untersuchten Länder, wie beispielsweise Dänemark und Italien, die Möglichkeit der Einreichung von schriftlichen Fragen vor der Hauptversammlung zu. Diese sind dann ent-

weder vorab schriftlich oder auf der Hauptversammlung selbst zu beantworten. In Frankreich gibt das Gesetz den Aktionären die Möglichkeit, vor der Hauptversammlung bestimmte Informationen, wie zum Beispiel eine Übersicht über die Aktionäre des Unternehmens, anzufordern.



23. Wann sind die Abstimmungsergebnisse bekanntzugeben?

Die Handhabung in Bezug auf die Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse ist in den untersuchten Ländern mit Blick auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung deutlich unterschiedlich ausgestaltet. Wie die Grafik zeigt, bestehen in 40 Prozent der untersuchten Länder gar keine Regelungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse. In immerhin fünf der untersuchten Länder sieht entweder das Gesetz oder aber der jeweilige Kodex eine unverzügliche Veröffentlichung der Ergebnisse vor. In den Niederlanden werden die Abstimmungs-



ergebnisse dagegen in der Regel erst ein bis zwei Monate nach der Hauptversammlung veröffentlicht.

Das Zustandekommen der Abstimmungsergebnisse ist in den untersuchten Ländern immer noch nicht einheitlich geregelt. So ist in einigen europäischen Ländern, wie beispielsweise Italien, Großbritannien, aber auch Portugal, Schweden und in der Schweiz, die Abstimmung durch Handzeichen, das sog. show of hands, immer noch weit verbreitet. Da nach diesem Verfahren jedem Aktionär nur eine Stimme zusteht, unabhängig von dem von ihm vertretenen Kapitalanteil, ist eine Analyse der Abstimmungsergebnisse unter dem one share – one vote-Gesichtspunkt daher nicht möglich.

Schlussbemerkung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Stimmrechtsausübung in Europa immer noch viel mehr Barrieren unterliegt, als man dies in einem „geeinten“ Europa erwarten sollte. Trotz Einführung der Aktionärsrechterichtlinie auf europäischer Ebene bestehen immer noch große Unterschiede bei der Ausgestaltung, der Einberufung und dem Ablauf einer Hauptversammlung in den von der DSW untersuchten Ländern, was eine grenzüberschreitende Stimmrechtsausübung erschwert. Von einem diesbezüglichen Level Playing Field kann bislang leider noch keine Rede sein.

Die Anmeldung zu einer Hauptversammlung ist heute auch grenzüberschreitend eher unproblematisch, jedoch müssen eventuelle Gebühren berücksichtigt werden, die den Depotbanken auferlegt werden, die bei inländischen Hauptversammlungen nicht anfallen.

Bei der Einberufung der Hauptversammlung sehen die nationalen Gesetzgeber sehr unterschiedliche Organisationsmöglichkeiten durch die Länge bzw. die Kürze der Einberufungs- und Veröffentlichungspflichten vor. Mit der Verkürzung der Veröffentlichungs- und Anmeldefristen wird insbesondere bei einer sehr internationalen Aktionärsstruktur die Stimmvertretung erschwert, was faktisch zu einer Benachteiligung der freien Aktionäre führt.

Die Einberufung durch Aktionäre ist in den meisten Ländern immer noch mit Hürden verbunden. Schwellenwerte zur Einberufung einer Hauptversammlung von Aktionären von 20 Prozent stellen nicht nur die freien Aktionäre vor enorme Herausforderungen. Hier besteht aus Sicht der DSW noch ein erheblicher Nachholbedarf verschiedener nationaler Gesetzgeber. Auch der Umgang mit Einberufungsverlangen durch Aktionäre ist bislang noch sehr differenziert. Erschwerend kommen in einigen der untersuchten Länder die Formalien eines Einberufungsverlangens hinzu.

Eine Benachteiligung der Aktionäre ergibt sich durch die Frist, in der Anträge einzureichen sind: Ergänzende Anträge zu einer Tagesordnung zu stellen, die nicht bekannt ist, schränkt die Aktionärsrechte stark ein.

Markterfordernisse sowie -mechanismen werden europaweit langfristig zumindest zu einer bilingualen Veröffentlichung seitens der Emittenten führen. Dies fördert nicht nur die Transparenz für ausländische Aktionäre, sondern führt auch zu einer Internationalisierung der Aktionärsstruktur. Aktien solcher Gesellschaften werden auf lange Sicht für Ausländer attraktiver werden, da betriebsinterne Vorgänge nicht nur auf nationaler Anlegerebene verstanden werden.

Hürden wurden europaweit in den vergangenen Jahren bei der Vollmachtserteilung abgebaut. Nicht mehr verwandtschaftliche Beziehungen, sondern rein juristische Verhältnisse sind in der Regel ausreichend. Für Aktionärsvereinigungen wie die DSW steigen damit die Chancen, ihrer Stimme auch international Ausdruck zu verleihen.

Von der Konstruktion des Record Date ist abhängig, wie stark die Organisations- oder Mobilisierungskapazitäten von Anmeldestellen, Gesellschaften sowie dem einzelnen Aktionär belastet werden. Je näher der Record Date am Tage der Hauptversammlung liegt, desto größer sind die Anforderungen an die Gesellschaften und ihre Dienstleister bezüglich des Ausstellens und des Versands der Eintrittskarten an die Aktionäre. Je näher der Stichtag dagegen an den Veröffentlichungstag heranrückt oder mit diesem sogar zusammenfällt, desto schwerer fällt es Aktionären, entsprechendes Stimmenpotential gegen die Verwaltung zu mobilisieren. Auch hier liegt es am nationalen Gesetzgeber, diesen Umständen Rechnung zu tragen.

Höchststimm- und Mehrstimmrechte, die leider immer noch in vielen Ländern vorhanden sind, widersprechen dem Grundsatz „eine Aktie - eine Stimme“ und sind deshalb abzulehnen.

Abschließend ist festzustellen, dass viele Änderungen auf der gesetzlichen Ebene der Nationalstaaten in Europa ihre Ursache in der europäischen Gesetzgebung wie der Transparenzrichtlinie sowie der Aktionärsrechterichtlinie haben. Die aufgezeigten Unterschiede werden sich nach der vollständigen Umsetzung der Richtlinien weiter nivellieren. Hierbei sollen jedoch nicht nur die nationalen Standards aneinander angeglichen werden, sondern diese auch transparenter werden, um das Ziel einer stärkeren Aktionärsdemokratie zu verwirklichen. Dies wird vor allem den freien Aktionären zu Gute kommen.

Custodian

Lagerstelle/Verwahrstelle

Hinterlegung

Verwahrung von Wertpapieren zur Feststellung des Anteilsbesitzes während einer festgelegten Frist

Höchststimmrechte

Begrenzung des Stimmrechts auf einen Höchstbetrag des stimmberechtigten Grundkapitals

Mehrstimmrechte

Eine Aktie beinhaltet nicht eine, sondern mehrere Stimmen

Proxy Votes

Stimmrechte, die durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden

Quorum

- Anzahl der stimmberechtigten Aktionäre bzw. des stimmberechtigten Kapitals, das bei einer Abstimmung anwesend sein oder sich an einer Abstimmung beteiligen muss, damit diese gültig ist; oder
- Anteil an befürwortenden Stimmen, der für einen erfolgreichen Beschluss notwendig ist (sog. Zustimmungsquorum)

Record Date

Stichtag für den Anteilsbesitz, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung legitimiert; in verschiedenen Ländern ist der Record Date – anders als in Deutschland – auch entscheidend für die Dividendenberechtigung.

AEX

Amsterdam Exchange (Amsterdamer Börse)

AFEP

Association Française des Entreprises Privées
(Verband der französischen Privatunternehmen,
Arbeitgeberverband)

AG

Aktiengesellschaft

AGF

Association Française de la Gestion Financière
(französische Asset Management Vereinigung)

AktG

Aktiengesetz

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BALO

Bulletin des Annonces Légales Obligatoires
(französischer Bundesanzeiger)

BGH

Bundesgerichtshof

BORM

Boletín Oficial del Registro Mercantil (offizielles
Veröffentlichungsorgan des spanischen Handels-
registers)

BVI

Bundesverband Investment und Asset Management

DAX

Deutscher Aktienindex

DSW

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.

ECGS

European Corporate Governance Services

HV

Hauptversammlung

IPO

Initial Public Offering

ISS

Institutional Shareholder Services

LSE

London Stock Exchange (Londoner Börse)

MDAX

Mid-Cap-DAX

MEDEF

Mouvement des Entreprises de France (Bewegung
der Unternehmen Frankreichs, Arbeitgeberverband)

PR

Public Relations

SE

Societas Europaea

UMAG

Gesetz zur Unternehmensintegrität und
Modernisierung des Anfechtungsrechts

WP

Wirtschaftsprüfer

Über Haubrok

Die Haubrok AG mit ihren Tochterunternehmen Haubrok Investor Relations GmbH und Haubrok Corporate Events GmbH ist eine der führenden Beratungsgesellschaften für Finanzkommunikation in Deutschland mit internationalem Partner-Netzwerk. In Deutschland bieten rund 30 Mitarbeiter individuelle Beratungsleistungen rund um die Themen Investor Relations, IPO-Beratung, Public Relations und Hauptversammlungen an.

Grundlagen für unsere Arbeit sind die fachliche und persönliche Kompetenz unserer Mitarbeiter. Wir legen Wert auf Transparenz, Individualität und Kreativität. Dies ist die Basis, um unseren Kunden in allen Fragen der Kapitalmarktkommunikation und der Konzeption unterschiedlichster Kapitalmarkttransaktionen optimale Lösungen zu bieten.

Die Haubrok AG fungiert als Holdinggesellschaft für die Haubrok Investor Relations GmbH und die Haubrok Corporate Events GmbH.

Haubrok Corporate Events GmbH

Die Haubrok Corporate Events GmbH ist ein Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen rund um das Thema Hauptversammlung in Deutschland und Luxemburg und zählt zu den führenden deutschen Anbietern in diesem Marktsegment - als Erbringer modularer Einzelleistungen oder als Full-Service-Partner.

Im Jahr 2007 hat die Haubrok Corporate Events GmbH über 150 Hauptversammlungen für Unternehmen vom Entry Standard bis zum DAX organisiert und begleitet.

Haubrok Investor Relations GmbH

Haubrok Investor Relations zählt zu den führenden Beratungsunternehmen für Investor Relations in Deutschland und betreut über 30 börsennotierte Unternehmen im Prime-, General- und im Entry-Standard.

Die Beratungsleistungen beinhalten die gesamte Bandbreite der Zulassungsfolgepflichten vom Geschäfts- und Quartalsbericht über das Verfassen von Ad-hoc-Mitteilungen bis hin zur Analystenkonferenz. Zu den Kernkompetenzen gehören auch die Suche nach neuen Investoren und weitere Maßnahmen zur Aktionärspflege wie Roadshows, Perception Studies oder Online Investor Relations.

Kontakt:

Düsseldorf:
Kaistraße 16
40221 Düsseldorf
Telefon (0211) 30 126-0
Telefax (0211) 30 126-172
www.haubrok.de

München:
Landshuter Allee 10
80637 München
Telefon (089) 21 027-0
Telefax (089) 21 027-298
www.haubrok-ce.de

Berlin:
Xantener Straße 7
10707 Berlin
Telefon (030) 88 625-408
Telefax (030) 88 627-404
www.haubrok.de

DSW: Deutschlands führende Aktionärsvereinigung im Porträt

Die DSW (Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.) ist mit mehr als 28.000 Mitgliedern Deutschlands führende Aktionärsvereinigung für private und institutionelle Investoren. Die Anleger-schutzorganisation ist gleichzeitig der Dachverband für die insgesamt 7.000 deutschen Investmentclubs mit annähernd 500 Millionen Euro investiertem Kapital.

Gegründet wurde die DSW im Jahr 1947 in Düsseldorf. Hier sitzt die Zentrale der Organisation auch heute noch. Daneben wird die Vertretung der Anlegerinteressen aber auch in mittlerweile acht Landesverbänden quer durch Deutschland koordiniert.

In den Gründungsjahren lag die Hauptaufgabe zunächst im Schutz der Rechte und des Vermögens der Aktionäre. Diesem Grundsatz ist die DSW auch heute noch verpflichtet. Sie informiert, vertritt und hilft den deutschen Anlegern in allen Belangen und Fragen des Kapitalmarktes.

Einen großen Schwerpunkt ihrer Arbeit sieht die Schutzvereinigung in der Vertretung von Stimmrechten für ihre Mitglieder. Insgesamt besucht die DSW jährlich mehr als 850 Hauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften. Hier überwachen die DSW-Fachleute als kritische Aktionärsschützer die Arbeit des Managements und der Aufsichtsgremien.

Darüber hinaus bietet die DSW ihren Mitgliedern umfangreiche juristische Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen an. Das reicht vom Erstattungsservice für ausländische Quellensteuer über eine kostenlose juristische Erstberatung bis zur Einleitung von Gerichtsverfahren, wenn fundamentale Aktionärsrechte verletzt werden.

In mehr als 45 Spruchstellenverfahren hat die Aktionärsvereinigung für ihre Mitglieder Ausgleichszahlungen von über 30 Millionen Euro erkämpft. Neben solchen Einzelfällen als direkte Unterstützung für geschädigte Anleger erstreitet die DSW auch immer wieder höchstrichterliche Entscheidungen von übergeordneter Bedeutung vor dem Bundesgerichtshof (BGH).

Darüber hinaus wirkt die DSW in einer Vielzahl von Gremien aktiv an der Weiterentwicklung der Aktienkultur in Deutschland mit. Die Organisation ist in der Übernahmekommission der Finanzaufsicht BaFin ebenso vertreten, wie in der Deutschen Corporate Governance Kommission, der Börsensachverständigen-Kommission, der Prüfstelle für Rechnungslegung sowie in den Beiräten vieler deutscher Börsen.

Da die internationalen Kapitalmärkte immer weiter zusammenwachsen, engagiert sich die Schutzvereinigung auch über die deutschen Grenzen hinaus. Die DSW ist Gründungsmitglied bei Euroshareholders, einem pan-europäischen Zusammenschluss von Aktionärsvereinigungen. Zugleich gehört die Aktionärsvereinigung dem European Corporate Governance Services (ECGS) an, einem europäischen Analyse- und Research-Service für institutionelle Investoren. Auch in den USA und Großbritannien kooperiert die DSW mit großen Institutionen, wie beispielsweise der ISS, zur grenzüberschreitenden Vertretung von Stimmrechten.

Herausgeberin

DSW

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.

Hamborner Str. 53

40472 Düsseldorf

Tel.: 0049-211-6697-02

Fax: 0049-211-6697-60

Email: dsw@dsw-info.de

www.dsw-info.de

Autorin

Christiane Hölz

Leitung

Jella Benner-Heinacher

Grafik/Layout

Christine Schwerdel

ISBN 978-3-00-025324-9

Alle Rechte bei der Herausgeberin. Kopie, Abdruck und Vervielfältigung sind ausschließlich mit schriftlicher Genehmigung der Herausgeberin gestattet. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung verändert, reproduziert oder bearbeitet werden.

Stand: März 2008

ARK DEUTSCHLAND FINNLAND FRANKREICH GROSSBRITANNIEN IRLAND
NIEDERLANDE NORWEGEN ÖSTERREICH PORTUGAL SCHWEDEN SCHWEIZ
N DÄNEMARK DEUTSCHLAND FINNLAND FRANKREICH GROSSBRITANNIEN
ITALIEN NIEDERLANDE NORWEGEN ÖSTERREICH PORTUGAL SCHWEDE
Z SPANIEN BELGIEN DÄNEMARK DEUTSCHLAND FINNLAND FRANKREICH
IEN IRLAND ITALIEN NIEDERLANDE NORWEGEN ÖSTERREICH PORTUGAL
EDEN SCHWEIZ SPANIEN BELGIEN DÄNEMARK DEUTSCHLAND FINNLAND
NKREICH GROSSBRITANNIEN IRLAND ITALIEN NIEDERLANDE NORWEGEN
ERREICH PORTUGAL SCHWEDEN SCHWEIZ SPANIEN BELGIEN DÄNEMARK
NLAND FRANKREICH GROSSBRITANNIEN IRLAND ITALIEN NIEDERLANDE
ERREICH PORTUGAL SCHWEDEN SCHWEIZ SPANIEN BELGIEN DÄNEMARK
ARK DEUTSCHLAND FINNLAND FRANKREICH GROSSBRITANNIEN IRLAND
NIEDERLANDE NORWEGEN ÖSTERREICH PORTUGAL SCHWEDEN SCHWEIZ
N DÄNEMARK DEUTSCHLAND FINNLAND FRANKREICH GROSSBRITANNIEN
ITALIEN NIEDERLANDE NORWEGEN ÖSTERREICH PORTUGAL SCHWEDEN
Z SPANIEN BELGIEN DÄNEMARK DEUTSCHLAND FINNLAND FRANKREICH
IEN IRLAND ITALIEN NIEDERLANDE NORWEGEN ÖSTERREICH PORTUGAL

Schutzgebühr 95 €

ISBN 978-3-00-025324-9

EDEN SCHWEIZ SPANIEN BELGIEN DÄNEMARK DEUTSCHLAND FINNLAND
NKREICH GROSSBRITANNIEN IRLAND ITALIEN NIEDERLANDE NORWEGE